

Info

Per 1. Dezember 2018

- **Buchhaltung**
- **Mehrwertsteuer**
- **Löhne**
- **Vorsorge – Rente – Kapital – BVG**
- **Arbeitsrecht – Führungskultur**
- **Steuern**
- **Finanzierung – Liquidität**
- **Immobilien**
- **Versicherungen**
- **Diverses**
- **Neuerungen beim Lohn per
1. Januar 2019**
- **Anhänge**

An die Mandanten und Freunde der Revidas!

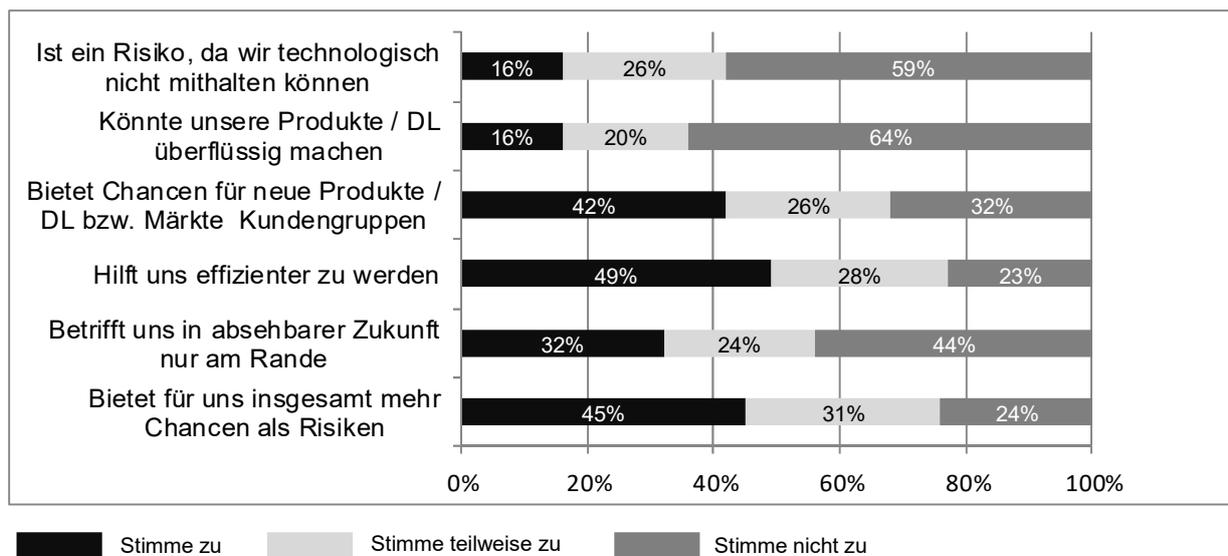
Letztes Jahr haben wir mit "Zeit und Rhythmus" begonnen und uns dem Thema "sich Zeit nehmen" gewidmet. Eventuell konnten Sie einige unserer Tipps zur Zeitplanung umsetzen.

Wenn Sie diese Info zur Hand nehmen, ist schon wieder ein Jahr vergangen. Alle Branchen stehen vor grossen politischen und technischen Herausforderungen. Das Zusammenwirken von nationalen und internationalen Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft wird gefolgt vom digitalen Wandel. Die Anforderungen an die Fachkompetenzen, wie auch das Tempo, nehmen laufend zu.

Nehmen wir z.B. die Schlagzeile aus der "NZZ am Sonntag":

Wer Kryptowährungen besitzt, machte dieses Jahr einen wahren Höllenritt mit, zwischen dem Höchst- und Tiefstkurs stehen 70%, was einem Kursverfall von rund USD 600 Milliarden entsprach. Fans der Blockchain-Technologie nehmen dies gelassen.

Die Digitalisierung stellt bewährte Ansätze auf den Kopf. Die Schweiz ist gut aufgestellt, aber nicht Spitzenreiter. Doch sind wir überzeugt, dass final mehr Chancen als Risiken bestehen, wenn wir es schaffen, diesen technologischen Fortschritt gemeinsam und richtig anzugehen. Gemäss KMU-Umfrage 2018 der Credit Suisse nachstehende Antworten auf die Frage: Die Digitalisierung.....



Trotz Tempo und Digitalisierung haben wir es gleichzeitig wiederum geschafft (obwohl die Politik seit Jahren das Gegenteil verspricht), nochmals mehr Kosten für Bürokratie zu generieren und einen Rekord an Gesetzeseiten zu produzieren. Noch nie wurden auf Bundesebene in einem Jahr mehr Gesetzeseiten produziert als im vergangenen. Die amtliche Sammlung ist in einem Jahr um mehr als 8'000 Seiten angewachsen. In den letzten 20 Jahren entstanden über 113'000 Seiten an Gesetzestexten und dies nur für die Bundesebene. Man benötigt allein schon 200 Bundesordner, um nur die Bundesgesetze der letzten 20 Jahre ablegen zu können.

Die dümmsten Gesetze können Sie unter dem Link <http://www.buerokratieabbau.ch/gahts-no-priis-2018> nachlesen.

Im Jahr 2004 schlug Arthur Löpfe (ehemaliger CVP Nationalrat) "one in – one out" vor, was so viel bedeutet wie: Für jedes neue Gesetz wird ein altes Gesetz gestrichen. Grossbritannien versucht es seit 2013 sogar mit einer "one in – two out"-Regelung.

Diese Gesetzesflut und vermehrte Bürokratie hat sicherlich dazu beigetragen, dass gemäss Erhebung "Doing-Business" der Weltbank, welche in 190 Ländern durchgeführt wurde, die Schweiz von Jahr zu Jahr an Boden verliert. Im Jahr 2014 lag die Schweiz auf dem Rang 20 und ist nun auf den Rang 33 zurückgefallen. In Bezug auf die Einzelbewertung "Starting a Business" liegt die Schweiz nur noch auf Platz 73, was bedeutet, dass das selbstständige Wirtschaften in der Schweiz immer schwieriger wurde und wird.

Eigentlich nachvollziehbar, wenn man bedenkt, dass im Jahr 2002 bei der Finanzbranche die Regelungen für die Eigenmittelfinanzierung 30 Seiten umfasste und dieses Regelwerk zwischenzeitlich (nach Basel 3) auf über 616 Seiten erweitert wurde. Der Personalbestand der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA wuchs innerhalb von 5 Jahren um 44% auf 481 Mitarbeitende.

Für Regulierungen gehen mittlerweile rund 10% des BIP verloren. Beispiele:

- | | | |
|---|-----|----------------|
| • Kosten Vorschriften zur Lebensmittelhygiene | CHF | 1.3 Milliarden |
| • Kosten im Bauwesen | CHF | 1.6 Milliarden |
| • Kosten im Umweltrecht | CHF | 1.8 Milliarden |
| • Kosten in der Arbeitssicherheit | CHF | 1.2 Milliarden |

Bei Abstimmungen werden die Kostenfolgen von Regulierungen selten zur Verfügung gestellt bzw. aufgearbeitet.

Wer ist daran schuld? Wir alle! Durch die Vertretung der Eigeninteressen trägt jeder Einzelne zur Verkomplizierung bei. Dazu gehören auch die verschiedenen Branchenverbände. Die Bevölkerung weist die Eigenverantwortung immer mehr von sich weg.

Die europäische Zentralbank EZB warnt vor der nächsten Finanzkrise, welche aber nicht mehr durch eine Wirtschaftskrise, sondern durch eine Cyber-Attacke ausgelöst werden soll.

Nichtsdestotrotz blicken wir realistisch und vor allem optimistisch in die Zukunft. Jammern wir nicht auf höchstem Niveau, sondern packen die Herausforderungen an und sehen sie als Chance.

Der Schriftsteller und Poet Peter Rosegger († 26. Juni 1918) sagte: "Wenn das, was fertig ist, nur immer auch vollendet wäre". Wir würden zu dieser Aussage den Spruch des Malers, Philosophen und Dichters Khalil Gibran († 10. April 1931) ergänzen, der sagte: "Man muss durch die Nacht wandern, wenn man die Morgenröte sehen will".

Unter diesem Motto sowie mit Blick zur Morgenröte, gehen wir die Herausforderungen unserer Zeit an und geben Ihnen folgende Ratschläge als Unterstützung mit auf den Weg:

- Am Anfang steht das Ziel.
- Definieren Sie immer ein positives und grosses Ziel.
- Machen Sie Ihren Masterplan und gehen diesen Schritt für Schritt an.
- Bleiben Sie dran, auch wenn Sie auf Schwierigkeiten stossen.
- Lösen Sie Konflikte, auch wenn dies schwieriger ist, als eine Trennung.

Auch Kryptowährungen und Gesetzesfluten werden die Erde nicht zum Stillstand bringen. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen erfolgreiche Nachtwanderungen und zahlreiche Morgen in schönster Morgenröte!

Freundliche Grüsse

REVIDAS TREUHAND AG

Markus Jäger
dipl. Wirtschaftsprüfer

Patrik Bawidamann
Treuänder mit eidg. Fachausweis

Hans Martin Zanetti
lic. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer

INHALTSVERZEICHNIS

1	Buchhaltung	7
1.1	Aufbewahrungspflicht von Geschäftsunterlagen	7
1.2	Aktuelles aus der Rechnungslegung	7
1.3	Buchhaltung – Digital 4.0 – Strukturwandel auch in der Schweiz	9
2	Mehrwertsteuer	11
2.1	Mehrwertsteuer wird digital	11
2.2	Versandhandelsregelung ab dem 1. Januar 2019	12
2.3	Mehrwertsteuerkontrolle	12
2.4	Bezugssteuer	15
2.5	Sammlerstücke	15
2.5.1	Ermöglicht die Ausweitung des fiktiven Vorsteuerabzuges per 1. Januar 2018 eine Einlagenentsteuerung auf Betriebsmitteln und Vorräten?	15
2.6	Zur Erinnerung: Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen	16
2.7	Traumhaus mehrwertsteuerpflichtig?	17
2.8	MWST BGE 27. Oktober 2017	17
2.9	MWST – Vermietung – Erstellung von Bauwerken	18
2.10	Checkliste Immobilienbewirtschaftung	20
2.11	Buchführung / Aufbewahrung / Nachweis / Aufstellungen	21
2.12	Anpassung von Verträgen aufgrund der Steuersatzreduktion	23
2.13	Überbauung von bebauten Grundstücken	24
2.14	Komplementärmedizin	26
3	Löhne	27
3.1	Inländervorrang light – Lohnmeldepflicht	27
3.2	Lohnfortzahlung nach dem Tod	28
3.3	Finanzierung der Berufsbildung ab 1. Januar 2018	28
3.4	Arbeitszeiterfassung	30
3.5	Steuerlich genehmigte Spesenreglemente	30
3.6	Die Haftung von Angestellten bei Unfallschäden	31
3.7	Steuroptimierung mit dem Fahrzeug	32
4	Vorsorge – Rente – Kapital – BVG	33
4.1	AHV und Pensionierung	33
4.2	Rente oder Kapital?	34
4.3	Einkommenslücken	35
4.4	Künstliche Intelligenz – In 20 Jahren pflegen uns Roboter?	35
4.5	Und noch einmal Vorsorgeauftrag – Warum?	36
4.5.1	Ziel und Zweck	36
4.5.2	Wann sollte ein Vorsorgeauftrag erstellt werden?	37
4.5.3	Formelles	37
4.5.4	Wirkung	37
4.5.5	Aufbewahrung	37
4.5.6	Abgrenzung zu Patientenverfügung und Vollmacht	37
4.5.7	Was muss Ich vorkehren?	38
4.6	Beistandschaft für Erwachsene	38
4.7	Beistandschaften und Vormundschaft für Kinder	39
4.7.1	Beistandschaften	39
4.7.2	Vormundschaft	39
4.8	Können Grosseltern für Enkel zur Kasse gebeten werden?	39
4.9	Erbschaftsstatistik	40
4.10	Erbrechtsrevision	40
4.11	Pensionskassenvergleich Umwandlungssätze 2019	41
4.12	Verwaltungskosten der Pensionskassen	42
4.13	Verzinsung der Altersguthaben	43
4.14	Der Erwachsenenschutz	43

5	Arbeitsrecht – Führung.....	47
5.1	Weitere Haftungsverschärfung für Verwaltungsräte	47
5.2	Fremdwährungsmanagement bei Schweizer KMU.....	48
5.3	Stressmanagement.....	48
5.3.1	Dauerstress und die Folgen	49
5.3.2	Stressbewältigung – ein Netz von Möglichkeiten.....	49
5.4	Change Management und Veränderungsprojekte – Einige Ratschläge für Unternehmer.....	50
5.5	Unsere diesjährigen Buchgeschenke	51
6	Steuern	53
6.1	Erhöhung Dividendenbesteuerung für Unternehmen.....	53
6.2	Verrechnungssteuergesetz	53
6.3	Bekämpfung der Schwarzarbeit	53
6.4	Steuerort für Maklerprovisionen	53
6.5	Steuerfolgen eines Share Deals.....	54
6.6	Steuervorlage 17 / STAF.....	55
6.7	Auswirkungen des AIA (Automatischer Informationsaustausch) auf Selbstanzeigen – Haltung der ESTV.....	56
6.8	Privatanteil Auto.....	57
6.9	Die Öffentlichkeit der Steuerregister.....	58
6.10	Pauschalspesen – Details Spesenpauschalen bei diversen Ereignissen...	59
6.11	Bewertung der Liegenschaften im Ausland - Grundsätze	60
6.12	Ersatzneubau bei privaten Immobilien.....	62
6.13	Steueridentifikationsnummer (SIN) – Tax Identification Number (TIN).....	62
6.14	Das Leben eines Steuerzahlers	63
6.15	Überblick Selbstanzeigen.....	64
6.16	Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens.....	65
6.17	Steuerliche Behandlung der Anteile am Erneuerungsfonds im Stockwerkeigentum.....	69
6.18	Bundesgesetz über Geldspiele (BGS).....	69
7	Finanzierung – Liquidität	71
7.1	Verschuldung	71
7.2	Forderungsinkasso in 10 Schritten	72
7.3	Neueintragungen – Löschungen – Nettowachstum	73
7.4	Inflation	73
7.5	Refinanzierung – Pensionierung	73
7.6	Nachfolgeprozess in der Schweiz	74
8	Immobilien	76
8.1	Einliegerwohnung	76
8.2	Stockwerkeigentum.....	76
8.3	Grundstückverkauf – Grundstückgewinnsteuer – Steueraufschub	76
8.4	Baurisiken	77
8.5	Abschaffung Eigenmietwert?.....	79
8.6	Immobilien-Geschäftsvermögen oder Privatvermögen	79
8.7	Grundeigentumsbeschränkungen online abrufbar	80
9	Versicherungen.....	81
9.1	Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG / UVG Zusatz- versicherung / Krankentaggeldversicherung / Pensionskasse BVG / Abredeversicherung bei Austritt / Unbezahlter Urlaub	81
9.2	Auswandern – Krankenkasse.....	81
9.3	Zukunft Selbstständigkeit.....	81
9.4	Versicherungen ab 1. Januar 2018	82
9.5	Ergänzungsleistungen.....	83

10	Diverses	85
10.1	Umsetzung DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung)	85
10.2	Finanzmarktinfrastukturgesetz	86
10.3	Kommunikation mit E-Mail.....	86
10.4	Auf ins digitale Leben.....	87
10.5	Kryptowährung - Blockchain – Crowdfunding	87
10.6	Aktienbuch / Aktienverhältnisse.....	89
11	Neuerungen beim Lohn per 1. Januar 2019	90
12	Anhänge	92

1 Buchhaltung

1.1 Aufbewahrungspflicht von Geschäftsunterlagen

Letztmals haben wir in der Revidas Info 2017 auf die Aufbewahrungspflichten und Empfehlungen hingewiesen. Da sich immer wieder Fragen hierzu stellen, nochmals eine kurze Zusammenfassung für die gesetzeskonforme Aufbewahrung der Unterlagen.

Nicht in allen Bereichen gilt die Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren. Einzelne gesetzliche Vorschriften, wie z.B. Art. 70 Abs. 3 MWSTG im Zusammenhang mit Immobilien, fordern eine Aufbewahrungsdauer von bis zu 20 Jahren. Unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist kann dies je nach Sachverhalt bis zu 25 Jahre betragen. Für Grundstücke im Zusammenhang mit der Grundstückgewinnsteuer sind die Unterlagen "ewig", das heisst bis zu einem Wiederverkauf und der definitiven Abrechnung der Grundstückgewinnsteuern, aufzubewahren. Nachfolgende Tabelle stellt in Kürze einen Überblick dar.

Art der Dokumente	Aufbewahrungsfrist
Geschäftsbücher, Buchhaltung, Buchhaltungsbelege, Geschäftskorrespondenz mit Buchungsrelevanz (auch E-Mail und sonstige elektronische Kommunikation)	10 Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres (Art. 730c Abs. 1 OR) 10 Jahre nach Löschung der Gesellschaft (Art. 747 Abs. 1 OR)
Geschäftsbericht (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang, Mittelflussrechnung) und Revisionsbericht Zwingend: in Papierform und unterzeichnet	10 Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres (Art. 730c Abs. 1 OR) 10 Jahre nach Löschung der Gesellschaft (Art. 590 Abs. 1 OR)
Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer	Allgemein 10 Jahre (Art. 958 Abs. 1 OR i.Z.m. Art. 42 Abs. 6 MWSTG und Art. 70 Abs. 1 MWSTG) 20 Jahre für Geschäftsunterlagen, die mit unbeweglichen Gegenständen zusammenhängen (Art. 70 Abs. 3 MWSTG)
Steuerunterlagen	10 Jahre (Art. 126 DBG i.Z.m. Art. 958 Abs. 1 OR) bzw. 15 Jahre, wenn die absolute Verjährungsfrist zur Steuerveranlagung berücksichtigt werden soll (Art. 120 DBG und Art. 47 StHG)
Auserlesene Personalakten, Akten die für Sozialversicherungen und Lohndeklarationen oder für die Erstellung und Begründung eines Arbeitszeugnisses und für Referenzauskünfte notwendig sind	5 bis 10 Jahre nach Austritt eines Mitarbeiters (gemäss Leitfaden für die Bearbeitung von Personendaten im Arbeitsbereich, Stand Oktober 2014; Herausgeber: EDÖB)
Mietzins-, Arzt- und Handwerkerrechnungen, Lohnforderungen und Versicherungsprämien	5 Jahre (Art. 128 OR)

1.2 Aktuelles aus der Rechnungslegung

Handelsrechtlich dürfen aufgrund Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 OR für die Sicherung des Unternehmens praktisch unbegrenzt Rückstellungen gebildet werden. Die Bildung von Stillen Reserven in Form von Rückstellungen wird somit vom Gesetzgeber erlaubt. Die Rückstellungen müssen aber klar definiert werden. Fiktive Verbindlichkeiten, wie z.B. fiktive Anzahlungen von Kunden zur Abgrenzung sind nicht zulässig.

Dagegen sprechen viele steuerliche Vorschriften. Im Steuerrecht gilt der Grundsatz der Periodizität, was heissen soll, dass der konkrete, jährliche Gewinn möglichst genau festgestellt werden soll.

a) Massgeblichkeitsprinzip

Die handelsrechtliche Bilanz ist die Ausgangslage für die Steuerbilanz. Trotz unterschiedlicher Auffassungen hat die handelsrechtliche Bilanz auch steuerrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

b) Abweichungen – Vorgehen

Der Abschluss sollte aufgrund der handelsrechtlichen Voraussetzungen erstellt werden. Nötigenfalls sind in der Steuerdeklaration Abweichungen darzustellen.

c) Garantierückstellungen

Vielfach qualifizieren Garantierückstellungen Stille Reserven. Nichtsdestotrotz ist jede Firma schon von Garantieleistungen betroffen gewesen. Es lohnt sich, effektive Garantiefälle zu dokumentieren, um die "pauschalen" Garantierückstellungen zu untermauern und/oder höhere Rückstellungen als steuerlich üblich (1 bis 2% vom Jahresumsatz, in Ausnahmefällen bis zu 3%) begründen zu können. Unterschiedliche Rückstellungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Bildung und Auflösung sind klar darzustellen.

Der Standard Swiss GAAP FER setzt sich immer mehr durch. Hier eine Bewertungsübersicht mit den Unterschieden zu OR und Swiss GAAP FER.

Bewertungsübersicht		
Bilanzposition	OR	Swiss GAAP FER
Flüssige Mittel	Anschaffungskosten, Bilanzierung bei Fremdwährungen zum aktuellen Marktwert.	Anschaffungskosten, Bilanzierung bei Fremdwährungen zum aktuellen Marktwert.
Wertschriften	Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Wertberichtigung, Bilanzierung bei Fremdwährungen zum aktuellen Marktwert.	Wertschriften mit Kurswert zum Kurswert, ansonsten Anschaffungskosten abzüglich der notwendigen Wertberichtigung.
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Anschaffungskosten, Bilanzierung bei Fremdwährungen zum aktuellen Marktwert. Bei beiden Bewertungen wird üblicherweise eine Einzelwertberichtigung sowie die steuerliche Wertberichtigung vorgenommen.	Anschaffungskosten, Bilanzierung bei Fremdwährungen zum aktuellen Marktwert. Bei beiden Bewertungen wird üblicherweise eine Einzelwertberichtigung sowie die Ausfallquote aufgrund der Erfahrungswerte als Delkredere verbucht.
Sonstige Forderungen	Anschaffungskosten, Bilanzierung bei Fremdwährungen zum aktuellen Marktwert.	Anschaffungskosten, Bilanzierung bei Fremdwährungen zum aktuellen Marktwert
Vorräte	Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Üblicherweise wird der sogenannte "Warendrittel" gebildet.	Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. Niederstwertprinzip.
Angefangene Arbeiten	Anschaffungskosten, es ist zudem die Bewertung nach der Percentage of Completion-Methode (POC-Methode)	Unter gewissen Voraussetzungen ist die POC-Methode anzuwenden, ansonsten kommt die Completed Contract-Methode (CC-Methode) zur Anwendung.

Bewertungsübersicht		
Bilanzposition	OR	Swiss GAAP FER
Finanzanlagen / Beteiligungen	Bilanzierung zu Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen. Liegt ein Marktwert vor, so kann auch zum aktuellen Marktwert bilanziert werden.	Bilanzierung zu Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen. Wertschriften mit einem Marktwert dürfen zum Marktwert bilanziert werden. Arbeitgeberbeitragsreserven müssen aktiviert werden. Steuerliche Verlustvorträge dürfen aktiviert werden.
Immaterielle Anlagen	Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen und Wertberichtigung. Abschreibungen werden aufgrund der steuerlichen Vorschriften vorgenommen.	Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen und Wertberichtigung. Abschreibungen werden aufgrund der wirtschaftlichen Nutzungsdauer vorgenommen.
Verbindlichkeiten	In der Regel zum Nominalwert. Fremdwährungspositionen sind zum aktuellen Wert zu bilanzieren.	In der Regel zum Nominalwert. Fremdwährungspositionen sind zum aktuellen Wert zu bilanzieren.
Rückstellungen	Bilanzierung zum wahrscheinlichen Mittelabfluss. Zudem sind steuerliche Rückstellungen – zum Beispiel für Garantierückstellungen – erlaubt.	Bilanzierung zum wahrscheinlichen Mittelabfluss.

Quelle: EXPERT FOCUS 2018/5

1.3 Buchhaltung – Digital 4.0 – Strukturwandel auch in der Schweiz

Bis zum Jahr 2030 sollen gemäss einer Studie in der Schweiz rund 1 Million Arbeitsplätze wegfallen. Im Gegenzug werden durch neue Technologien aber praktisch gleich viele neue Arbeitsplätze geschaffen. Rund 20% bis 25% aller beruflichen Aktivitäten werden gemäss Analyse von McKinsey Global Institute bis zum Jahr 2030 automatisiert sein. Somit werden durch die Digitalisierung rund 1 Million Arbeitskräfte umgeschult und weitergebildet werden müssen.

Dies ist eine Herausforderung für die Gesellschaft, die Arbeitgeber aber auch für jeden Einzelnen. Es gilt zu versuchen, diesen Neuerungen gegenüber offen zu sein und mit der Zeit zu gehen. Soziale, emotionale und technologische Kompetenzen werden gefragter denn je sein. Insbesondere im Bürobereich wird diese digitale Welle nicht Halt machen. Als Treuhänder sind wir es gewohnt, uns laufend weiterbilden zu müssen. Dimension, Art und Form der Weiterbildung werden aber auch in unseren Segmenten extrem zunehmen. Der Wille und die Akzeptanz von Neuerungen werden in allen Stufen gefordert sein.

Nachfolgend ein Überblick über die Gefährdung in den verschiedenen Branchen:

	Heute Arbeitsstellen in Tausend	2030 Veränderung zu Heute
Technologische Kompetenzen		
Fortgeschrittene IT-Fähigkeiten und Programmieren	90	+75 bis 110
Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung	55	+15
Technologie-Design, Engineering und Unterhalt	90	+10 bis 25
Höhere Datenanalyse und mathematische Kompetenz	50	+40 bis 125
Soziale und emotionale Kompetenzen		
Führung und Organisation	325	+65
Hohe Kommunikations- und Verhandlungskompetenz	200	+30 bis 40
Wissensvermittlung und Schulung	165	+20 bis 30
Zwischenmenschliche Fähigkeiten und Empathie	100	+20 bis 25
Unternehmertum und Selbstinitiative	35	+10
Höheres Denkvermögen		
Kritisches Denken und Entscheiden	305	+15 bis 30
Kreativität	55	+10 bis 15
Verarbeitung und Interpretation komplexer Informationen	195	+5 bis 15
Quantitative und statistische Kompetenzen	85	-15 bis -10
Projektmanagement	250	-10
Fortgeschrittene Lese- und Schreibfähigkeiten	135	-25 bis -20
Physische und manuelle Fähigkeiten		
Anlagenreparaturen und mechanische Kompetenzen	175	-45 bis -30
Feinmotorische Fähigkeiten	285	-65 bis -25
Inspektion und Überwachung	120	-50 bis -35
Einfachere motorische Fähigkeiten und körperliche Kraft	400	-90 bis -40
Handwerkliche und technische Fähigkeiten	255	-95 bis -60
Allgemeine Bedienung von Anlagen und Navigation	205	-90 bis -65
Einfaches Erkenntnisvermögen		
Grundlegende Lese- und Schreibfähigkeiten	320	-65 bis -50
Einfache Dateneingabe und -verarbeitung	485	-140 bis -125

Quelle: McKinsey Global Institute

Handel leidet am meisten

Wo in der Schweiz Stellen wegfallen und bis 2030 Neue entstehen.

Branche	Arbeitsplätze in Tausend		
	Wegfallende	Neue	Nettoeffekt
Detail- und Grosshandel	-210 bis -170	70	-140 bis -100
Herstellende Industrie	-200 bis -170	100	-100 bis -70
Finanzbranche und Versicherungen	-100 bis -75	25	-75 bis -50
Administration / Staatliche Verwaltung	-80 bis -60	0 bis 40	-80 bis -20
Transport und Lagerung	-75 bis -60	10	-65 bis -50
Übrige Branchen	-100 bis -80	40 bis 60	-60 bis -20
Unterkunft und Gastronomie	-70 bis -60	35 bis 50	-35 bis -10
Baugewerbe	-65	40	-25
Land- und Forstwirtschaft	-50 bis -40	25	-25 bis -15
Ausbildung	-40	40	0
Gesundheitswesen	-110 bis -85	170	55 – 85
Fachspezifische, wissenschaftliche, technische und IT-Dienstleistungen	-70	285 bis 320	215 – 250

Quelle: McKinsey Global Institute

2 Mehrwertsteuer

2.1 Mehrwertsteuer wird digital

In absehbarer Zeit wird die Online-Version "ESTV SuisseTax" zum Standard für die Einreichung der Mehrwertsteuerabrechnung. So oder so müssen die Abrechnungen auf dem Originalformular eintreffen. Duplikate werden nicht mehr akzeptiert.

Neu können auch Eintragungs- und Unternehmerbescheinigungen via "ESTV SuisseTax" online bestellt werden. Wer jedoch für das Ausland eine Apostille (besondere Art der Überbeglaubigung) benötigt, ist weiterhin auf den Postweg angewiesen.

Im Bereich der Einfuhren sind seit dem 1. März 2018 nur noch elektronische Einfuhrveranlagungsverfügungen EVV vorgesehen. Die Einfuhrveranlagungsverfügungen MWST sind Vorsteuerbelege und müssen bei einer Revision vorgelegt werden können. Es ist die Sache der steuerpflichtigen Unternehmen, diese elektronisch abzuholen und zu speichern.

a) Abholung mit Zugangscode

Zusammen mit der Rechnung erhalten Sie von Ihrem Spediteur die Zollanmeldungsnummer sowie einen Zugangscode. Mit Hilfe dieser Angaben und Ihrer E-Mail-Adresse können die Einfuhrveranlagungsverfügungen Zoll und MWST unter der Internetadresse der EZV <https://e-dec-web.ezv.admin.ch/edecZugangscodeGui/> bezogen werden:

b) Abholung nach Registration in der Applikation Zollkundenverwaltung (ZKV) bei der Eidgenössischen Zollverwaltung

Um in der Applikation Zollkundenverwaltung (ZKV) arbeiten zu können, müssen Sie sich mit Ihrer Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) registrieren. Der Link zur Kurzanleitung ZKV für Neukunden lautet wie folgt:

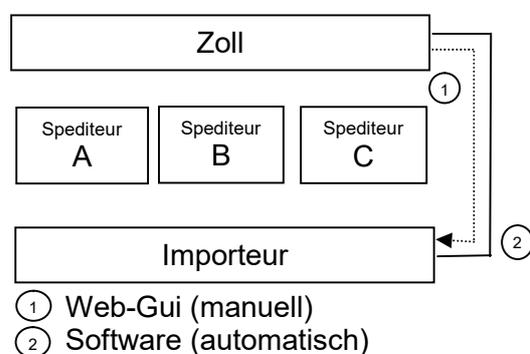
<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/zollanmeldung/anmeldung-firmen/zollkundenverwaltung-uid/kurzanleitung-zkv-fuer-neukunden.html>

c) Firmen mit ZAZ-Konto (Zentralisiertes Abrechnungsverfahren Zollverwaltung)

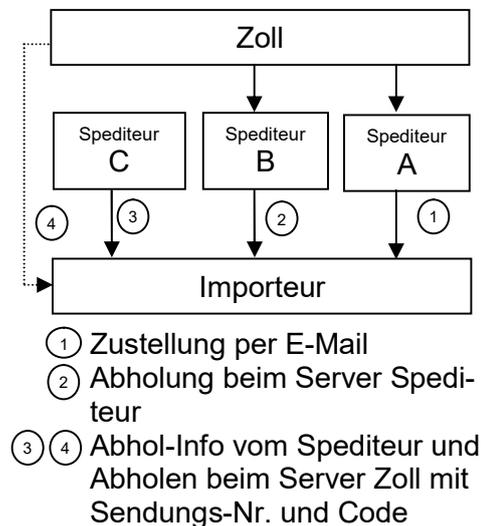
Firmen mit eigenem ZAZ-Konto stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung.

- Automatisches Abholen und Archivieren mit einer eigenen e-dec-Software
- Manuelles Abholen und Archivieren mit dem Web-GUI des Zolls.

eVV Import: Firmen mit ZAZ-Konto



eVV Import: Firmen ohne ZAZ-Konto



Checkliste

- Hat der Kunde Importe und Importbelege?
- Hat er ein eigenes ZAZ-Konto?

JA

- Er muss bis am 31. März 2018 auf eVV umstellen:
- sich dazu in der Zolkundenverwaltung (ZKV) registrieren;
- die Belege mit einer eigenen Software oder mit der Web-GUI abholen;
- bei der Web-GUI-Lösung muss die Archivierung sichergestellt sein.

NEIN

- Er erhält inskünftig vom Spediteur elektronische Belege:
 - per E-Mail,
 - Abholung auf dem Server des Spediteurs oder
 - Abholung auf dem Zoll-Server mit Zugangscode.
- Die Archivierung muss sichergestellt sein.
- Empfiehlt sich ein eigenes ZAZ-Konto?

Unter nachfolgenden Links finden Sie im Internet weitere Informationen.

www.transsoft.ch

Fundierte Informationen zu den Neuerungen und zu den Möglichkeiten für den Importeur findet man hier in einem Info-Film und in der Rubrik "eVV Import".

www.youtube.com

www.ezv.admin.ch

eVV Import

- Aktuelle Fachmeldungen
- Zollanmeldung, Anmeldung Firmen e-dec, Import von elektronischen Dokumenten
- Zollanmeldung, Anmeldung Firmen Zolkundenverwaltung UID
- Information Firmen, Waren anmelden, Zollkonto ZAZ

2.2 Versandhandelsregelung ab dem 1. Januar 2019

Diese Regelung wurde bereits in der letzten Gesetzesrevision bestimmt. Um die Systeme umstellen zu können, wurde die Einführung in diesem Bereich jedoch auf den 1. Januar 2019 verschoben. Dies bedeutet, dass der Versandhandel ab dem 1. Januar 2019 auch für geringwertige Lieferungen Mehrwertsteuern abzurechnen hat, wenn der Gesamtumsatz pro Jahr CHF 100'000.– übersteigt.

2.3 Mehrwertsteuerkontrolle

Die ESTV schreibt nicht im Mehrwertsteuerregister eingetragene Unternehmen systematisch an. Dies kann aufgrund von Homepages, Zeitungsinseraten etc. erfolgen. Sollte daraus resultierend eine Firma eingetragen werden müssen, besteht kein Verhandlungsspielraum mehr, weil Verfahrenspflichten verletzt worden sind. Bei der Mehrwertsteuer handelt es sich um eine Selbstdeklarationssteuer. Auch Mehrwertsteuerkontrollen, sinngemäss Steuerrevisionen, werden aufgrund verschiedener Erkenntnisse ausgelöst:

- Zufallsprinzip
- Risikoüberlegung aufgrund der eingereichten Mehrwertsteuerabrechnungen
- Aufgrund unüblicher Schwankungen, Branchenerkenntnisse etc.
- Weiterer Kenntnisse der Steuerbehörde, z.B. sogenannte steueramtliche Meldungen von anderen Abteilungen

Jede Gesellschaft ist zur jährlichen Umsatzabstimmung verpflichtet. Nachfolgend ein Muster einer möglichen Umsatzabstimmung nach vereinnahmten Entgelten und Verbuchung netto in Anlehnung an Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 der MWST-Info 16:

	Steuerbar Normalsatz ¹ CHF exkl. MWST	Von der Steuer ausgenommen CHF	Total CHF
<i>Aus dem Ertrag</i> ²			
Warenertrag	570'000.–		570'000.–
Zinsertrag Bankkonto		5.–	5.–
<i>Aus der Bilanz</i>			
Verkaufserlös alter Kastenwagen ³	30'000.–		30'000.–
<i>Aus dem Aufwand</i>			
Privatanteil Geschäftsfahrzeug ⁴ Basis CHF 64'620			
9.6% ⁵ = 6'203.52 entspricht 107.7%	5'760.–		5'760.–
+ Forderungen aus Lief. + Leistungen ⁶ per Anfang Geschäftsjahr	50'000.–	0.–	50'000.–
– Forderungen aus Lief. + Leistungen per Ende Geschäftsjahr ⁷	-35'000.–	0.–	-35'000.–
Relevanter Umsatz	620'760.–	5.–	620'765.–
Deklariertes Umsatz	585'000.–	0.–	585'000.–
Umsatzdifferenz	35'760.–	5.–	35'765.–
Bestehend aus:			
Privatanteil (mit Minus-Vorsteuer gebucht)	5'760.–		5'760.–
Verkaufserlös Kastenwagen (mit Minus-Vorsteuer gebucht)	30'000.–		30'000.–
Zinsertrag Bankkonto		5.–	5.–
Durch MWST-Revisor/in festgestellte nicht verbuchte Leistung			
Buchführungsleistung an Muttergesellschaft ⁸	10'000.–		10'000.–
Total Umsatzdifferenz (exkl. MWST)	45'760.–	5.–	45'765.–
Steuer (Basis Nettoumsätze: 100 x 7.7)	3'523.52	0.–	3'523.52

¹ Normalsatz 7.7%, Detailinformationen unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/fachinformationen/steuersaetze/entwicklung-mwst.html>

² Gesamte Ertragsseite der Erfolgsrechnung müsste somit CHF 570'005 betragen.

³ Annahme: Buchwert entspricht Verkehrswert und es wurde der Mehrwertsteuercode "Vorsteuer" gesetzt.

⁴ Annahme: Privatanteil wurde als Minus-Aufwand mit Mehrwertsteuercode "Vorsteuer" erfasst.

⁵ Pauschalmethode von 0.8% pro Monat analog Ziff. 3.4.3.2.2 der MWST-Info 08

⁶ Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Debitoren)

⁷ Weiter sind allenfalls zu berücksichtigen: Delkredere, angefangene Arbeiten, aktive Rechnungsabgrenzungen, Vorauszahlungen von Kunden usw. Sehen Sie dazu auch Art. 128 Abs. 2 MWSTV.

⁸ Sehen Sie dazu Punkt 3.4.2.

Ebenso sind jährlich Vorsteuerplausibilisierungen durchzuführen. Nachfolgend eine Tabelle der vereinfachten Darstellung einer möglichen Vorsteuerplausibilisierung nach vereinnahmten Entgelten und Verbuchung netto:

Plausibilität Stufe Material- und Dienstleistungsaufwand	CHF	CHF	CHF
Deklarierte Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand (Ziff. 400)	22'330.–		
Kalkulierter Aufwand (22'330 : 7.7 x 100)	290'000.–		
	Vorbelastung Normalsatz ¹	Ohne MWST Vorbelastung	Total
<i>Aus dem Materialaufwand</i>			
Warenaufwand	290'000.–		290'000.–
+ Verbindlichkeiten aus Lief. + Leistungen ² per Anfang Geschäftsjahr	30'000.–		30'000.–
– Verbindlichkeiten aus Lief. + Leistungen per Ende Geschäftsjahr ³	-20'000.–		-20'000.–
Relevanter Aufwand	300'000.–	0.–	300'000.–
Abweichung relevanter zu kalkulierte Aufwand	10'000.–		
Abweichung in Prozent von relevantem Aufwand	3.33%		
Plausibilität Stufe Investitionen und übriger Betriebsaufwand			
Dekl. Vorsteuer auf Investitionen und Übr. Betriebsaufwand (Ziff. 405)	1'463.–		
<i>In Umsatzabstimmung von Code Vorst. auf Code MWST korrigiert:</i>			
• Verkauf alter Kastenwagen	2'310.–		
• Privatanteil Geschäftsfahrzeug	443.52		
Bereinigter Vorsteuerabzug (Ziff. 405)	4'216.52		
Kalkulierter Aufwand (4'216.52 : 7.7 x 100)	54'760.–		
	Vorbelastung Normalsatz	Ohne MWST Vorbelastung	Total
<i>Aus der Bilanz</i>			
Kauf Computer	2'000.–		2'000.00.–
<i>Aus dem übrigen Betriebsaufwand</i>			
Personalaufwand		136'000.–	136'000.–
Mietaufwand		24'000.–	24'000.–
Übriger Betriebsaufwand (überwiegend mit MWST vorbelastet)	54'240.–		54'240.–
<i>Privatanteil Geschäftsfahrzeug als Minus-Aufwand verbucht</i>	5'760.–		5'760.–
Versicherungsaufwand		10'000.–	10'000.–
Abschreibungen		5'000.–	5'000.–
Steueraufwand		12'000.–	12'000.–
+ Verbindlichkeiten aus Lief. + Leistungen ⁴ per Anfang Geschäftsjahr	5'000.–		5'000.–
– Verbindlichkeiten aus Lief. + Leistungen per Ende Geschäftsjahr	-10'000.–		-10'000.–
Relevanter Aufwand	57'000.–	187'000.–	244'000.–
Abweichung relevanter zu kalkulierte Aufwand	2'240.–		
Abweichung in Prozent von relevantem Aufwand	3.93%		

¹ Normalsatz 7.7%, Detailinformationen unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/fachinformationen/steuersaetze/entwicklung-mwst.html>

² Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren)

³ Weiter sind allenfalls zu berücksichtigen: Anzahlungen an Lieferanten, passive Rechnungsabgrenzungen, Rückstellungen usw.

⁴ Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren)

Die Mehrwertsteuer prüft auch Leistungen gegenüber eng verbundenen Personen. Im steuerrechtlichen Sinne fallen hierunter z.B. die Verrechnung von Administrationskosten innerhalb des Konzerns und marktübliche Verrechnung von Mieten. Ebenso wird geprüft ob:

- Anwälte und Treuhänder bei Rechnungen zwischen Privat und Geschäft unterscheiden;
- Produkte auch gegenüber Verwandten zu einem marktüblichen Drittpreis verrechnet werden;
- Buchhaltungsarbeiten gegenüber Schwestergesellschaften marktüblich verrechnet werden.

Nebst Nahestehenden gibt es auch Leistungen gegenüber dem Personal. Dabei ist zusätzlich zu beachten, dass die Deklarationspflichten gemäss Weisung zum Lohnausweis eingehalten werden müssen. Gehaltsnebenleistungen sind z.B. Verpflegung, Unterkunft, Privatanteil Geschäftsfahrzeuge, Vermietung einer Personalwohnung zu nicht marktüblichen Bedingungen (Achtung: Hauswartwohnungen), Eigenleistungen etc.

Die Unternehmen tun aber auch gut daran, sich bei unüblichen Schwankungen, Margenverzerrungen zu dokumentieren, um Begründungen gegenüber den Branchenstandards bereit zu halten.

Zu beachten ist, dass neu als eng verbundene Person gilt, wenn diese 20% des Stamm- oder Grundkapitals besitzt (vorher 10%). Auch Stiftungen und Vereine gelten als eng wirtschaftlich verbundene Personen.

2.4 Bezugssteuer

Die Bezugssteuer ist wie bisher auf Dienstleistungen, jedoch neu nur noch auf Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen geschuldet (z.B. Malerarbeiten, Reinigungsarbeiten etc.). Die nicht steuerpflichtigen Personen werden bezugssteuerpflichtig und sind verpflichtet, dies der ESTV zu melden. Dies betrifft auch Privatpersonen, welche im Jahr für mehr als CHF 10'000.– Leistungen beziehen, welcher der Bezugssteuer unterliegen. Es erfolgt keine Vorinformation mehr durch die ESTV.

2.5 Sammlerstücke

Bei Sammlerstücken wie Kunstgegenständen, Antiquitäten und dergleichen ist der fiktive Vorsteuerabzug nicht mehr zulässig. Im Gegenzug kann wieder (wie früher) die Margenbesteuerung angewandt werden. Der Verkaufspreis muss unter Ziff. 200 im Abrechnungsformular Mehrwertsteuer aufgeführt und unter Ziff. 280 der Ankaufspreis abgezogen werden. Auf der Rechnung darf kein Hinweis auf die Mehrwertsteuer ausgewiesen sein. Beim Bezug von individualisierbaren oder beweglichen Gegenständen, welche exportiert werden oder beim Bezug von individualisierbaren oder beweglichen Gegenständen, welche als Betriebsmittel verwendet werden, bleibt der fiktive Vorsteuerabzug zulässig.

2.5.1 Ermöglicht die Ausweitung des fiktiven Vorsteuerabzuges per 1. Januar 2018 eine Einlagenentsteuerung auf Betriebsmitteln und Vorräten?

Wer im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit individualisierbare Gegenstände ohne Mehrwertsteuerbelastung bezog, konnte bereits seit 2010 unter bestimmten Voraussetzungen fiktive Vorsteuern geltend machen. Seit dem 1. Januar 2018 ist der Abzug fiktiver Vorsteuern nicht mehr nur für gebrauchte, bewegliche Gegenstände zwecks Lieferung an Abnehmer im Inland, sondern auch in folgenden Fällen möglich (Art. 28a MWSTG):

- Beim Bezug von Gegenständen für den Export
- Beim Bezug von Betriebsmitteln
- Generell auch für neue Gegenstände

Wichtig ist, dass diese Gegenstände beweglich und individualisierbar sind und für die unternehmerische Tätigkeit bezogen werden. Bringt eine natürliche Person neue oder gebrauchte, individualisierbare Gegenstände aus ihrem Privatvermögen in eine Gesellschaft (Betriebsmittel, Geschäftswagen etc.) ein, hat Letztere seit dem 1. Januar 2018 somit grundsätzlich die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug.

Traten die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug aufgrund der im Rahmen der Teilrevision MWSTG geänderten Bestimmungen erst am 1. Januar 2018 ein, ist eine Einlageentsteuerung auf dem Zeitwert per 1. Januar 2018 möglich. Dies betrifft grundsätzlich Gegenstände, die seit dem 1. Januar 2013 angeschafft wurden. Da im Jahr 2013 angeschaffte und in Gebrauch genommene bewegliche Gegenstände am 1. Januar 2018 jedoch bereits abgeschrieben waren (Art. 32 Abs. 2 MWST), kommt eine Einlageentsteuerung konkret wohl nur für Anschaffungen ab 1. Januar 2014 in Frage (Ausnahme: nicht in Gebrauch genommene Gegenstände, z.B. individualisierbare Vorratsware).

Eine solche Einlageentsteuerung des Zeitwerts per 1. Januar 2018 musste unter Beilage einer detaillierten Aufstellung in der MWST-Abrechnung des 1. Quartals 2018, Ziff. 410 geltend gemacht werden. Ist dies nicht geschehen, so kann die Entsteuerung heute noch mit einer Korrekturabrechnung nachgeholt werden.

Tipp: Die Möglichkeit einer nachträglichen Einlageentsteuerung sollte für seit 2014 getätigte Anschaffungen beweglicher Gegenstände geprüft werden. Darunter fallen beispielsweise auch Sacheinlagen von Gesellschaftern.

Wichtig: Der Abzug fiktiver Vorsteuern auf Sammlerstücke ist nicht mehr zulässig (somit auch keine Einlageentsteuerung per 1. Januar 2018). Diese Gegenstände können seit dem 1. Januar 2018 margenbesteuert oder regulär versteuert werden.

2.6 Zur Erinnerung: Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen

Ab dem 1. Januar 2019 sind die Unternehmensabgaben für Radio und Fernsehen geschuldet. Unlogischerweise werden diese zusammen mit der Mehrwertsteuerabrechnung (bzw. auf dieser basierend) deklariert und abgerechnet. Die Mehrwertsteuerpflicht beginnt ab einem Umsatz von CHF 100'000.–. Die Unternehmensabgabepflicht erst ab einem Umsatz von CHF 500'000.–.

Sämtliche abgabepflichtigen Unternehmen erhalten im Lauf des Jahres 2019 automatisch eine Rechnung.

Für die erstmalige Erhebung werden die Mehrwertsteuerquartale Q 01/2017 bis Q 04/2017, welche bis zum 31. August 2018 eingereicht sein mussten, in Rechnung gestellt. Es gilt der folgende Staffeltarif:

Umsatz in CHF	Tarif / Jahr in CHF
Bis 499'999.–	0.–
500'000.– bis 999'999.–	365.–
1'000'000.– bis 4'999'999.–	910.–
5'000'000.– bis 19'999'999.–	2'280.–
20'000'000.– bis 99'999'999.–	5'750.–
100'000'000.– bis 999'999'999.–	14'240.–
Ab 1'000'000'000.–	35'590.–

Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung

Massgebend ist der in Ziff. 200 der MWST-Abrechnung deklarierte Gesamtumsatz (abzüglich der Entgeltsminderung). Zum Gesamtumsatz gehört der weltweit erzielte Umsatz eines Unternehmens, unabhängig von der steuerlichen Qualifikation bei der MWST. Achtung: Es gilt konsequent das Bruttoprinzip. Auch Vorsteuerkürzungen Privatanteile an Fahrzeugen sind brutto zu verbuchen. Wenn diese ab 1. Januar 2019 als Aufwandminderung verbucht werden, ist dies nicht korrekt. Mindestens der MWST-Code muss das Bruttoprinzip darstellen.

2.7 Traumhaus mehrwertsteuerpflichtig?

Ob bei einem Bauprojekt Mehrwertsteuern zu bezahlen sind oder nicht, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die Steuerbehörden stützen sich auf den Zeitpunkt, in dem der Baubeginn erfolgt. Besteht in diesem Moment bereits ein Vertrag über den Verkauf des Baulandes und des noch zu erstellenden Objektes, dann ist dieses Geschäft mehrwertsteuerpflichtig (auf fremde Rechnung des Käufers).

Wenn der Generalunternehmer schon mit dem Bau auf eigene Rechnung beginnt und der Käufer erst später ins Spiel kommt, ist die Transaktion von der Mehrwertsteuer befreit (auf eigene Rechnung).

Die mehrwertsteuerlichen Auswirkungen sollen am folgenden Rechenbeispiel aufgezeigt werden:

Beurkundung vor Baubeginn (steuerbare Immobilienlieferung)		Beträge exkl. MWST	Beurkundung nach Baubeginn (von der Steuer ausgenommene Immobilienlieferung)	
UST 7.7%	CHF 308'000.–	Verkaufspreis (ohne Wert des Bodens) CHF 4'000'000.–		UST
		Gewinn CHF 200'000.–		
		Eigenleistungen CHF 1'000'000.–	- CHF 7'623.–	VOST-K
VOST	- CHF 23'100.–	Material für Eigenleistungen CHF 300'000.–		VOST
		Fremdleistungen (ohne Vorsteuern) CHF 400'000.–		
VOST	- CHF 161'700.–	Fremdleistungen (mit Vorsteuern) CHF 2'100'000.–		VOST
	CHF 123'200.–	Mehrwertsteuerbelastung	CHF 7'623.–	

Quelle: FISKAL 2018

2.8 MWST BGE 27. Oktober 2017

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des Bundesgerichtsurteils vom 27. Oktober 2017 im Zusammenhang mit Abbruchkosten die ESTV ihre Verwaltungspraxis bei Abbrucharbeiten und Bodensanierungen anpassen wird. Die Kosten für Abbrucharbeiten und Bodensanierungen bei steuerpflichtigen Unternehmen, die die Liegenschaft bisher für unternehmerische Zwecke verwendet haben, gelten als Kosten der bisherigen unternehmerischen Tätigkeit und nicht mehr als Anlagekosten des inskünftig zu erstellenden Gebäudes. Die inskünftige Verwaltungspraxis ist zu beachten.

Ob Abbrucharbeiten und Bodensanierung bei der Erstellung eines Bauwerkes vorsteuerberechtigt sind, entscheidet sich gemäss nachfolgender Tabelle:

Baubeginn			
Beim bisherigen Liegenschaftseigentümer		Beim Erwerber einer Liegenschaft	
Ende		Beginn	
Unternehmerische zum Vorsteuerabzug berechnete Tätigkeiten	Abbrucharbeiten	Abbrucharbeiten ¹⁾ (Roherschliessung)	Unternehmerische zum Vorsteuerabzug <u>nicht</u> berechnete Tätigkeiten
Vorsteuerabzug	Vorsteuerabzug	Kein Vorsteuerabzug	Kein Vorsteuerabzug

◀ Aufgrund der bisherigen unternehmerischen Tätigkeit (Nachleistungen)

▶ z.B. von der Steuer ausgenommene Leistungen

Ist bei künftigen Nutzungsänderungen mit zu berücksichtigen.

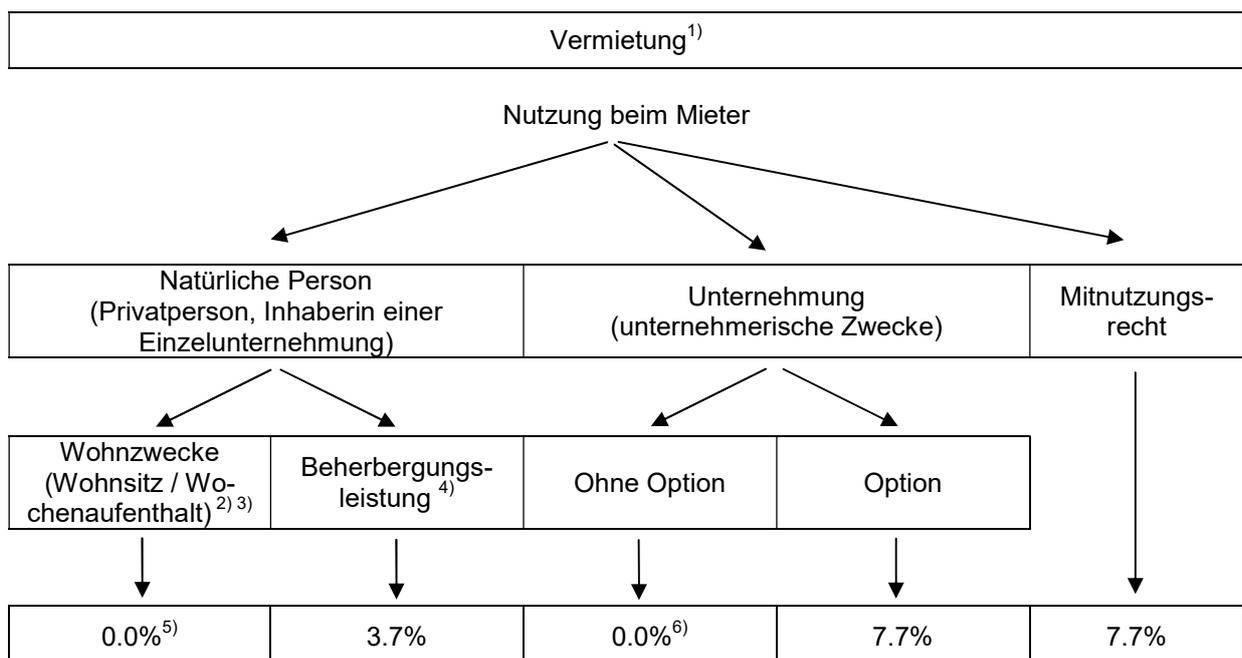
¹⁾ Wenn die zukünftige Nutzung der Ersatzbaute für zum Vorsteuerabzug berechnete Tätigkeiten ist, kann der Vorsteuerabzug auch auf den Abbrucharbeiten vorgenommen werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass bei einer späteren Nutzungsänderung der vorgenommene Vorsteuerabzug auf den Abbrucharbeiten im Eigenverbrauch zu berücksichtigen ist.

Quelle: FISKAL

2.9 MWST – Vermietung – Erstellung von Bauwerken

Im Anhang stellen wir Ihnen diverse Aufstellungen bzgl. MWST-Tücken bei der Erstellung von Bauwerken zur Verfügung.

Bei der mehrwertsteuerlichen Beurteilung für die Vermietung von Bauwerken / Objekten ist folgendes zu beachten:



¹⁾ Eine von der Steuer ausgenommene Vermietung gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG liegt vor, wenn die vermieteten Räumlichkeiten als Wohnsitz im Sinne von Art. 23 ff. ZGB oder als Wochenaufenthaltssitz dienen oder der Mieter einen Geschäftssitz oder eine mindestens 3 Monate dauernde Betriebsstätte begründet. Die ESTV kann diesbezüglich vom Vermieter einen Nachweis verlangen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, geht die ESTV davon aus, dass es sich um eine Beherbergungsleistung handelt (MBI 17, Ziff. 7.2.1). Voraussetzung ist auch die alleinige Nutzung der Räumlichkeiten durch den Mieter für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit. Das kommt beispielsweise dadurch zum Ausdruck, dass:

- bei Gebäuden eine durch bauliche Massnahmen klare räumliche Trennung zu anderen Benutzern erkennbar ist;
- bei Flächen im Freien eine klare Abgrenzung (z.B. Bodenmarkierungen) zu andern Benutzern feststellbar ist und
- der Mieter jederzeit uneingeschränkten Zutritt hat.

Verwenden hingegen mehrere Berechtigte einen bestimmten Raum oder Flächen gemeinsam, beispielsweise mit dem Ziel, die vorhandene Infrastruktur (z.B. Kommunikations- oder EDV-Anlagen) optimal zu nutzen, so handelt es sich um das Einräumen des Rechts zur Nutzung der Infrastruktur und damit um eine zum Normalsatz steuerbare Dienstleistung (MBI 17, Ziff. 9.1).

²⁾ Die ausschliessliche Nutzung für Wohnzwecke ist für jedes einzelne Vertragsverhältnis zu prüfen. Werden beispielsweise 3 Stockwerke mit einem einzigen Vertrag vermietet, ist die Option nur dann ausgeschlossen, wenn alle 3 Stockwerke ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt werden (MBI 17, Ziff. 3.1).

³⁾ Als Nutzung für Wohnzwecke gilt ab 1. Januar 2014 der Gebrauch der Räumlichkeiten als Wohnsitz im Sinne der Art. 23 ff. ZGB und/oder für den Wochenaufenthalt (MBI 17, Ziff. 3.1). Wochenaufenthalter sind Personen, die an den Arbeits-, Ausbildungs- oder Studientagen am Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienort übernachten und die freien Tage (i.d.R. Wochenenden) regelmässig an einem anderen Ort verbringen. Ein Wochenaufenthalt am Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienort ist i.d.R. notwendig, wenn eine alltägliche Rückkehr an den Wohnort aus zeitlichen, beruflichen oder finanziellen Gründen nicht zumutbar ist. Ein Nachweis (z.B. Wohnsitzbestätigung oder –bescheinigung, Aufenthaltsausweis, Meldebestätigung usw.) ist notwendig (MBI 17, Ziff. 3.1). Bei fehlendem Nachweis kann die ESTV eine Beherbergungsleistung (steuerbar 3.7% MWST) annehmen.

⁴⁾ Bei der Vermietung von möblierten oder unmöblierten Wohn- und Schlafräumen zur Beherbergung von Gästen liegt i.d.R. – ungeachtet der Dauer des Vertrages – eine Beherbergungsleistung vor, welche der MWST zum Sondersatz unterliegt (z.B. Beherbergung in Hotels, Ferienwohnungen und/oder -häuser, Ferienlagerhäusern, Gästezimmern, Massenzimmern usw.) (MBI 17, Ziff. 7.2.1).

⁵⁾ Von der Steuer ausgenommene Leistung nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 2.1 MWSTG.

Quelle: FISKAL 2018

Wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind, gehören diese zum unternehmerischen Bereich:

- Die Vermietung von Ferienhäusern/-wohnungen und/oder Parkplätzen stellt einen eigenen Betrieb oder Betriebsteil dar. Dies ist aus Sicht der MWST erfüllt, wenn aus solchen Vermietungen jährlich insgesamt Bruttomietzinseinnahmen (inkl. Nebenkosten) von mehr als CHF 40'000.– erzielt werden;

- Die Ferienhäuser/-wohnungen und/oder Parkplätze bilden Gegenstand eines gewerbmässigen Handels mit Liegenschaften;
- Die Ferienhäuser/-wohnungen und/oder Parkplätze dienen dem Unternehmen als Betriebsreserve;
- Die Ferienhäuser/-wohnungen und/oder Parkplätze dienen dem Unternehmen als Sicherheit für die ihm gewährten Betriebskredite.

Stehen Ferienhäuser/-wohnungen und/oder Parkplätze im Gesamt- oder Miteigentum der steuerpflichtigen Person und ihres Ehepartners, bilden diese für die Belange der MWST ein selbstständiges Steuersubjekt (einfache Gesellschaft) (MBI Ziff. 17, Ziff. 7.1.4).

Sind Ferienhäuser/-wohnungen dem unternehmerischen Bereich (z.B. wenn die Ferienhäuser/-wohnungen dem Unternehmen als Sicherheit für die ihm gewährten Betriebskredite dienen) zuzuordnen, so ist das aus der Vermietung erzielte Entgelt eines im Inland gelegenen Ferienhauses resp. einer Ferienwohnung durch den MWST-pflichtigen Eigentümer zum Sondersatz für Beherbergungsleistungen zu versteuern. Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Ferienhäuser/-wohnungen, die dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen sind und vorwiegend geschäftlich genutzt werden, besteht der Anspruch auf den vollen Vorsteuerabzug. Für die private Nutzung ist eine Lieferungs- resp. Eigenverbrauchssteuer mit der ESTV abzurechnen (MBI 17, Ziff. 7.1.2 und Ziff. 7.1.3).

Quelle: FISKAL 2018

Achtung: Denken Sie daran, dass Ferienwohnungen und Garagenvermietung bei Einzelfirmenstrukturen zu den Umsätzen dazugerechnet werden. Somit kann in gewissen Fällen neu auch die Vermietung von Ferienwohnungen zusätzlich der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen.

2.10 Checkliste Immobilienbewirtschaftung

Folgende Auflistung soll Ihnen bei der Bewirtschaftung Ihrer Immobilien behilflich sein:

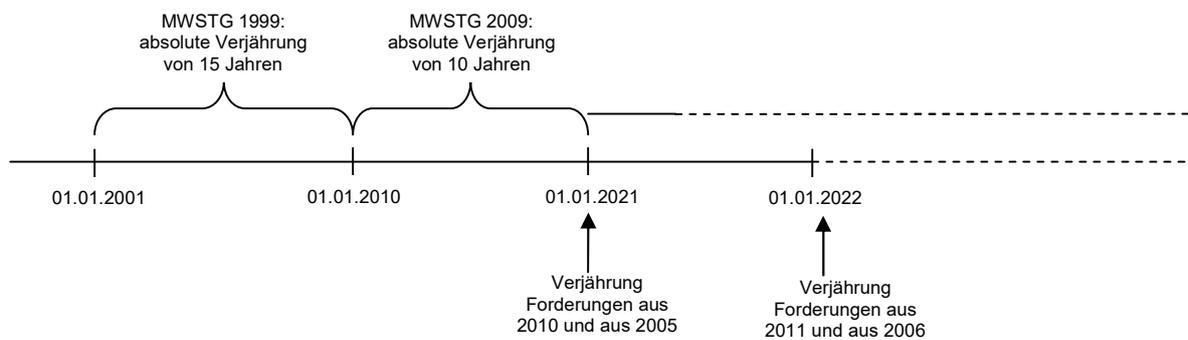
- Sie kennen die mehrwertsteuerliche Situation des Hauseigentümers (Steuerpflicht, effektive Abrechnungsmethode, Saldosteuerersatzmethode, Gruppenbesteuerung MWST, zu erbringende Leistungen (z.B. von der Steuer ausgenommene Leistungen, optierte von der Steuer ausgenommene Leistungen usw.)).
- Sie kennen die steuerbaren Leistungen des Hauseigentümers (Vermietung Parkplätze, Weiterverrechnungen, Nutzungsrecht Werbetafeln / Antennen usw.) und sie werden in einer Aufstellung dem Hauseigentümer zur Verfügung gestellt.
- Sie wissen, wann bei der Vermietung von Räumlichkeiten optiert werden kann resp. soll, erkennen die steuerlichen Auswirkungen und informieren den Hauseigentümer (u.a. bei Mieterwechseln) (MWST-optimierende Unterstützung).
- Sie sind für den MWST-Inhalt in den optierten Mietverträgen zuständig unter Bereitstellung der entsprechenden Unterlagen.
- Sie erkennen formell falsche Eingangsbelege (Art. 26 MWSTG, Art. 28 Abs. 3 MWSTG) und informieren den Hauseigentümer.
- Sie überprüfen, ob allfällige Rechnungen aus Sicht der direkten Stellvertretung korrekt erstellt wurden (wer ist Leistungserbringer, wer ist Leistungsempfänger).
- Sie erstellen die notwendigen Unterlagen, die für spätere Nutzungsänderungen notwendig sind.
- Sie wissen, wann eine Vorsteuerabzugskürzung und/oder eine Vorsteuerkorrektur vorliegen und können die entsprechenden Berechnungen vornehmen.
- Sie erkennen, ob bei einer Liegenschaft eine Nutzungsänderung (Eigenverbrauch / Einlageentsteuerung) verursacht wurde und informieren den Hauseigentümer (Mitteilung / Aufstellung). Sie können die entsprechenden Berechnungen vornehmen.
- Sie wissen, wie eine Nutzungsänderung (Eigenverbrauch / Einlageentsteuerung) vermieden resp. verursacht werden kann.

- Sie melden dem MWST-pflichtigen Hauseigentümer die Angaben für die MWST-Abrechnung und dokumentieren sie mit entsprechenden Unterlagen.
- Sie überwachen, dass die Belege fristgerecht aufbewahrt werden.
- Werden ein ganzes Parkhaus oder einzelne Etagen vermietet, handelt es sich um eine von der Steuer ausgenommene Vermietung von Räumlichkeiten. Eine Option gemäss Art. 22 MWSTG ist möglich.
- Miete und Nebenkosten = eine Einheit ist ein Grundsatz. Auf Nebenkosten soll die Mehrwertsteuer nicht offen ausgewiesen werden, wenn auf der Vermietung und Verpachtung der Liegenschaft nicht optiert wird.
- Optierte Mieten und deren Nebenkosten sind mit Hinweis 7.7% MWST auszuweisen.
- Bei freiwilliger Option ist die Deklaration in Ziff. 200 / 202 / 205 konsequent umzusetzen. Fehlt diese Deklaration, gilt die Option als nicht umgesetzt.

2.11 Buchführung / Aufbewahrung / Nachweis / Aufstellungen

Mehrwertsteuerpflichtige Personen, welche auch mit Immobilien konfrontiert sind, sollten die diesbezüglichen Unterlagen 20 Jahre plus 5 Jahre Verjährungsfrist aufbewahren.

Folgendes Schema stellt die Verjährung der MWST-Forderungen der Jahre 2005 bis 2009 nach Auffassung der ESTV dar.



In der Buchhaltung sollten folgende Konten geführt werden:

- Anschaffungswert der Immobilien
- Wertberichtigung auf Immobilien
- Wertvermehrnde Aufwendungen
- Werterhaltende Aufwendungen
- Nebenkosten

Wichtig ist, die Baukosten nachvollziehbar und sauber zu ermitteln. Wir empfehlen bis zu drei unterschiedliche Konti oder Steuer codes gemäss nachstehender Aufstellung zu führen.

Baukonto	Baukosten (Anlagekosten) ¹⁾ für die Belange der MWST	Übriges ²⁾
Vorbauleistungen (u.a. Abbrucharbeiten, Bodensanierungen)	Vorbauleistungen (u.a. Abbrucharbeiten, Bodensanierungen)	Vorbauleistungen (u.a. Abbrucharbeiten, Bodensanierungen)
Projektierungsleistungen Bauleistungen	Projektierungsleistungen Bauleistungen (Fremdleistungen) (inkl. Material für Eigenleistungen)	Projektierungsleistungen Bauleistungen (Eigenleistungen) ¹⁾ (ohne Material für Eigenleistungen)

Baukonto	Baukosten (Anlagekosten) ¹⁾ für die Belange der MWST	Übriges ²⁾
Boden (Bauland) Kaufkosten für Landerwerb	Kaufkosten für Landerwerb (vorsteuerbelastet)	Boden (Bauland) Kaufkosten für Landerwerb (ohne Vorsteuerbelastung)
Erschliessungskosten	Erschliessungskosten auf eigene Rechnung (vorsteuerbelastet)	Erschliessungskosten (ohne Vorsteuerbelastung) z.B. durch die Gemeinde (Anstösserbeitrag, Flächenbeitrag, Mehrwertbeitrag, Perimeterbeitrag)
Aufwendungen im Zusammenhang mit der späteren Veräusserung, Vermietung oder Verpachtung des Bauwerkes		Aufwendungen im Zusammenhang mit der späteren Veräusserung, Vermietung oder Verpachtung des Bauwerkes
	Bei der Veräusserung, Vermietung oder Verpachtung (mit Option), bei Verkauf mit Meldeverfahren oder bei steuerbarer Immobilienlieferung kann auf den Baukosten der Vorsteuerabzug vorgenommen werden oder massgebender Wert bei einer späteren Nutzungsänderung	Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug Ausnahme: Auf Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veräusserung, Vermietung oder Verpachtung (mit Option), Verkauf mit Meldeverfahren oder bei steuerbarer Immobilienlieferung.

¹⁾ Ist bei der Berechnung des Verkaufspreises (exkl. Wert Boden) mit zu berücksichtigen.

²⁾ In den Baukosten nicht zu berücksichtigen ist der Erwerbspreis einer unvollendeten Baute (z.B. wegen Konkurs oder Geschäftsaufgabe des bisherigen Erstellers) resp. Altbaute zur Fertigstellung (oder Umbau oder Renovation einer Altbaute), sofern auf der Übertragung (Erwerb) nicht optiert wurde. Sie können auch nicht Teil der steuerbaren Immobilienlieferung sein. Ein entsprechendes Ruling ist bei der ESTV einzuholen.

Quelle: FISKAL 2018

Auch die Einräumung von Rechten (Werbeflächen, Antennen etc.) sowie die Übertragung und Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken haben Einfluss auf die Mehrwertsteuer.

Überblick mehrwertsteuerliche Behandlung bzgl. Einräumung eines Rechtes

Erbrachte Dienstleistung	Ohne Grundbucheintrag	Mit Grundbucheintrag oder als Leitungsrecht äusserlich wahrnehmbar (Art. 676 ZGB)
Durchleitungs- oder Überleitungsrecht, Übertragungsrecht ¹⁾ Einräumen eines Rechts, eine Telekommunikationseinrichtung zu erstellen.	Dienstleistung (Empfängerortsprinzip) (MBI 07, Ziff. 5; MBI 13, Ziff. 4.6; MBI 17, Ziff. 9.7; MBI 19, Anhang V, Ziff. 34)	Dienstleistung Von der Steuer ausgenommen (Empfängerortsprinzip) (MBI 07, Ziff. 5; MBI 13, Ziff. 4.6; MBI 17, Ziff. 9.7; MBI 19, Anhang V, Ziff. 34)

Erbrachte Dienstleistung	Ohne Grundbucheintrag	Mit Grundbucheintrag oder als Leitungsrecht äusserlich wahrnehmbar (Art. 676 ZGB)
Zurverfügungstellung von Standplätzen in Bahnhöfen (z.B. Bankomaten usw.) sowie die Überlassung von Flächen an Gebäuden für Reklameflächen, Schaukästen, Vitrinen usw. ¹⁾	Dienstleistung (Empfängerortsprinzip) (MBI 10, Ziff. 7.13; MBI 17, Ziff. 9.5 und Ziff. 9.6)	
Zurverfügungstellung von Trassen (Durchfahrtsrecht)	Dienstleistung (Empfängerortsprinzip) (MBI 10, Ziff. 7.3)	
Überlassung eines Grundstücks zwecks Abbau von Bodenschätzen (z.B. Sand, Kies, Stein oder Geröll) sowie zur entgeltlichen Auffüllung mit sauberem Aushub oder mit Abfällen (Deponien)	Dienstleistung (Ort der gelegenen Sache) (MBI 17, Ziff. 9.8 und Ziff. 9.9)	Dienstleistung Von der Steuer ausgenommen (Ort der gelegenen Sache) (MBI 17, Ziff. 9.8 und Ziff. 9.9)

¹⁾ Wird im Zusammenhang mit dem Recht gleichzeitig ein Raum (u.a. zum Betrieb) vermietet, handelt es sich gesamthaft um eine von der Steuer ausgenommene Vermietung eines Gebäudeteils (mit Optionsmöglichkeit).

Quelle: FISKAL 2018

2.12 Anpassung von Verträgen aufgrund der Steuersatzreduktion

Die neuen Steuersätze müssen schriftlich mitgeteilt werden. Bei Mietverträgen empfehlen sich als Mindestnorm nachstehende Vertragsformulierungen unter der Rubrik "Weitere Vertragsbestimmungen":

- **Kauf-/Verkaufsverträge ohne Option**

Die Parteien vereinbaren, dass beim Verkauf der Liegenschaft die Option nach Art. 22 MWSTG sowie das Meldeverfahren nach Art. 38 MWSTG nicht angewendet werden.

- **Kauf-/Verkaufsverträge mit Option**

Die Vermieterin (CHE-100.000.100 MWST) hat von der Möglichkeit der Option auf den Mieteinnahmen gemäss Art. 22 MWSTG Gebrauch gemacht.

Die Beträge verstehen sich zuzüglich des jeweils gültigen MWST-Normalsatzes, aktuell 7.7% (MBI 17, Ziff. 6.1).

Die Beträge werden bei einer Steuersatzänderung entsprechend angepasst und mit amtlicher Formularmitteilung der Mieterin vorher unterbreitet.

Die Mieterin anerkennt die Option auf der Vermietung der Räumlichkeiten.

2.13 Überbauung von bebauten Grundstücken

Eine mehrwertsteuerpflichtige Person kann bei der Übertragung von bebauten Grundstücken aus folgenden Möglichkeiten auswählen:

- a) Übertragung als von der Mehrwertsteuer ausgenommene Lieferung
- b) Übertragung mit Option
- c) Übertragung im Meldeverfahren

Vor- und Nachteile der Varianten sehen Sie im folgenden Schema (Beispiel: "gemischt" genutzte Liegenschaft (Büroräumlichkeiten / 2 Wohnungen)):

Abrechnungsvariante	Vorteile	Nachteile
Von der Steuer ausgenommener Verkauf (nicht-optiert) (Büro / Wohnungen)	Kein latentes Steuerrisiko aufgrund einer späteren Nutzungsänderung bei der übernehmenden Unternehmung (Büro).	Vorsteuerabzugskorrektur (Eigenverbrauch nach Art. 31 MWSTG) bei der übertragenden Unternehmung Der Kaufpreis (ohne MWST) kann je nach Marktsituation höher ausfallen.
Teil-optierter Verkauf (Büro)	Keine Vorsteuerabzugskorrektur (Eigenverbrauch nach Art. 31 MWSTG) bei der übertragenden Unternehmung Vorsteuerabzug bei der übernehmenden Unternehmung	Latentes Steuerrisiko während 20 Jahren aufgrund einer späteren Nutzungsänderung bei der übernehmenden Unternehmung.
Voll-optierter Verkauf (Büro / Wohnungen)	Nachträglicher Vorsteuerabzug (Einlageentsteuerung nach Art. 32 MWSTG) bei der übertragenden Unternehmung auf den 2 Wohnungen	Latentes Steuerrisiko während 20 Jahren aufgrund einer späteren Nutzungsänderung bei der übernehmenden Unternehmung (Büro) Erhöhter Kaufpreis (2 Wohnungen), jedoch kein Vorsteuerabzug bei der übernehmenden Unternehmung (2 Wohnungen)
Meldeverfahren (Büro / evtl. Wohnungen)	Geringeres latentes Steuerrisiko während 20 Jahren aufgrund einer späteren Nutzungsänderung bei der übernehmenden Unternehmung Keine Vorsteuerabzugskorrektur (Eigenverbrauch nach Art. 31 MWSTG) bei der übertragenden Unternehmung. Nachträglicher Vorsteuerabzug (Einlageentsteuerung nach Art. 32 MWSTG) bei der übernehmenden Unternehmung (bei späterer Nutzungsänderung der 2 Wohnungen).	Nachweis der bisherigen Nutzung und Vorliegen der Belege bei der übernehmenden Unternehmung (siehe MI 11, Ziff. 5)

Eine ausschliessliche Nutzung für Wohnzwecke kann nur vorliegen, wenn es sich um eine Privatperson handelt. Bei einer Personengesellschaft oder juristischen Person kann nie eine ausschliessliche Nutzung für Wohnzwecke vorliegen. Nicht als Nutzung für Wohnzwecke bei Privatpersonen gelten:

- Verkauf Ferienhaus/-wohnung, welche nur für Ferien- und Erholungszwecke genutzt wird
- Verkauf Parkplatz und/oder Garagenbox
- Verkauf und/oder Vermietung Hobbyraum und/oder Keller
- Vermietung Sporthalle
- Vermietung Tennisplatz, Kegelbahn etc.
- Vermietung Partyräume
- Verkauf und/oder Vermietung Wohnung an eine Unternehmung

Bei einem Verkauf im Meldeverfahren empfiehlt sich die nachfolgende Vertragsklausel.

Weitere Kaufbestimmungen

Der Verkauf der Liegenschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Übertragung im Meldeverfahren nach Art. 38 MWSTG und Art. 104 MWSTV. Die Verkäuferin (CHE-100.100.100 MWST) meldet die Übertragung mittels Formular Nr. 764 an die ESTV. Die Käuferin (CHE-200.200.200 MWST) verpflichtet sich, beim Meldeverfahren durch Unterzeichnung des Formulars Nr. 764 mitzuwirken. Eine Kopie des unterzeichneten Meldeformulars Nr. 764 ist der Käuferin zu übergeben.

Sofern die Käuferin erst durch die Übernahme steuerpflichtig wird, hat sie nachträglich eine Kopie der Eintragungsbescheinigung der Käuferin zuzustellen. Sofern nach der Übernahme keine Eintragung im Steuerregister erfolgt, ist die MWST nachträglich geschuldet (vollopterter Verkauf).

Der Kaufpreis von CHF 1'500'000.– setzt sich wie folgt zusammen.

Büro- und Gewerberäumlichkeiten	CHF	1'200'000.–
Boden	CHF	300'000.–
Total Kaufpreis	CHF	1'500'000.–

Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass auf weiteren Übertragungsbelegen (Rechnungen, Aufstellungen, Verträgen) kein MWST-Hinweis aufgeführt sein darf.

Durch die Anwendung des Meldeverfahrens übernimmt die Käuferin für die übertragenen Vermögenswerte die Bemessungsgrundlage und den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Verwendungsgrad der Verkäuferin (Art. 38 Abs. 4 MWSTG). Es wird vermutet, dass der Veräusserer die übertragenen Vermögenswerte vollumfänglich für zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeiten verwendet hat. Ein anderer Verwendungsgrad ist vom Erwerber nachzuweisen (Art. 105 MWSTV).

Die Verkäuferin übergibt der Käuferin deshalb per Übertragungsdatum sämtliche Unterlagen (in Kopie) der in den letzten 20 Jahren ausgeführten wertvermehrenden Investitionen (inkl. Grossrenovationen (> 5% vom Gebäudeversicherungswert), aus denen ersichtlich ist, auf welchen Gegenständen und in welchem Umfang (Verwendungsgrad) die Vorsteuer geltend gemacht wurde).

2.14 Komplementärmedizin

Mehrwertsteuer betrifft alle, die selbständig berufstätig sind. Auch Komplementärtherapeuten sind grundsätzlich MWST-pflichtig. Ob eine Therapieleistung der MWST unterliegt, hängt nicht nur vom MWST-Gesetz sondern vom Einzelfall und der kantonalen Gesetzgebung ab.

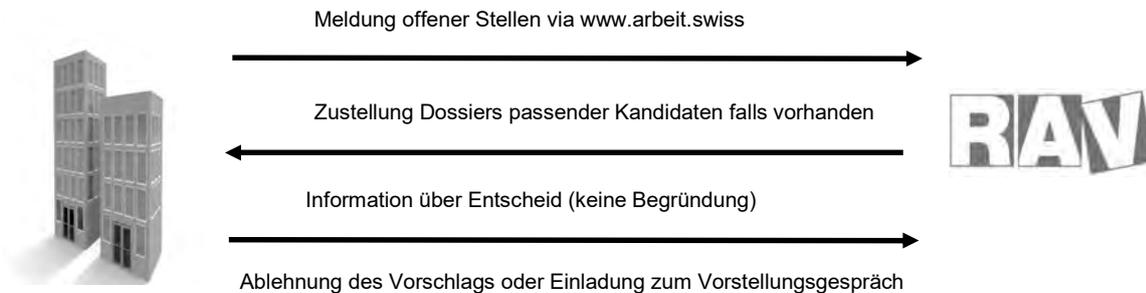
Fallstricke in Praxisgemeinschaften sind:

- Weder die eingemieteten Therapeuten noch der Obermieter haben ihre MWST-Pflicht abgeklärt.
- Die Therapeuten haben keinen klaren eigenen Aussenaustritt.
- Die Therapeuten teilen sich Räume und Betriebsmittel (Matten, Bälle, Wäsche usw.), evtl. sogar Personal.
- Die Praxisgemeinschaft tritt unter gemeinsamen Namen gegen aussen in Erscheinung.
- Man hat eine gemeinsame Homepage.
- Man führt ein gemeinsames Marketing (Logo, Werbung etc.).

3 Löhne

3.1 Inländervorrang light – Lohnmeldepflicht

Im Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative gegen Masseneinwanderung angenommen. Seit dem 1. Juli 2018 sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, den RAV-Stellen die Berufsarten mit schweizweit mindestens 8% Arbeitslosigkeit zu melden. Nachfolgendes Schema soll den Ablauf erklären:



- Meldung der offenen Stellen durch Arbeitgeber, private Stellenvermittler oder Personalverleiher an das zuständige RAV via Online-Plattform www.arbeit.swiss.
- Das RAV teilt dem Arbeitgeber innerhalb von 3 Arbeitstagen mit, ob passende Dossiers vorhanden sind und übermittelt ihm die entsprechenden Übersichten sowie Lebensläufe.
- Der Arbeitgeber kann frei entscheiden, ob er die Vorschläge des RAV weiter verfolgen möchte. Er muss seinen Entscheid nicht begründen. Falls einer der Kandidaten des RAV den Zuschlag erhält, nimmt der Arbeitgeber direkt Kontakt mit dem Stellensuchenden auf.

Folgende Angaben müssen bei Stellenmeldung an das RAV bekannt gegeben werden:

- Gesuchter Beruf
- Tätigkeit, einschliesslich spezieller Anforderungen:
 - Fachliche Anforderungen
 - Methodische Anforderungen
 - Soziale Anforderungen
 - Anforderungen an die Persönlichkeit
- Arbeitsort
- Arbeitspensum
- Datum des Stellenantritts
- Art des Arbeitsverhältnisses: befristet oder unbefristet
- Kontaktadresse
- Name des Arbeitgebers

2018 / 2019 sind folgende Berufsarten meldepflichtig:

- Landwirtschaftliche Gehilfen
- Sonstige Berufe in der Uhrenindustrie
- Magaziner, Lageristen
- Sonstige be- und verarbeitende Berufe
- Betonbauer, Zementierer des Bauhauptgewerbes
- Sonstige Berufe des Bauhauptgewerbes
- Verputzer, Stuckateure
- Isolierer

- PR-Fachleute
- Marketingfachleute
- Ausläufer und Kuriere
- Telefonoperateure und Telefonisten
- Empfangspersonal und Portiers
- Servicepersonal
- Etagen-, Wäscherei- und Economatpersonal
- Küchenpersonal
- Hauswirtschaftliche Betriebsleiter
- Schauspieler
- Arbeitskräfte mit nicht bestimmbarer manueller Berufstätigkeit

Ab dem 1. Januar 2020 wird die Quote auf 5% herabgesetzt und die einzelnen Berufsbezeichnungen werden laufend angepasst. Weitere Details finden Sie bei www.arbeit.swiss (Arbeitgeber – Stellenmeldepflicht – Checkup).

Bei Verletzung der Meldepflicht werden Bussen erhoben:

- Bei Vorsatz Bussen bis CHF 40'000.–.
- Bei Fahrlässigkeit Bussen bis CHF 20'000.–.

Dies gilt für Verletzung der Stellenmeldepflicht, der Pflicht zur Durchführung eines Bewerbungsgesprächs oder einer Eignungsabklärung. Strafbar ist grundsätzlich die verantwortliche natürliche Person und nicht die Firma.

3.2 Lohnfortzahlung nach dem Tod

Grundsätzlich endet der Lohnanspruch mit dem Tod des Arbeitnehmers. Hinterlässt der Verstorbene einen Ehepartner, einen eingetragenen Partner, minderjährige Kinder oder andere Personen, welche er finanziell unterstützen musste, so muss der Arbeitgeber den Lohn noch für eine bestimmte Zeit weiter zahlen. Bis zum 5. Dienstjahr einen Monat, ab dem 6. Dienstjahr 2 Monate, jeweils ab Todestag gerechnet.

3.3 Finanzierung der Berufsbildung ab 1. Januar 2018

Wer sich mit einem Kurs auf eine eidgenössische Prüfung vorbereitet, wird seit dem 1. Januar 2018 vom Bund finanziell unterstützt. Bei einer Berufsprüfung beträgt der Bundesbeitrag maximal CHF 9'500.–, bei einer höheren Fachprüfung CHF 10'500.–.

Der Bund übernimmt bis zu 50% der anrechenbaren Kursgebühren und richtet das Geld direkt an die Absolvierenden aus (Subjektfinanzierung). Der Anspruch auf einen Bundesbeitrag besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Kurs muss beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI auf der Liste der vorbereitenden Kurse stehen (www.sbfli.admin.ch/bundesbeitraege).
- Die Kursteilnehmer bezahlen die Kursgebühren vorgängig selbst. Die Rechnung(en) und die Zahlungsbestätigungen(en) des Kursanbieters müssen auf den Namen der antragstellenden Person lauten.
- Im Anschluss an den vorbereitenden Kurs wird die entsprechende Prüfung abgelegt. Der Anspruch besteht unabhängig vom Prüfungserfolg.
- Die antragstellende Person muss zum Prüfungszeitpunkt den steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.
- Es muss ein Antrag gestellt werden.

Beispiel 1

Werden Kursgebühren teilweise durch den Arbeitgeber direkt an den Kursanbieter gezahlt, sinkt in diesem Fall der Subventionsanspruch um den vom Dritten (Arbeitgeber) an den Kursanbieter geleisteten Betrag gemäss nachstehendem Beispiel:

Kursgebühren vom Mitarbeitenden bezahlt	CHF	8'000.–
Von X AG an Schule bezahlt (keine Deklarationspflicht im Lohnausweis)	CHF	4'000.–
Total Kursgebühren	CHF	12'000.–
Bemessungsgrundlage Subvention	CHF	8'000.–
50% Subventionsanspruch von CHF 8'000.–	CHF	4'000.–
Kostenanteil Arbeitgeber	CHF	4'000.–
Kostenanteil Bund	CHF	4'000.–
Kostenanteil Mitarbeitender	CHF	4'000.–
Total	CHF	12'000.–

Beispiel 2

Der Arbeitgeber beteiligt sich im gleichen Umfang an den Kosten. In diesem Beispiel wird die Zahlung an den Arbeitnehmenden geleistet und nicht direkt an den Anbieter des Kurses. Da eine direkte Unterstützung von Dritten (Arbeitgeber) an den Absolvierenden keinen Einfluss auf den Subventionsanspruch hat, sinkt der Subventionsanspruch nicht.

Kursgebühren vom Mitarbeitenden bezahlt	CHF	12'000.–
Von X AG an Mitarbeitenden bezahlt (= Lohnausweis Ziff. 13.3, wenn zeitversetzte Zahlung Ziff. 2.3)	CHF	4'000.–
Total Kursgebühren	CHF	12'000.–
Bemessungsgrundlage Subvention	CHF	12'000.–
50% Subventionsanspruch von CHF 12'000.–	CHF	6'000.–
Kostenanteil Arbeitgeber	CHF	4'000.–
Kostenanteil Bund	CHF	6'000.–
Kostenanteil Mitarbeitender	CHF	2'000.–
Total	CHF	12'000.–

Am 30. November 2017 veröffentlichte die ESTV das Kreisschreiben Nr. 42 "Steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten".

Es ist sicherzustellen, dass der Zahlungsfluss nachweislich vom Mitarbeitenden (!) an den Kursanbieter erfolgt und nicht direkt vom Arbeitgeber. Es handelt sich um eine subjektorientierte Finanzierung.

Die Beiträge gelten für Kurse, welche nach dem 1. Januar 2017 begonnen haben. Wenn der Arbeitgeber im Jahr 2017 bereits Rechnungen für Ausbildungen oder Kurse bezahlte, welche vom Bund finanziell unterstützt werden, kann er mit dem Ausbildungsinstitut Kontakt aufnehmen. Vielleicht ist es möglich, die bereits vom Arbeitgeber bezahlten Rechnungen zu annullieren und Zahlungen zurückzuerstatten.

Die neue Rechnung ist natürlich der in Ausbildung stehenden Person zur Bezahlung zuzustellen. Zuerst müssten sich jedoch Arbeitgeber und Mitarbeiter auf diese neue, rückwirkende Finanzierungsmethode einigen, da die Finanzierung der Ausbildung oft Gegenstand eines von beiden Parteien unterzeichneten Abkommens ist ("Aus- / Weiterbildungsvereinbarung").

Nicht vergessen werden sollten auch die allfälligen Konsequenzen im Zusammenhang mit den Mehrwertsteuerabrechnungen. Dieses Vorgehen ist wohl etwas "ungewöhnlich", erscheint uns allerdings infolge des Bundesratsbeschlusses vom 15. September 2017 und der rückwirkenden Inkraftsetzung per 1. Januar 2017 die einzige Lösungsmöglichkeit, um allfällige Subventionen nicht zu gefährden.

3.4 Arbeitszeiterfassung

Die Erfassung der Arbeitszeit ist gesetzlich vorgeschrieben. Gemäss Arbeitsgesetz darf in industriellen Betrieben, Büros für technische und andere Angestellte sowie für Verkaufspersonal in Grossbetrieben des Detailhandels eine maximale Arbeitszeit von 45 Stunden pro Woche nicht überschritten werden. Die übrigen Arbeitenden, z.B. im Gewerbebetrieb oder Gesundheitswesen, dürfen maximal 50 Stunden pro Woche arbeiten.

Längere Arbeitszeiten sind nur in Notfällen oder bei Berufsgruppen mit Sonderbestimmung (Chauffeure, Pflegepersonal etc.) erlaubt.

Dokumentiert werden müssen die tägliche und wöchentliche Arbeitsdauer inklusive Ausgleichszeit, Überstunden sowie Pausen von mehr als 30 Minuten. Gewisse Berufsgruppen müssen ihre Zeit nicht erfassen.

Auf eine Erfassung verzichten dürfen Arbeitnehmende, wenn sie ein Brutto-Jahreseinkommen inklusive Bonus von mindestens CHF 120'000.– haben und weitgehend selber über ihre Zeiteinteilung entscheiden. Die Möglichkeit muss im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vorgesehen sein. In einem Betrieb mit weniger als 50 Angestellten kann die vereinfachte Arbeitszeiterfassung eingeführt werden.

In Bezug auf die Frage, wie die Arbeitszeit erfasst werden muss, verweisen wir auf unsere Revidas Info 2017, Punkt 3.6 Arbeitszeiterfassung, Seite 27 und 28.

3.5 Steuerlich genehmigte Spesenreglemente

Wer steuerlich genehmigte Spesenreglemente eingeführt hat, muss daran denken, dass sämtliche Anpassungen, auch redaktionelle Änderungen, vom Kantonalen Steueramt genehmigt werden müssen.

Im Zusammenhang mit "FABI" müssen die Spesenreglemente nicht überarbeitet werden. Eine einzige Anpassung hat es in Muster-Spesenreglementen betreffend "FABI" gegeben. Es müssen aber nur die neuen Reglemente (oder wenn ein Reglement sowieso überarbeitet wird) folgendermassen angepasst werden:

Geschäftswagen (sofern vorhanden)

Mitgliedern der Geschäftsleitung / Mitarbeitenden kann ein Geschäftswagen zur Verfügung gestellt werden.

Der Geschäftswagen steht auch für den Privatgebrauch zur Verfügung. Im Lohnausweis wird eine entsprechende Aufrechnung vorgenommen (Ziff. 2.2, Lohnausweis).

Die Anschaffungs- sowie sämtliche Unterhaltskosten werden von der Firma übernommen. Vom Mitarbeitenden selbst zu tragen sind die Benzinkosten, die ihm bei ferienbedingten Autofahrten entstehen. Für die Privatbenützung (exkl. Arbeitsweg) wird dem Mitarbeitenden pro Monat 0.8% des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer) im Lohnausweis (Bruttolohn) aufgerechnet, mindestens CHF 150.–.

Im Lohnausweis wird ein entsprechender Hinweis angebracht (Feld F im Lohnausweis).

Mitarbeitenden, die über einen Geschäftswagen verfügen und vollständig oder teilweise im Aussendienst tätig sind, wird im Lohnausweis unter Ziff. 15 "Bemerkungen" der prozentuale Anteil der Aussendiensttätigkeit bescheinigt.

Kann der Geschäftswagen vom Mitarbeitenden gekauft werden, bildet eine allfällige Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Verkehrswert (Ankaufseurotaxwert: Blauer Eurotax) Bestandteil des steuerpflichtigen Bruttosalärs.

"FABI" ist grundsätzlich kein Problem der Spesenreglemente. "FABI" betrifft die Lohnausweise, welche mit oder auch ohne Spesenreglement korrekt ausgefüllt werden müssen.

Für alle Lohnausweise gilt: Bei Mitarbeitenden, die über einen Geschäftswagen verfügen, muss unter der Ziff. 1.5 "Bemerkungen" zwingend der prozentuale Anteil der Aussendiensttätigkeit vom Arbeitgeber bescheinigt werden.

Im Anhang stellen wir Ihnen die aktuelle überarbeitete Version der St. Galler Steuerbuchweisung 30 Nr. 1 und das dazugehörige Muster Spesenreglement zur Verfügung.

3.6 Die Haftung von Angestellten bei Unfallschäden

Die Haftung von Angestellten wird in OR Art. 321 a und e geregelt. Ein Arbeitnehmer muss die ihm übertragene Arbeit sorgfältig ausführen und Maschinen sachgemäss bedienen und sorgfältig behandeln. Der Arbeitnehmer ist jedoch nur für den Schaden verantwortlich, den er dem Arbeitgeber absichtlich oder fahrlässig zufügt. Das Autofahren gilt als schadengelegte Tätigkeit. Deshalb hat ein Arbeitnehmer, den bei einem Unfall mit Geschäftswagen nur ein leichtes Verschulden trifft, keinen Schadenersatz zu bezahlen. Bei mittlerem Verschulden eines Chauffeurs wird in der Praxis eine Schadendeckung im Umfang von einem Drittel eines Monatslohnes als angemessen betrachtet.

Praxis-Beispiel 1

Beim Parkieren vor dem Geschäft eines Kunden touchiert ein Angestellter mit dem Geschäftswagen einen Pfosten. Zwei Türen sind leicht eingedrückt, der Schaden beträgt rund CHF 2'000.–. Da das Auto versichert ist, steht lediglich der Selbstbehalt von CHF 500.– und der Bonusverlust bei der Vollkasko zur Debatte. In diesem Fall liegt nur ein leichtes Verschulden des Autofahrers vor, daher trägt die Firma den Schaden.

Praxis-Beispiel 2

Ein Aussendienstmitarbeiter verunfallt während der Arbeit mit dem Geschäftsauto auf der Autobahn wegen übersetzter Geschwindigkeit schwer. Er ist glücklicherweise nur leicht verletzt, der Geschäftswagen sowie ein weiteres Auto erleiden allerdings Totalschaden. In diesem Fall trifft den Mitarbeiter mindestens ein mittleres, je nach Geschwindigkeit und Strassenzustand sogar ein schweres Verschulden. Bei mittlerem Verschulden würde der Mitarbeiter ein Drittel des Monatslohnes bezahlen müssen. Bei schwerem Verschulden könnte der Arbeitgeber sich auf OR Art. 321 e berufen und von dem Angestellten Schadenersatz für den ganzen Schaden verlangen. Dabei sind auch die Versicherungsleistungen zu berücksichtigen.

3.7 Steueroptimierung mit dem Fahrzeug

Beim Fiskus stellt bereits die Verfügbarkeit eines Fahrzeuges eine private Leistung dar. Ein weiteres, privat gehaltenes Fahrzeug führt nicht zu einer Reduktion des Privatanteils. Steueroptimierend sind folgende Möglichkeiten zu betrachten:

a) Vielfahrer (z.B. Aussendienstmitarbeitende)

Interessant kann die private Haltung des Fahrzeugs und Abrechnung der geschäftlich gefahrenen Kilometer mit 70 Rappen sein. Es fallen keine Sozialleistungen auf den Fahrzeugspesen an. Aus Sicht des Arbeitgebers ist dies eine einfach zu handhabende Abrechnungsmöglichkeit. Allerdings ist der Abzug des Arbeitswegs nicht möglich, sofern die Spesen ab Wohnort vergütet werden. Buchstabe "F" im Lohnausweis muss vom Arbeitgeber angekreuzt werden, da keine Kosten für den Arbeitsweg privat getragen werden müssen bzw. anfallen (siehe Rz 9 Wegleitung zum Lohnausweis).

b) Wenig Geschäftskilometer, langer Arbeitsweg (z.B. Innendienst)

Die Nutzung eines gemischt genutzten Geschäftswagens und die Deklaration des pauschalen Privatanteils mit dem Lohnausweis können interessant sein. Der Arbeitsweg wird mit Vermerk unter Buchstabe "F" im Lohnausweis abgehandelt.

Diese Regelung ist umso attraktiver, da das Volk bekanntlich den "Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI)" am 9. Februar 2014 angenommen hat. Darin ist auch eine Steuervorlage enthalten, nämlich die Begrenzung des Pendlerabzugs auf CHF 3'000.– (kantonal unterschiedlich).

c) Viele Privatkilometer, langer Arbeitsweg

Auch hier ist die Nutzung eines gemischt genutzten Geschäftswagens attraktiv. Die privat gefahrenen Kilometer sind mit der Aufrechnung Privatanteil abgegolten. Im Hinblick auf die Einführung des Pendlerabzuges ist zudem nach heutigem Kenntnisstand das Geschäftsfahrzeug eine mögliche Alternative, die Begrenzung des Abzuges von CHF 3'000.– (kantonal unterschiedlich) zu vermeiden.

Fazit: Der Teufel liegt im Detail. Die Weisungen in Bezug auf die korrekte Deklaration im Lohnausweis (qualifiziert als Urkunde) sind unbedingt zu beachten.

4 Vorsorge – Rente – Kapital – BVG

4.1 AHV und Pensionierung

a) Vorbezug der Rente

AHV-Renten kann man 1 oder 2 Jahre vor dem regulären Rentenalter beziehen, Frauen somit frühestens mit 62 Jahren und Männer mit 63 Jahren.

Ein Vorbezug führt pro Jahr zu einer Rentenkürzung von 6.8%, bei 2 Jahren von 13.6%.

b) Aufschieb der AHV-Rente

Die AHV-Rente kann man auf längstens 5 Jahre aufschieben. Bei einem Aufschieb steigt die Rente wie folgt:

Jahr/e	Monat/e			
	0 bis 2	3 bis 5	6 bis 8	9 bis 11
1	5.2%	6.6%	8.0%	9.4%
2	10.8%	12.3%	13.9%	15.5%
3	17.1%	18.8%	20.5%	22.2%
4	24.0%	25.8%	27.7%	29.6%
5	31.5%	–	–	–

Quelle: VZ VermögensZentrum / Ausgabe 2018

Wie schon in früheren Revidas Infos erwähnt, ist bei vorzeitiger Pensionierung zu beachten, dass bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters trotzdem AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige geschuldet sind. Diese betragen wie folgt:

Vermögen und 20-faches jährliches Renteneinkommen in CHF	AHV-Beitrag in CHF
Unter 300'000.–	478.–
500'000.–	923.–
1'000'000.–	1'948.–
1'500'000.–	2'973.–
2'000'000.–	4'254.–
2'500'000.–	5'791.–
3'000'000.–	7'329.–
3'500'000.–	8'866.–
4'000'000.–	10'404.–
4'500'000.–	11'941.–
5'000'000.–	13'479.–
6'000'000.–	16'554.–
7'000'000.–	19'629.–
Ab 8'400'000.–	23'900.–

Quelle: VZ VermögensZentrum / Ausgabe 2018

Achtung: Auch IV-Rentner und Empfänger von Krankentaggeldern haben AHV-Beiträge zu bezahlen. Zur Bemessungsgrundlage nicht hinzugerechnet werden jedoch:

- Leistungen der IV
- Ergänzungsleistungen zu AHV und IV
- Vermögenserträge
- Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge von Familienangehörigen
- Kinderrenten, sofern die Kinder einen eigenen Anspruch darauf haben, z.B. Waisenrenten

Nebst dem Mitberücksichtigen der Beiträge für Nichterwerbstätige lohnt es sich, bei der Planung zu einer vorzeitigen Pensionierung eine klare Budgetierung zu erstellen.

Ein mögliches Budgetblatt finden Sie im Anhang.

4.2 Rente oder Kapital?

Eine immer wieder gestellte Frage. Hier die wichtigsten Unterschiede.

	Rentenbezug	Kapitalbezug
Sicherheit des Einkommens	Lebenslang garantiertes Einkommen.	Abhängig von der Anlagestrategie.
Höhe des Einkommens	Abhängig vom Umwandlungssatz der Pensionskasse.	Abhängig von der Anlagestrategie.
Flexibilität	Fixe Rente pro Monat.	Frei planbare Kapitalentnahmen.
Teuerungsausgleich	Abhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse i.d.R. kein vollständiger Ausgleich der Teuerung.	Teuerungsausgleich je nach Wahl der Kapitalanlagen gewährleistet (z.B. durch höhere Zinserträge).
Steuern	Rente zu 100% als Einkommen steuerbar	Einmalige Besteuerung zum Zeitpunkt des Kapitalbezugs (getrennt vom übrigen Einkommen), danach Kapital als Vermögen und Kapitalerträge als Einkommen steuerbar.
Hinterbliebener Ehepartner	Witwen- bzw. Witwerrente von 60% der Altersrente des verstorbenen Ehepartners. ¹⁾	Je nach Planung Einkommensbezüge. In unveränderter Höhe möglich. ²⁾
Andere Hinterbliebene	Keine Rente an erwachsene Kinder mit abgeschlossener Ausbildung, je nach Pensionskasse Rente an Konkubinatspartner möglich.	Begünstigung unter Berücksichtigung des Erbrechts möglich.

¹⁾ Entspricht gesetzlicher Regelung, je nach Pensionskasse Abweichungen möglich.

²⁾ Voraussetzung: Erbrechtliche Meistbegünstigung des Ehepartners.

Ein wichtiges Element für die Entscheidung ist auch die Entwicklung der Umwandlungssätze.

Weiter zu beachten ist, dass auf der Basis von Minimaleinkommen AHV-Beiträge einzuzahlen sind, um Beitragslücken zu vermeiden. Ab 2019 gelten als Minimaleinkommen:

- Arbeitnehmer / Nichterwerbstätige CHF 4'702.–
- Selbstständig Erwerbende CHF 9'404.–

Wenn Sie in den letzten 5 Kalenderjahren die Minimaleinkommen nicht erreicht haben, können Sie die Beiträge nachzahlen. Danach ist dies nicht mehr möglich und Sie sind von Beitragslücken betroffen. Für eine maximale Rente braucht es ab dem 18. Altersjahr 44 Beitragsjahre!

4.3 Einkommenslücken

Aufgrund der steigenden Lebenserwartung und der fehlenden Renditen an den Börsen werden die Umwandlungssätze bei den Pensionskassen laufend herabgestuft.

Je nach persönlichem Budget, welches Sie für sich selbst im Rentenalter zur Verfügung haben wollen, sind folgende hochgerechneten Vermögenswerte anzusparen. So viel Vermögen brauchen Sie, um eine Einkommenslücke 20 Jahre lang zu schliessen.

Monatliche Einkommenslücke in CHF	Rendite in CHF ¹⁾			
	1%	2%	3%	4%
1'000.–	217'600.–	198'000.–	180'800.–	165'600.–
2'000.–	435'200.–	396'000.–	361'500.–	331'100.–
3'000.–	652'900.–	594'000.–	542'300.–	496'700.–
4'000.–	870'500.–	792'000.–	723'000.–	662'300.–
5'000.–	1'088'100.–	990'000.–	903'800.–	827'900.–

¹⁾ Rendite auf dem Vermögen, das nach den Bezügen angelegt bleibt.

Quelle: vz news April 2018

4.4 Künstliche Intelligenz – In 20 Jahren pflegen uns Roboter?

In 10 bis 20 Jahren soll es soweit sein. Maschinenmenschen reichen uns das Essen, erinnern uns daran zu trinken oder erzählen uns Geschichten. Die Frage der Lebensqualität lassen wir an dieser Stelle offen.

Dies soll helfen, die teure Pflege im Alter kostengünstiger anbieten zu können. Die durchschnittlichen Kosten in einem Alters- und Pflegeheim betragen derzeit:

	Pro Tag in CHF	Pro Monat in CHF
Pension (Hotellerie) ¹⁾	122.–	3'672.–
Betreuung ¹⁾	47.–	1'411.–
Pflege (gemäss Krankenversicherungsgesetz) ²⁾	124.–	3'710.–
Übrige Kosten ³⁾	6.–	180.–
Gesamtkosten im Durchschnitt	299.–	8'973.–

¹⁾ Diese Kosten finanzieren die Heimbewohner allein.

²⁾ Von den Pflegekosten tragen Sie maximal CHF 21.60 pro Tag / CHF 648.– pro Monat. Den Rest übernehmen die Krankenkassen und die öffentliche Hand.

³⁾ Übrige Kosten für Arztbesuche, Medikamente und Therapien werden in der Regel von der Krankenkasse zurückerstattet.

Quelle: Statistik der sozialmedizinischen Institutionen; Curaviva

Nebst Renten, Vermögensverzehr sowie teuren Zusatzversicherungen bei Krankenkassen sind es die Ergänzungsleistungen, welche helfen müssen, diese Kosten zu decken. Derzeit werden die Ergänzungsleistungen noch über Steuern finanziert und werden kantonale unterschiedlich gehandhabt. Durchschnittlich haben die Heimbewohner von den vorerwähnten Kosten nur rund CHF 5'000.– selbst bezahlt.

Spitex-Leistungen, die ärztlich verordnet sind, trägt meist die Krankenkasse. Hauswirtschaftliche Dienste wie Einkaufen, Kochen und Putzen müssen komplett selbst bezahlt werden.

Vorzeitige Schenkungen werden bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen angerechnet. Diese fallen nur weg, wenn sie weit zurückliegen. Die aktuellste Praxis geht nur noch von einem Freibetrag von CHF 10'000.– pro Jahr aus.

Die Leistungen in Heimen werden nach der sogenannten BESA-Einstufung (BewohnerInnen- Einstufungs- und Abrechnungssystem) festgestellt. Jede Stufe bedeutet pro Stufe 20 Minuten Pflegeaufwand.

a) Grundleistungen

In diesem Bereich werden die Leistungen je nach Vertragswerk für Unterkunft, Verpflegung, Wäscheservice, Zimmerreinigung und Infrastruktur zusammengefasst.

b) Betreuungsleistungen

Die Betreuungstaxe bezieht sich auf sämtliche Betreuungsleistungen des Personals, welche nicht zur KVG-pflichtigen Pflege gehören.

c) Pflegeleistungen

In diesem Bereich werden die Pflegeleistungen zusammengefasst, die gemäss KVG abgerechnet werden können, z.B. Unterstützung bei Körperpflege, medizinische Beratungen, geriatrische Leistungen etc.

Die Pflegeleistungen werden auf drei Kostenträger aufgeteilt:

- Krankenkasse (Fixbetrag pro Pflegestufe)
- Bewohnerinnen und Bewohner (kantonal geregelte Eigenbeteiligung)
- Gemeinde (kantonal geregelte Restfinanzierung)

Weitere Details finden Sie auf der Homepage www.curaviva.ch.

4.5 Und noch einmal Vorsorgeauftrag – Warum?

Mit dem Vorsorgeauftrag sorgt man für den Fall einer dauernden Urteilsunfähigkeit vor. Man beauftragt eine vertraute Person mit seiner Personen- sowie Vermögenssorge und schafft Klarheit. Auch wird verhindert, dass die KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde) unerwünscht über persönliche Angelegenheiten bestimmt.

4.5.1 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vorsorgeauftrags ist es, in guten Zeiten selber vorzusorgen für den Fall, dass man urteilsunfähig wird (z.B. bei Demenz, Schlaganfall, Unfall usw.). Der Vorsorgeauftrag ist Bestandteil des Schweizer Erwachsenenschutzrechtes. Mit ihm beauftragt eine handlungsfähige, urteilsfähige und mündige Person einen Dritten, ihre Personen- und Vermögenssorge und/oder ihre Rechtsvertretung für den Fall ihrer dauernden Urteilsunfähigkeit zu regeln.

4.5.2 Wann sollte ein Vorsorgeauftrag erstellt werden?

Je früher desto besser. Ein Vorsorgeauftrag kann jederzeit erstellt werden. Spätestens jedoch ab Alter 50 oder wenn man beginnt, sich damit zu befassen. Auf alle Fälle vor dem Eintreten eines Vorsorgefalles!

4.5.3 Formelles

Der Vorsorgeauftrag muss entweder handschriftlich (wie ein Testament) errichtet und unterzeichnet oder öffentlich beurkundet werden.

Im Vorsorgeauftrag können Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens als Vertretungsperson bestimmen. Diese können für die folgenden drei Bereiche eingesetzt werden:

- a) Personensorge (z.B. eine nahestehende Person)
- b) Vermögenssorge (z.B. Treuhänder, Bank, Anwalt etc.)
- c) Vertretung im Rechtsverkehr (z.B. Anwalt)

Der Vorsorgeauftrag kann kurz oder ausführlich sein. Je klarer der Vorsorgeauftrag ist und je konkreter er auf die persönliche Situation Bezug nimmt, desto weniger Auslegungsprobleme ergeben sich.

4.5.4 Wirkung

Der Vorsorgeauftrag wird erst dann relevant, wenn eine Person nicht mehr urteilsfähig ist.

Die Einsetzung von Personen Ihres Vertrauens verhindert beispielsweise, dass Ehegatten oder Konkubinatspartner für die Abwicklung von ausserordentlichen Vermögensgeschäften (dazu gehören auch die Erhöhung oder Errichtung von Hypotheken oder der Verkauf einer Liegenschaft) die KESB einschalten muss.

4.5.5 Aufbewahrung

Damit der Vorsorgeauftrag bei Bedarf zur Verfügung steht, muss er an einer sinnvollen Stelle aufbewahrt werden. Wir empfehlen, die eingesetzten Personen mit einer Kopie zu bedienen. Zudem sollte der handgeschriebene Vorsorgeauftrag beim Treuhänder, der Bank oder der KESB hinterlegt werden. Der öffentlich beurkundete Vorsorgeauftrag kann beim Notar hinterlegt werden. Alternativ kann er auch bei der zuständigen Behörde registriert und hinterlegt werden.

4.5.6 Abgrenzung zu Patientenverfügung und Vollmacht

Der Vorsorgeauftrag wird unabhängig von der Patientenverfügung erstellt. Die Patientenverfügung gilt für den Krankheitsfall und regelt das Verhältnis einer Person im Zusammenhang mit dem Arzt und Spital. Darin festgehalten werden die informations- und besuchsberechtigten Personen sowie die von Ärzten und Spitälern zu treffenden Massnahmen in bestimmten Krankheitsfällen bei Handlungsunfähigkeit. So wird darin z.B. verfügt, ob und wie lebensverlängernde Massnahmen zu treffen oder zu unterlassen sind.

Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag – welcher nur bei Urteilsunfähigkeit zur Anwendung gelangt – kann die Vollmacht bereits mit der Unterschriftserteilung, auch bei voller Zurechnungsfähigkeit ausgeübt werden, was oft gar nicht erwünscht ist. Entsprechend dem Zweck sollte die Vollmacht (meistens Generalvollmacht) eingeschränkt und mit Wirkung "über den Tod hinaus" ausgestellt werden. Selbst dann aber besteht das Risiko, dass sie nicht von allen (z.B. Banken) anerkannt wird und damit in ihrer Wirkung eingeschränkt bleibt.

4.5.7 Was muss Ich vorkehren?

Als Erstes gilt es, die eigene, persönliche Situation zu analysieren. Entsprechend sollte insbesondere von Unternehmern, Liegenschaftsbesitzern, Familien mit speziellen Verhältnissen und Singles ein Vorsorgeauftrag und eine Patientenverfügung erstellt werden.

Unternehmer müssen sich zudem mit ihrer Stellvertretungsregelung in der Firma im Fall von Handlungsunfähigkeit oder gar Tod befassen und diese entsprechend festlegen. Befasst man sich erst einmal damit, stellen sich auch Fragen bezüglich Verfügungen für den Todesfall wie Testament sowie Ehe- und Erbvertrag. In komplexeren Fällen empfiehlt sich eine Beratung bei Ihrem Treuhänder, Anwalt oder Notar.

4.6 Beistandschaft für Erwachsene

Personen, die aufgrund eines Schwächezustandes in einem oder mehreren Lebensbereichen eine Schutzbedürftigkeit aufweisen, erhalten auf eigenen Antrag oder auf eine durch eine Drittperson (Arzt, Angehöriger, Behörde usw.) eingereichte Meldung einen Beistand zur Seite gestellt.

Jede Massnahme wird von der KESB eingehend geprüft und exakt auf die Bedürfnisse der Betroffenen massgeschneidert. Es wird so wenig wie möglich aber so viel wie nötig unterstützt.

Grundlage für die Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen bildet das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB). Man unterscheidet zwischen nachfolgenden fünf Beistandschaften:

a) Begleitbeistandschaft

Diese Beistandschaft wird nur mit Zustimmung der betroffenen Person errichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht. Der Beistand ist nur Berater. Die Handlungsfähigkeit wird nicht eingeschränkt.

b) Vertretungsbeistandschaft

Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn eine Person wichtige Angelegenheiten (z.B. Administration, allgemeine Lebensführung usw.) nicht mehr selber erledigen kann und dadurch eine Schutzbedürftigkeit vorliegt. Der Beistand kann die betroffene Person in den vereinbarten Bereichen vertreten. Wenn nötig, kann die KESB die Handlungsfähigkeit in einzelnen Bereichen einschränken.

c) Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung

Diese Form der Beistandschaft wird von der KESB verfügt, sofern eine Person, in Verbindung mit einer Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB auch in der Verwaltung ihres Vermögens vertreten werden muss.

d) Mitwirkungsbeistandschaft

Die Mitwirkungsbeistandschaft ist für Personen gedacht, welche zwar selber handlungsfähig sind, sich aber durch einzelne Handlungen selber schaden können (z.B. Abschliessen von Verträgen, Aufnahme von Darlehen usw.). Die einzelnen, klar definierten Geschäfte können nur mit Zustimmung des Beistandes rechtsgültig getätigt werden.

e) **Umfassende Beistandschaft**

Diese weitreichende Beistandschaft entspricht am ehesten der Vormundschaft nach altem Recht und wird nur bei Personen errichtet, welche aufgrund einer geistigen Behinderung oder psychischen Störung dauerhaft nicht mehr realitätsbezogen urteilen können und dadurch besonders hilfs- und schutzbedürftig sind. Die Handlungsfähigkeit ist den betroffenen Personen in praktisch allen Lebensbereichen vollständig entzogen. Ausnahme bilden die höchstpersönlichen Rechte gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB).

4.7 Beistandschaften und Vormundschaft für Kinder

4.7.1 Beistandschaften

Für Kinder wird eine Beistandschaft dann errichtet, wenn das Wohl stark gefährdet ist oder es in einer Angelegenheit eine Vertretung benötigt, die aus bestimmten Gründen nicht durch die Eltern wahrgenommen werden kann (z.B. örtliche Abwesenheit, Interessenkollision etc.). Der Beistand wird je nach Situation beauftragt, die Eltern zu vertreten, den Eltern in der Erziehungsaufgabe mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, bei getrennt lebenden Eltern ein Besuchsrecht sicher zu stellen und zu überwachen, das Kind in der Wahrung des Unterhaltsanspruches oder bei der Klärung der Vaterschaft zu vertreten oder bei Kindern, die nicht bei den Eltern leben können, für die Obhut besorgt zu sein.

4.7.2 Vormundschaft

Wenn Eltern verstorben sind oder diese aus anderen Gründen (z.B. Minderjährigkeit, geistige Beeinträchtigung etc.) das Sorgerecht nicht wahrnehmen können, erhält das Kind einen Vormund. Dieser sorgt für die geeignete Unterbringung des Kindes und vertritt es anstelle der Eltern vollumfänglich.

4.8 Können Grosseltern für Enkel zur Kasse gebeten werden?

Unter dem Titel der Verwandtenunterstützung ist dies möglich. Wird eine Unterstützungspflicht aufgrund guter finanzieller Verhältnisse der Grosseltern bejaht, können sich diese nur unter wenigen Voraussetzungen einer Beteiligung an den Kosten entziehen, dies auch dann, wenn die Grosseltern nie Einfluss auf die Erziehung der Enkel hatten. Nötigenfalls ist der Sachverhalt vor Gericht zu entscheiden. Grundsätzlich wird dies auf der Stufe Gemeinde entschieden und kann somit Verhandlungssache sein. Gemäss SKOS-Richtlinien werden Grosseltern für Nachkommen ab nachfolgendem Einkommen beitragspflichtig

- Alleinstehende, Einkommen grösser CHF 120'000.–
- Ehepaar, Einkommen grösser CHF 180'000.–

Dem effektiven Einkommen werden 1/30 vom Vermögen ab dem 51sten bis zum 60sten Altersjahr und 1/20 vom Vermögen ab dem 61sten Altersjahr hinzugerechnet, wenn:

- Alleinstehende, Vermögen grösser CHF 250'000.–
- Ehepaar, Vermögen grösser CHF 500'000.–

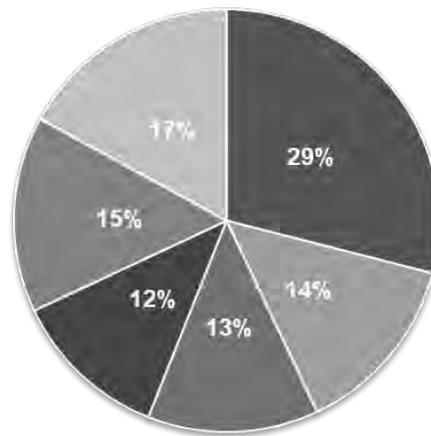
Das "beitragspflichtige" Jahreseinkommen setzt sich somit aus dem effektiven Einkommen und dem Verzehr des Vermögens zusammen. Achtung: Eigenmietwerte werden mitgerechnet.

4.9 Erbschaftsstatistik

Im Jahr 2015 wurden in der Schweiz rund CHF 63 Milliarden vererbt. Im Durchschnitt betrug der Nachlass CHF 1 Million. Wenn man sehr hohe Vermögensfälle nicht mitberücksichtigt, betrug das mittlere Erbe CHF 170'000.–. Rund 66% der Bevölkerung erwarten eine Erbschaft.

Die Verteilung der Nachlässe nach den verschiedenen Betragsklassen zeigt sich wie folgt:

■ 29%	CHF 0.– bis CHF 25'000.–	■ 14%	CHF 25'000.– bis CHF 100'000.–
■ 13%	CHF 100'000.– bis CHF 250'000.–	■ 12%	CHF 250'000.– bis CHF 500'000.–
■ 15%	CHF 500'000.– bis CHF 1'000'000.–	■ 17%	> CHF 1'000'000.–



Aufgrund der höheren Lebenserwartung und dem damit zusammenhängenden Anstieg der Pflegekosten, steigt zunehmend das Risiko von "überschuldeten Nachlässen". Zu beachten ist, ob jemand vor dem Tod Sozialhilfe bezogen hat oder Schulden gegenüber der Gemeinde (auch Steuerschulden) hinterlässt. Es stehen vier Möglichkeiten zur Auswahl:

- Vorbehaltlose Annahme der Erbschaft.
- Ausschlagung der Erbschaft.
- Annahme unter öffentlichem Inventar.
- Amtliche Liquidation, wonach nochmals die Ausschlagung der Erbschaft möglich wäre.

Die Ausschlagung empfiehlt sich bei klarer Überschuldung. Die amtliche Liquidation empfiehlt sich, wenn unklar ist, ob nach Bezahlung aller Schulden noch etwas übrig bleibt.

4.10 Erbrechtsrevision

Die Schweiz gehört zu denjenigen Ländern mit den höchsten Pflichtteilsquoten. Die wichtigsten Änderungen sollen nachfolgend zusammenfassend dargestellt werden.

1. Beispiel: Der Erblasser hinterlässt einen Ehepartner und Kinder.

Heute

Kinder $\frac{3}{8}$
 Ehepartner $\frac{1}{4}$
 Zur freien Verfügung $\frac{3}{8}$

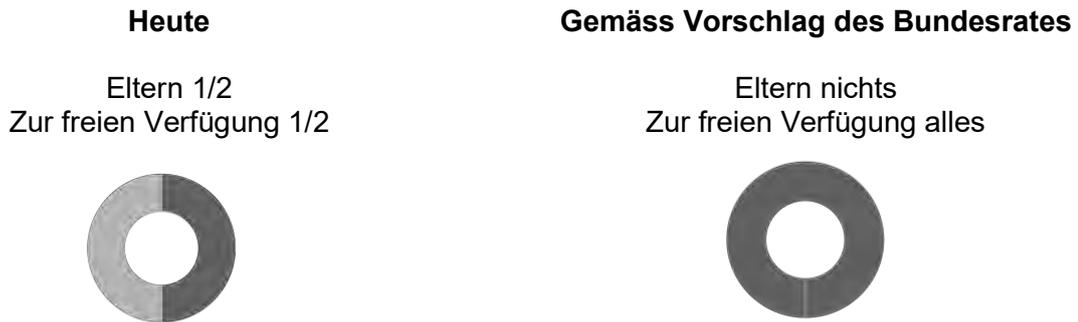


Gemäss Vorschlag des Bundesrates

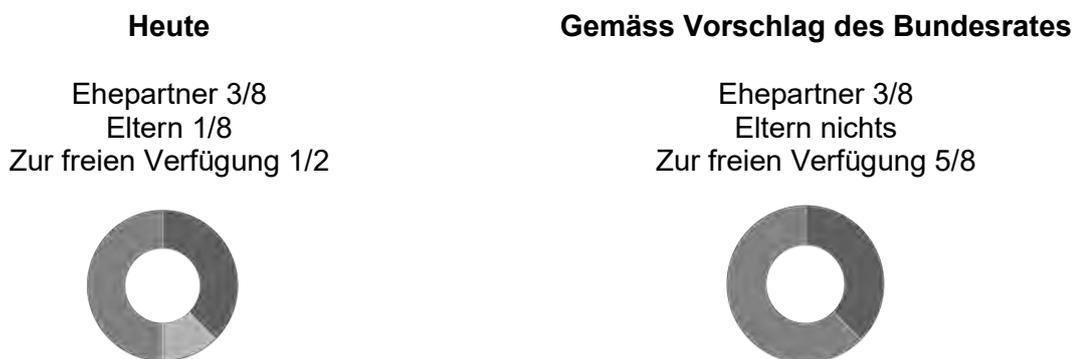
Kinder $\frac{1}{4}$
 Ehepartner $\frac{1}{4}$
 Zur freien Verfügung $\frac{1}{2}$



2. Beispiel: Der Erblasser ist unverheiratet und hat keine Kinder.



3. Beispiel: Der Erblasser hinterlässt einen Ehepartner und Eltern.



Auch soll das Erbrecht modernisiert werden, wonach unverheiratete Konkubinatspartner erbberechtigt werden sollen.

4.11 Pensionskassenvergleich Umwandlungssätze 2019

Umwandlungssätze 2019, alle Angaben in %

Vollversicherungen	UWS* BVG / UWS Überobligatori- um**	Ø UWS* bei 80% BVG-Anteil	Ø UWS* bei 20% BVG-Anteil
Allianz Suisse	6.80/5.07	6.45	5.42
Basler	6.80/4.90	6.42	5.28
Helvetia	6.80/4.91	6.42	5.29
PAX	6.80/5.24	6.49	5.55
SwissLife	6.80/5.25	6.49	5.56
Teilautonome Gemein- schafts- und Sammelstif- tungen	UWS* BVG / UWS Überobli- gatorium**	Ø UWS* bei 80% BVG-Anteil	Ø UWS* bei 20% BVG-Anteil
Alvoso LLB PK	6.10/6.10	6.10	6.10
Ascaro	6.20/6.20	6.20	6.20
Asga	6.40/6.40	6.40	6.40
Avanea	6.35/6.35	6.35	6.35
AXA Group Invest	6.80/5.50	6.54	5.76
Basler Perspectiva	5.80/5.80	5.80	5.80
Copré	6.60/6.60	6.60	6.60

Teilautonome Gemeinschafts- und Sammelstiftungen	UWS* BVG / UWS Überobligatorium**	Ø UWS* bei 80% BVG-Anteil	Ø UWS* bei 20% BVG-Anteil
Futura	6.60/5.60	6.40	5.80
GEMINI	5.90/5.90	5.90	5.90
Groupe Mutuel	6.80/5.15	6.47	5.48
Nest	6.30/6.30	6.30	6.30
Novus Collect	5.60/5.60	5.60	5.60
PK pro	6.00/6.00	6.00	6.00
PKG	6.00/6.00	6.00	6.00
Previs	5.80/5.80	5.80	5.80
Profond	6.60/6.60	6.60	6.60
Spida	6.80/6.80	6.80	6.80
Swiss Life Business Inv.	6.10/6.10	6.10	6.10
Swisscanto	6.80/6.20	6.68	6.32
Transparenta	6.80/6.20	6.68	6.32
Vita	6.60/6.00	6.64	6.16

*Umwandlungssatz für überobligatorische Guthaben / **Umwandlungssätze für Männer im Alter 65 für BVG-Guthaben

Quelle: pensionskassenvergleich.ch

4.12 Verwaltungskosten der Pensionskassen

Was die Verwaltung kostet ersehen Sie aus nachstehender Tabelle.

	Ø Verwaltungskosten pro Versicherten per 31.12.2017	Ø Verwaltungskosten pro Versicherten per 31.12.2015	Veränderung Ø Verwaltungskosten 2017 gegenüber 2015	Ø Veränderung Anzahl Versicherte 2017 gegenüber 2015
Spida	154.-	178.-	-14%	10%
Asga	196.-	183.-	7%	22%
Swisscanto	206.-	226.-	-9%	11%
PKG	243.-	219.-	11%	8%
Previs	250.-	216.-	16%	70%
Ascaro	267.-	288.-	-7%	-6%
Nest	314.-	329.-	-5%	12%
Transparenta	318.-	328.-	-3%	7%
Futura	329.-	317.-	4%	13%
Prevas	329.-	299.-	10%	37%
PK pro	332.-	359.-	-8%	16%
GEMINI	343.-	420.-	-18%	10%
Profond	365.-	417.-	-12%	6%
Alvoso LLB PK	472.-	548.-	-14%	30%
Noventus Collect	496.-	513.-	-3%	6%
Copré	553.-	604.-	-9%	29%
Groupe Mutuel	587.-	593.-	-1%	3%
Avanea	737.-	778.-	-5%	213%

Quelle: pensionskassenvergleich.ch

4.13 Verzinsung der Altersguthaben

Alle Angaben in %

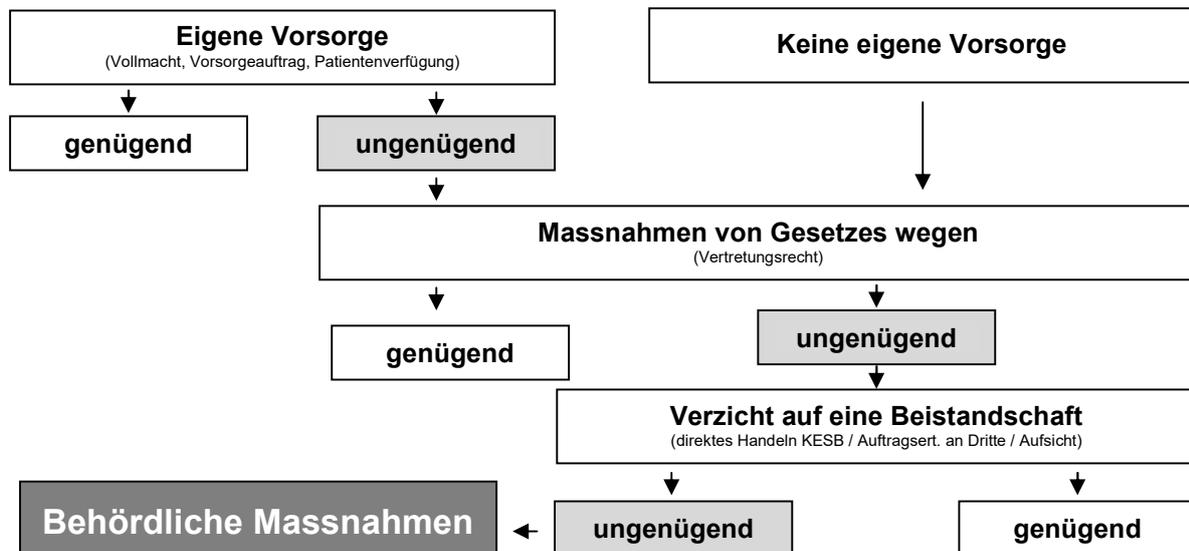
Vollversicherungen*	2015	2016	2017	2015 – 2017 Ø p.a.	2013 – 2017 Ø p.a.	2008 – 2017 Ø p.a.
Allianz Suisse	1.85	1.35	1.00	1.40	1.57	1.99
SwissLife	1.81	1.31	1.00	1.37	1.59	1.93
Helvetia	1.75	1.15	0.90	1.27	1.46	1.85
PAX	1.89	1.49	1.00	1.46	1.59	1.84
Basler	1.75	1.25	1.00	1.33	1.58	1.83
Teilautonome Gemein- schafts- und Sammelstiftun- gen*	2015	2016	2017	2015 – 2017 Ø p.a.	2013 – 2017 Ø p.a.	2008 – 2017 Ø p.a.
Profond	3.50	2.25	3.50	3.08	3.25	2.65
Groupe Mutuel	5.00	2.75	1.75	3.17	2.95	2.50
Ascaro	2.50	2.50	3.00	2.67	2.60	2.45
Asga	2.50	1.50	2.50	2.17	2.70	2.39
Copré	2.25	1.75	2.00	2.00	2.50	2.35
Vita	2.95	2.55	2.20	2.57	2.61	2.29
Swisscanto	3.50	2.50	2.00	2.67	2.50	2.28
AXA Group Inv.	1.75	1.25	1.70	1.57	2.34	2.20
Noventus Collect Basic	2.50	2.00	2.20	2.23	2.34	2.20
Futura	2.00	1.25	2.50	1.92	2.26	2.11
Nest	2.25	1.75	2.25	2.08	2.00	2.10
Spida	2.50	2.50	2.25	2.42	2.15	2.10
Alvoso LLB PK	1.75	1.75	2.25	1.92	2.10	2.08
PKG	2.00	1.75	2.25	2.00	2.05	2.05
Previs	1.75	1.25	1.56	1.52	1.56	1.88
Transparenta	2.50	1.50	1.00	1.67	1.70	1.88
PK pro	1.75	1.25	1.00	1.33	1.76	1.76
Swiss Life Business Inv.	1.75	1.50	1.25	1.50	1.55	-
Avanea	3.00	2.75	3.00	2.92	-	-
Basler Perspectiva	1.75	1.25	1.00	1.33	-	-

*Gewichtung: Obligatorischer Teil: 60% / Überobligatorischer Teil: 40%

4.14 Der Erwachsenenschutz

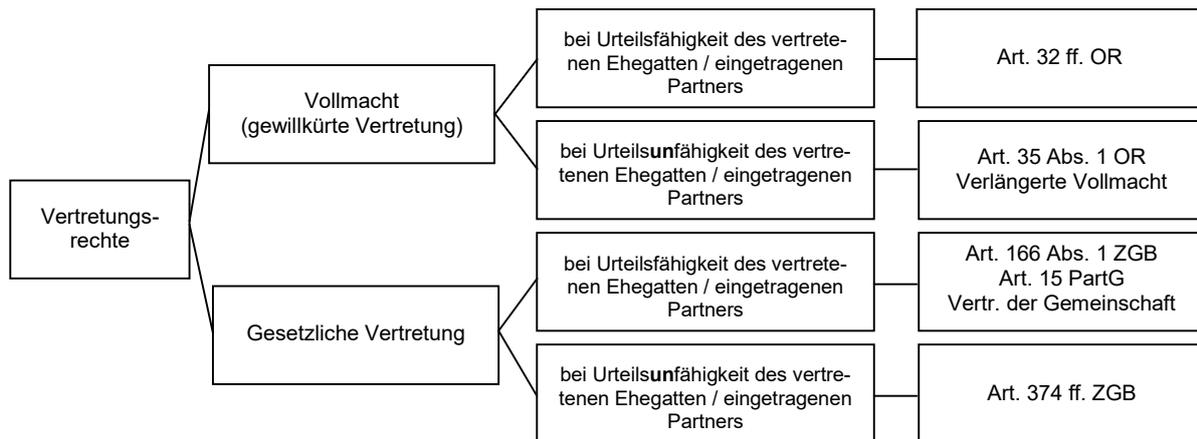
Systematik der Vorsorgeinstrumente

Ziel: Mit einem Vorsorgeauftrag und einer Patientenverfügung soll die Selbstbestimmung für den Fall der Urteilsunfähigkeit gefördert werden.



Quelle: Unternehmer Forum Schweiz – Davos Kongress Treuhand 2018, Karin Anderer

Vertretungsrechte des Ehegatten und des eingetragenen Partners



Quelle: Unternehmer Forum Schweiz – Davos Kongress Treuhand 2018, Karin Anderer

Vertretung bei medizinischen Massnahmen Art. 377 ff ZB

Die urteilsunfähige Person hat sich zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert. Nachstehend die vertretungsberechtigten Personen / Kaskade Art. 378 ZGB:

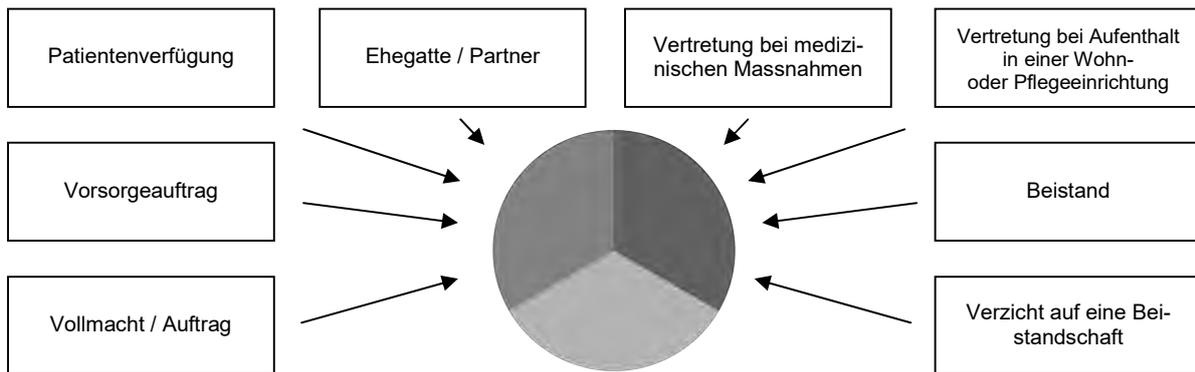
1. Die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig persönlichen Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Die Beistandschaften

	Auswirkung auf die Vertretungsmacht	Auswirkung auf die Handlungsfähigkeit	} Art. 397 ZGB kombinierbar
Begleitbeistandschaft Art. 393 ZGB	Keine Vertretung	handlungsfähig	
Vertretungsbeistandschaft Art. 394 f. ZGB	Vertretung	handlungsfähig handlungsunfähig	
Mitwirkungsbeistandschaft Art. 396 ZGB	Keine Vertretung	handlungsunfähig	
Umfassende Beistandschaft Art. 398 ZGB	Vertretung	handlungsunfähig	

Quelle: Unternehmer Forum Schweiz – Davos Kongress Treuhand 2018, Karin Anderer

Mögliche Akteure



Quelle: Unternehmer Forum Schweiz – Davos Kongress Treuhand 2018, Karin Anderer

Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit

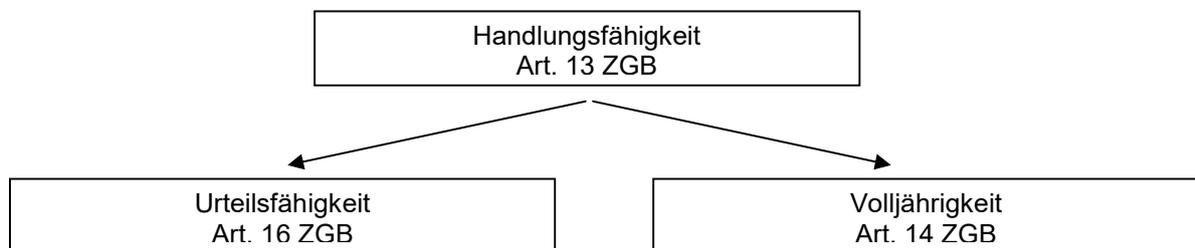
Art. 11 ZGB

¹ Rechtsfähig ist jedermann.

² Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben

Art. 12 ZGB

Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen.



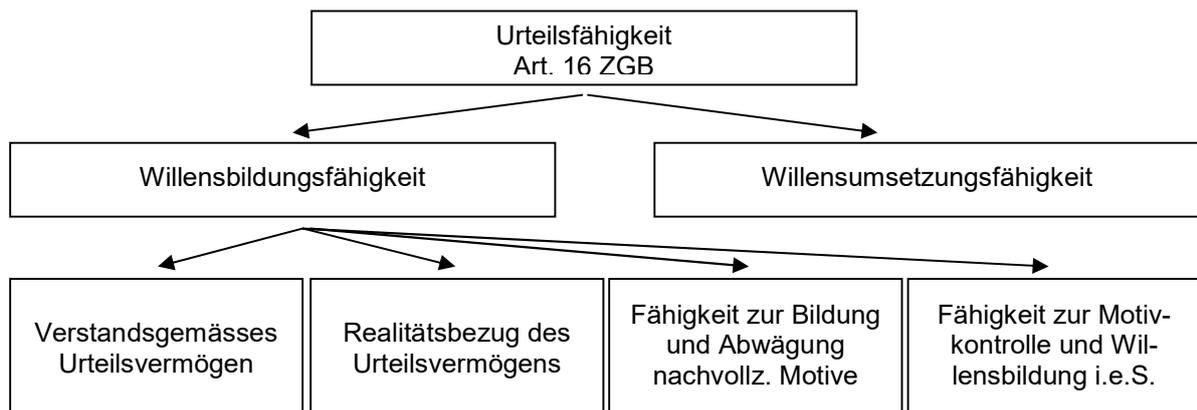
Quelle: Unternehmer Forum Schweiz – Davos Kongress Treuhand 2018, Karin Anderer

Handlungsfähig ist, wer die Fähigkeit hat, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen.

Urteilsfähigkeit

Urteilsfähig im Sinne des Gesetzes ist jede Person, die nicht wegen ihres Kindesalters, geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

☞ **Vernunftgemäss zu handeln ist nicht zwingend vernünftiges handeln.** ☞



Quelle: Unternehmer Forum Schweiz – Davos Kongress Treuhand 2018, Karin Anderer

5 Arbeitsrecht – Führung

5.1 Weitere Haftungsverschärfung für Verwaltungsräte

Art. 52 AHV-Gesetz bedeutet seit Jahrzehnten eine persönliche Haftung für Verwaltungsräte. Ein aktueller Entscheid führt zu einer weiteren Verschärfung der Haftung. Der Verwaltungsrat ist oberstes leitendes Organ der Gesellschaft. Daraus resultierend untersteht er in gewissen Fällen der sogenannten Organhaftung. Die AHV geniesst ein ausserordentliches "Konkursprivileg", wodurch sie besser gestellt ist als die Gläubiger der ersten Konkursklasse. Eine Firma kann substanziell und/oder durch Illiquidität in Schieflage geraten. Zeigt sich nachträglich, dass eine Sanierung nicht gelingt, versucht der Verwaltungsrat die "letzte" Liquidität für die Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, welche einer persönlichen Organhaftung unterliegen könnten, zu bezahlen.

Wenn dies erst kurz vor der Konkurseröffnung erfolgt, kann dies wegen Gläubigerbegünstigung im Sinne von Art. 288 SchKG der Anfechtung unterstehen. Gläubiger sind gleich zu behandeln. Aufgrund der letzten Rechtsprechung ist der Verwaltungsrat gehalten, rechtzeitig seine Liquidität zu planen. Insbesondere in schwierigen Situationen steigen die Anforderungen an die Dokumentation, Begründung sowie Darlegung, weshalb wie gehandelt wurde und sollte deshalb auch protokolliert werden.

Ausgangslage

Sobald ein Verwaltungsrat aus mehreren Mitgliedern besteht, muss ein Präsident bestimmt werden, welcher im Handelsregister einzutragen ist. Ein Sekretär ist ebenfalls zu bestimmen, doch ein Eintrag im Handelsregister ist nicht zwingend nötig. Dieser kann auch von Sitzung zu Sitzung bestimmt werden. Grössere Gesellschaften tragen die Funktion des Sekretärs ebenfalls ein.

Der Verwaltungsrat ist organschaftlich mit der Gesellschaft verbunden. Wenn er zusätzliche Funktionen in der Firma übernimmt, kann er zusätzlich dem Auftragsverhältnis / Arbeitsverhältnis unterliegen.

Daraus resultierend lohnt es sich, saubere Vertragsstrukturen, Organisationsreglement, etc. der Firmengrösse angepasst zu erstellen. Der Präsident ist für die ordnungsgemässe Funktion des Verwaltungsratsgremiums, das Beachten von Gesetzen, Statuten und Reglementen, Informationsbeschaffung für die übrigen Verwaltungsratsmitglieder verantwortlich und ist Ansprechpartner der Geschäftsleitung, Leitung der Generalversammlung, Vertretung der Gesellschaft nach Innen und Aussen. Die Funktion des Sekretärs wird oft unterschätzt. Insbesondere in den vorerwähnten Fällen ist die Protokollierung sehr wichtig. Wenn möglich sollte der Verwaltungsratssekretär nicht Verwaltungsratsmitglied sein.

Oft wird die Tätigkeit der Geschäftsführung mit derjenigen des Verwaltungsrates vermischt. Durch sogenannte "Nicht-Delegation" obliegt die Geschäftsführung dem gesamten Verwaltungsrat. Durch Delegation kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung an eine oder mehrere Personen delegieren. Aufgrund einer entsprechenden Statutenbestimmung und eines Organisationsreglements.

Durch Delegation und Organisationsreglemente kann der Verwaltungsrat in der Funktion als nicht geschäftsführender Verwaltungsrat, bei richtiger Auswahl der Geschäftsführung, genügend Instruktion an die Geschäftsführung und adäquater Überwachung der Geschäftsführung, seine Haftung reduzieren.

Im Anhang stellen wir Ihnen folgende Checklisten zur Verfügung:

- Checkliste Einladung VR-Sitzung
- Checkliste Einladung Generalversammlung

5.2 Fremdwährungsmanagement bei Schweizer KMU

An dieser Stelle einige Begriffe zum Thema:

- Direktinvestitionen in Beteiligungen
- Netting
- Matching
- Leading & Lagging (Form des Working Capital Management)
- Asset-Liability Management – "Gearing"

Aufgrund der Komplexität der Materie lohnt sich die Zusammenarbeit mit Fachleuten, evtl. auch die direkte Zusammenarbeit mit der Bank.

5.3 Stressmanagement

Druck besteht von allen Seiten. Kunden, Vorgesetzte, Kollegen, Privatleben, Beziehungen etc. Stress kann positiv aber auch negativ sein. Eine Stressinventur soll dabei helfen, sich selbst einzuschätzen. Bewerten Sie die einzelnen Stressfaktoren nach Punkten 1 – 3.

Stress am Arbeitsplatz	Anzahl des Auftretens	Gewichtung	Dauer	Stressintensität
1. Unterbrechungen durch Telefon oder Rückfragen des Personals				
2. Alleinige Verantwortung für besonders schwierige Arbeiten				
3. Termindruck durch ungeplante Zusatzarbeiten				
4. Permanent längeres Arbeiten ohne Freizeitausgleich				
5. Änderungen im Arbeitsablauf				
6. Vorschriften und Vorgaben von Behörden				
7. Rückständige Arbeiten und Terminmahnung				
8. Fachliche Überforderung				
9. Erreichbarkeit auch ausserhalb der Öffnungszeiten				
10. Hohes Arbeitstempo durch Vorgaben				

Anzahl des Auftretens: 1 (selten), 2 (manchmal), 3 (oft)

Gewichtung: 1 (kaum störend), 2 (störend), 3 (sehr störend)

Dauer: 1 (kurz), 2 (länger), 3 (sehr lange)

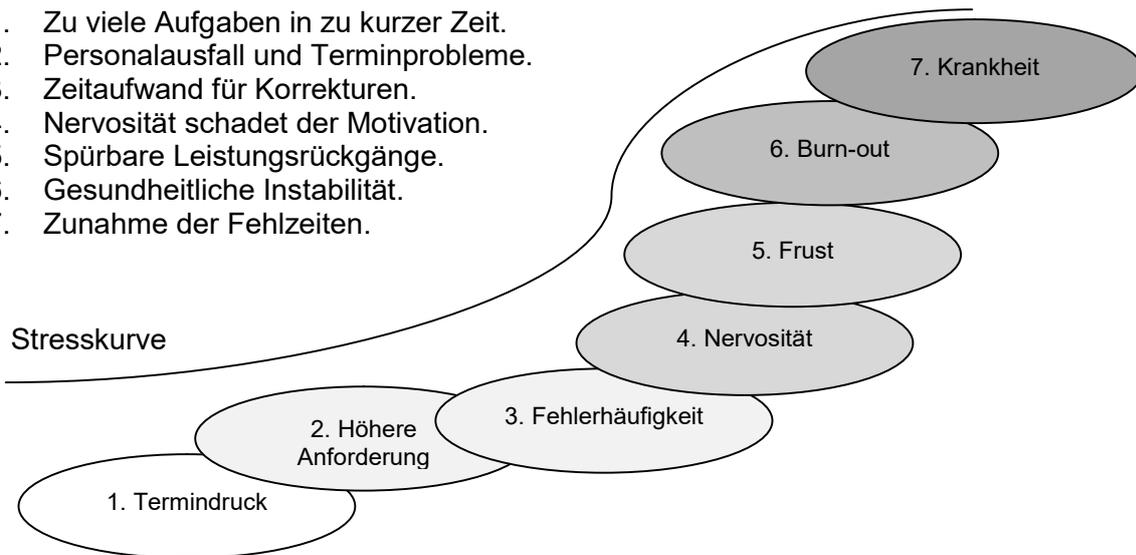
Ihre eigene Stressintensität entsteht durch die Addition aller Zahlen je Zeile.

Anspannung – Entspannung sollten in Harmonie sein. Wer achtsam mit sich umgeht, sollte das Anfangsstadium des Burnouts erkennen und die Weiterentwicklung rechtzeitig bremsen können. Unordnung ist ein enormer Energiekiller. Multitasking gehört zu den modernen Stressoren.

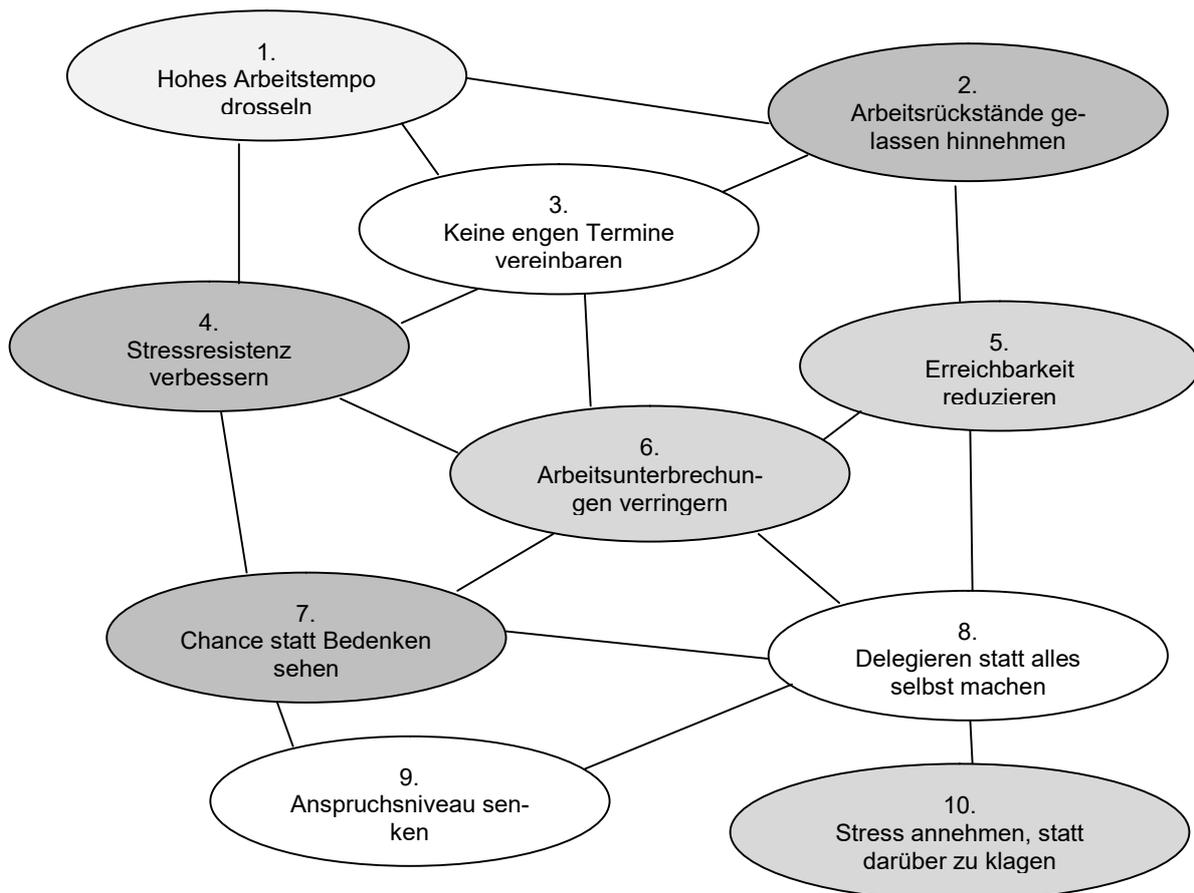
Strukturiertes Arbeiten, fixe Zeitfenster für E-Mails, fixe Zeitfenster für Telefone, sich nicht dauernd unterbrechen lassen, schwierige Arbeiten in störungsfreier Zeit durchführen, Prioritäten setzen, gegen die Perfektionsfalle kämpfen (wenn 95% genügen, dann sind nicht 120% notwendig) können ebenfalls helfen.

5.3.1 Dauerstress und die Folgen

1. Zu viele Aufgaben in zu kurzer Zeit.
2. Personalausfall und Terminprobleme.
3. Zeitaufwand für Korrekturen.
4. Nervosität schadet der Motivation.
5. Spürbare Leistungsrückgänge.
6. Gesundheitliche Instabilität.
7. Zunahme der Fehlzeiten.



5.3.2 Stressbewältigung – ein Netz von Möglichkeiten



Zen-Weisheit: "Such dir einen Meister, wenn Du willst. Jedoch wirst Du erst Fortschritte machen, wenn Du erkennst, dass Dir dein wirklicher Meister jeden Morgen im Spiegel erscheint".

5.4 Change Management und Veränderungsprojekte – Einige Ratschläge für Unternehmer

Es gibt in der neueren Fachliteratur über die Führung von Unternehmen kaum einen Begriff, über den so häufig geschrieben wird und der sich so schillernd präsentiert und mit so vielfältigen Facetten besetzt ist. Change Management und die Durchführung von Veränderungsprojekten als Reaktion auf neue Herausforderungen oder in der Vorwegnahme zukünftiger Veränderungsnotwendigkeiten können Unternehmer und Führungskräfte in oberen Rängen unsicher machen, wie sie mit den daraus resultierenden Anforderungen an sie umgehen sollen. Diese Unsicherheit wird noch verstärkt, wenn man über die zahlreichen Veränderungsprojekte in der Wirtschaft hört und liest, in denen spezialisierte Change Management-Berater mit unterschiedlichem Erfolg eingesetzt wurden.

Wir möchten Ihnen im Folgenden einige Ratschläge zur Orientierung geben, wenn bei Ihnen das Thema der Durchführung eines Veränderungsprojekts ansteht.

1. Nicht jeder Veränderungsbedarf verlangt immer gleich ein Projekt, für das man einen spezialisierten Berater benötigt. Es gibt in allen Unternehmen ständig kleinere Veränderungen, die die Verantwortlichen erfolgreich initiieren und begleiten, wenn die davon betroffenen Mitarbeiter akzeptieren, was der zugrundeliegende Veränderungsbedarf ist. Diese notwendige Bereitschaft entsteht allerdings nicht durch Appelle oder Diktate von oben, sondern man muss die Betroffenen von der Notwendigkeit der Veränderung überzeugen.
2. Wenn sich hinter einer notwendigen Veränderung ein grösserer Veränderungsbedarf im Unternehmen abzeichnet, bei dem mehrere Bereiche und eine Mehrzahl von Mitarbeitern tangiert sind, ist es ratsam, sich einer externen Beraterhilfe zu bedienen.
3. Im Markt der externen Berater für Change Management gibt es keine eindeutigen und verlässlichen Qualitätssiegel. Zudem gibt es zahlreiche gaunerhafte Praktiken im Markt, so dass es angesichts der dadurch überforderten Klienten geboten erscheint, auf Unternehmensseite einen Schattenberater einzusetzen, der dem Unternehmen hilft, den richtigen Berater auszuwählen und das anstehende Veränderungsprojekt mit hoher Erfolgswahrscheinlichkeit zu strukturieren.
4. Hat man sich im Unternehmen mit Hilfe des Schattenberaters auf zwei oder drei mögliche Berater verständigt, die man zur Präsentation eines geplanten Veränderungsprojekts nach dem vorgängigen Briefing einlädt, erhält man durchaus substantielle Hinweise, mit wem man zusammenarbeiten sollte. Wichtig ist zu beachten, dass sich gerade Beratergruppen mit mehreren angestellten Beratern gerne an vorstrukturierten Modulen und Manuals orientieren und nicht begeistert sind, wenn sie auf einen spezifischen Zuschnitt des Projekts für ein Unternehmen angesprochen werden.
5. Will man im Einzelnen die Erfolgswahrscheinlichkeit der vorgestellten Projektpräsentationen einschätzen, dann steht an erster Stelle die Beantwortung der Frage, wie der externe Berater den spezifischen Veränderungsbedarf herausarbeitet. Da man unternehmensseitig zumeist nur vage über Symptome der Veränderungsnotwendigkeit verfügt, ist die Konkretisierung des Veränderungsbedarfs und die dafür eingesetzte Methodik von zentraler Bedeutung.
6. Daran schliesst sich die Beurteilung der Beantwortung der Frage an, wie der externe Berater die Umsetzung des Veränderungsbedarfs in ein Projekt-Design verfolgen will. Viele Veränderungsprojekte sind in der Praxis noch immer so konzipiert, dass man sich nur damit beschäftigt, wie die angestrebten Veränderungen erreicht werden sollen. Diese eindimensionale Sicht, sich nur mit dem sogenannten Produktionsstrang zu beschäftigen, ist der mehrdimensionalen Gestaltung eines Veränderungsprojekts allerdings stark unterlegen.

7. In diesem multiplen Strangkonzzept von Veränderungsprojekten gibt es neben dem Produktionsstrang noch einige weitere Gestaltungsstränge eines Projekts, wenn es erfolgreich abgeschlossen werden soll:
 - Wie wird das Veränderungsprojekt im Unternehmen kommuniziert und wie werden speziell die Beteiligten des Projekts in die Kommunikation eingebunden? (Kommunikationsstrang)
 - Wie verschafft man sich während des Projekts Einblick in den Fortgang und vor allem auch darüber, ob man auf dem richtigen Kurs ist? (Evaluierungsstrang)
 - Wie werden bei den Betroffenen entstehende individuelle Defizite bearbeitet, die als neu auftretende Trainingsbedarfe zu Beginn des Projekts nicht bekannt sind? (Individueller Lernstrang)
 - Wie werden die neuen Verhalten der Beteiligten aus dem Projekt so in der Kultur des Unternehmens verankert, dass sie auf Dauer beibehalten werden und man nicht in die ursprüngliche Situation zurückfällt? (Kulturverankerungsstrang)
8. Ein wichtiges Merkmal für die Beurteilung des Beraters betrifft die Integrität der Personen in der Präsentation, insbesondere ihr Umgang mit gestellten Fragen und wie sie die Anliegen aus dem Unternehmen verfolgen wollen.
9. Jedes Veränderungsprojekt, das mit Unterstützung von externen Beratern durchgeführt wird, benötigt finanzielle Mittel. Rechnet man diese Ausgaben mit Hilfe der Umsatzrendite des Unternehmens auf das fiktive Umsatzvolumen hoch, das man erwirtschaften müsste, um sich das Veränderungsprojekt überhaupt leisten zu können, dann ist man im Bereich der finanziellen Verträglichkeit. Es gehört zur Seriosität eines Beraters, dass er einen Klienten nicht im Nebel stehen lässt, welche Gesamtkosten ein Veränderungsprojekt verursacht, sondern dass auch die Dimension der finanziellen Verträglichkeit angesprochen wird. Es ist leider Teil einer wenig beleuchteten Wirklichkeit von Berateereinsätzen, dass Berater Unternehmen durch Veränderungsprojekte in eine bessere Zukunft führen wollen, aber der eingetretene Kollateralschaden der finanziellen Unverträglichkeit den Unternehmen am Ende dann mehr geschadet hat.

5.5 Unsere diesjährigen Buchgeschenke

Wir haben für Sie in diesem Jahr zwei sehr unterschiedliche Bücher ausgesucht, die – wenn man so will – als gemeinsamen Nenner die "Erfolgssicherung" aufweisen.

Unsere erste Empfehlung eines bekannten Schweizer Autors, die schon länger in den oberen Rängen von Sachbuch-Hitlisten auftaucht, gehört mit ihrem Fokus zu dem Thema der erfolgreichen Lebensführung:

DOBELLI, Rolf: **Die Kunst des guten Lebens**. 52 überraschende Wege zum Glück, München (Piper) 2017

Das Buch will nicht mit einem einzigen überragenden Erfolgsprinzip den Wegweiser für ein erfolgreiches Leben abgeben. Vielmehr stellt der Autor seine gesammelten "Denkwerkzeuge" vor, mit denen er die kleinen und großen Herausforderungen in seinem Alltag bewältigt hat. Wenn man diese 52 Denkwerkzeuge durchgeht, die durchaus allgemeingültig sind und keine besondere Persönlichkeitsdisposition voraussetzen, kann man die These des Autors unterstreichen, dass mit ihrer konsequenten Anwendung ein gutes Leben wahrscheinlicher wird. Gerade dann, wenn man über eine große Lebenserfahrung verfügt, wird dem Leser bei der Lektüre der einzelnen Denkwerkzeuge bewusst, was man instinktiv richtig gemacht hat, aber auch – in vielleicht mehr Situationen – man erkennt jetzt, was man mit dem Wissen aus dem Buch besser vermieden hätte.

Da die vorgestellten Denkwerkzeuge des Autors unabhängig voneinander aufgeführte Lebensweisheiten darstellen, kann man im Buch an unterschiedlichen Stellen einsteigen und sich auch jeweils nur mit einzelnen Punkten befassen.

Bei der zweiten Buchempfehlung zielen wir mit dem jetzt überall in der Wirtschaft kursierenden Begriff der "Digitalisierung" auf die Erfolgssicherung in Ihrem Unternehmen ab:

SPRENGER, Reinhard K.: **Radikal digital**. Weil der Mensch den Unterschied macht, München (Deutsche Verlags-Anstalt) 2018

Der Autor ist ein bekannter deutscher Unternehmensberater, der seit einigen Jahren in der Schweiz lebt und mit seinem Buch eine Art Vademecum für die heutige Unternehmensführung vorlegen möchte. Dabei behandelt er keine technischen Fragen aus der Informationstechnologie, sondern setzt sich damit auseinander, was Führung tun muss, um Digitalisierung zu ermöglichen. Und dass der Druck eines zunehmenden "Digitalisierungsgrads" unverkennbar ist, steht nicht in Frage – Digitalisierungsgrad definiert in Worten des Autors als Geschäftserfolg auf digitalen Märkten plus Nutzungsintensität von digitalen Techniken.

Nicht umsonst heisst der Untertitel des Buchs "Weil der Mensch den Unterschied macht", was eine Ausfaltung von 111 Führungsrezepten oder Führungsleitlinien zur Folge hat, die der Autor unter drei Dimensionen der Führung zusammenfasst, die im Prozess des modernen Organisierens über Jahrzehnte vernachlässigt wurden: Kunde – Kooperation – Kreativität.

Die vorgestellten "Führungsrezepte" des Autors sind gleichsam moderne Führungsweisheiten, die mit vielen Praxisbeispielen unterlegt werden und sehr kurzweilig zu lesen sind. Dazu kommt – wie auch bei der erstgenannten Buchempfehlung –, dass man bei unterschiedlichen Führungsrezepten beginnen kann, die unabhängig voneinander gelesen werden können.

Wir wissen um die begrenzte Zeit, die Führungskräfte und Unternehmer für das Lesen eines Buchs jeweils aufbringen können. Deshalb war neben den Inhalten der beiden Bücher für uns auch wichtig, dass mit ihrer Präsentation auch der Informationsverarbeitung von Ihnen als Leser entsprochen wird.

Senden Sie uns bitte den Bestellcoupon im Anhang (letzte Seite Anhang) der Revidas Info zu, wenn Sie an unseren Buchgeschenken interessiert sind.

6 Steuern

6.1 Erhöhung Dividendenbesteuerung für Unternehmen

Seit der letzten Steuerreform werden Dividenden an natürliche Personen aus qualifizierten Beteiligungen (ab 10% Kapitalanteil) nicht mehr vollständig besteuert. Mit der anstehenden Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) soll die Dividendenbesteuerung für natürliche Personen auf Bundesebene auf 70% und in den Kantonen auf mindestens 50% erhöht werden. Auch Kantone gehen von einer höheren Ausschüttungsbelastung aus.

Besteht Handlungsbedarf?

Sollte die Steuerreform eingeführt werden (1. Januar 2020) stellt sich unter Umständen die Frage, ob im 2019 mit den noch tieferen Besteuerungssätzen höherwertige Dividenden bezogen werden sollen.

6.2 Verrechnungssteuergesetz

In der letzten Nummer haben wir auf den Missstand bei der Verrechnungssteuer hingewiesen. Der Nationalrat hat am 20. September 2018 Differenzen zum neuen Verrechnungssteuergesetz bereinigt. Die Motion der Treuhand Suisse-Präsidentin Daniela Schneeberger kam zustande und wurde angenommen. Das revidierte Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. In den letzten Jahren wurde die Verrechnungssteuer zu einer eigentlichen Strafsteuer.

Neu darf der Steuerzahler die Verrechnungssteuer auch nachträglich zurückfordern, sofern die Einkünfte oder Vermögen nicht vorsätzlich verschwiegen wurden. Die neue Regelung gilt rückwirkend für Ansprüche, welche seit dem 1. Januar 2014 entstanden sind, wenn darüber noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

6.3 Bekämpfung der Schwarzarbeit

Am 1. Januar 2018 wurden die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens verschärft. Neu ist es nur noch für Angestellte in Privathaushalten, Vereinen und Kleinstbetrieben möglich. Eine vereinfachte Abrechnung von Löhnen für Angestellte von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, sowie für im Betrieb mitarbeitende Ehegatten und Kinder, ist nun ausgeschlossen.

6.4 Steuerort für Maklerprovisionen

Der Bundesrat hat beschlossen, das Steuerharmonisierungsgesetz auf den 1. Januar 2019 anzupassen. Ab diesem Datum liegt der Ort der Besteuerung für Maklerprovisionen am Wohnort des Maklers bzw. am Sitz der Maklerfirma, sofern dieser sich in der Schweiz befindet. Die Besteuerung der Vermittlungsprovisionen erfolgt dann am Grundstückort, wenn der Makler oder seine Firma keinen Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat.

6.5 Steuerfolgen eines Share Deals

Entgegen dem Grundsatz des steuerfreien Kapitalgewinns können bei einem Share Deal (Verkauf der Aktien einer Aktiengesellschaft) unter verschiedenen Aspekten trotzdem Steuerfolgen anfallen. Nachfolgende Checkliste soll Ihnen einen Überblick verschaffen.

Steuerarten für gekaufte AG		Verkaufender Aktionär: natürliche Person, Aktien im Privatvermögen (Privatanleger)	Verkaufender Aktionär: natürliche Person, Aktien im Geschäftsvermögen	Verkaufender Aktionär: juristische Person, ohne Beteiligungsabzug
Direkte Steuern (DBG / StHG)	<p>Grundsätzlich keine Steuerfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allfällige Verlustvorträge (Art. 67 DBG; Art. 25 Abs. 2 StHG) bleiben bestehen • Verkauf führt nicht zu höherem Abschreibungspotential • Schuldzinsen aus Kauf können selbst bei Fusion nach Kauf meist nicht abgezogen werden 	<p>Grundsätzlich steuerfreier Kapitalgewinn (Art. 16 Abs. 3 DBG; Art. 7 Abs. 4 lit. b StHG) ausser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Indirekte Teilliquidation (Art. 20a Abs. 1 lit. a DBG; Art. 7a Abs. 1 lit. a StHG) • Aktien gewillkürt dem Geschäftsvermögen zugeordnet (Art. 18 DBG) • Gewerbmässiger Wertschriftenhändler oder gewerbmässiger Beteiligungshändler (Art. 18 DBG) • Transponierung (Verkauf an selbstbeherrschter Gesellschaft) (Art. 20a Abs. 1 lit. b DBG; Art. 7a Abs. 1 lit. b StHG) • Mantelhandel • Direkte Teilliquidation (Rückkauf eigener Aktien) • Verletzung der 5 Jahre Umwandlung Sperrfrist (Art. 19 Abs. 1 lit. b DBG) oder • Erlös Lohnbestandteil (z.B. bei Vereinbarung eines Konkurrenzverbots oder bei einem earn out) 	<p>Kapitalgewinn (Differenz Verkaufserlös zu Gewinnsteuerwert) steuerbar, allenfalls Teilbesteuerung gemäss Art. 18b DBG</p>	<p>Kapitalgewinn (Differenz Verkaufserlös zu Gewinnsteuerwert)</p> <p>Allfällige Ersatzbeschaffung von Beteiligung prüfen</p> <p>Auf kantonaler Ebene allenfalls Steuerprivileg</p>
Grundstückgewinnsteuer / Handänderungssteuer	<p>Bei Immobiliengesellschaft und ausländischer Verkäuferin prüfen, ob aufgrund wirtschaftlicher Handänderung eine steuerneutrale Aufwertung der Liegenschaftswerte in der Grundstückgewinnsteuerbilanz aufgrund Doppelbesteuerungsabkommen möglich ist</p>	<p>Steuerbaren Verkauf einer Immobiliengesellschaft prüfen</p>	<p>Steuerbaren Verkauf einer Immobiliengesellschaft prüfen</p>	

Steuerarten für gekaufte AG	Verkaufender Aktionär: natürliche Person, Aktien im Privatvermögen (Privatanleger)	Verkaufender Aktionär: natürliche Person, Aktien im Geschäftsvermögen	Verkaufender Aktionär: juristische Person, ohne Beteiligungsabzug
Verrechnungssteuer (VSTG)	Altreservenpraxis siehe Spalte Käufer		Verrechnungssteuerpflicht, geldwerte Leistung sofern juristische Person durch Verkauf an nahestehende Person entreichert ist (VSTG)
Stempelabgaben (STG) (Emissionsabgabe / Umsatzabgabe)	<ul style="list-style-type: none"> Emissionsabgabe: Mantelhandel (Art. 5 Abs. 2 lit. b STG) Umsatzabgabe: Sofern eine Vertragspartei oder Vermittler (z.B. Investmentadvisor) Effekthändler, ist grundsätzlich Umsatzabgabe von 0.15% (bzw. 0.3% bei ausländischen Effekten) geschuldet 	<ul style="list-style-type: none"> Umsatzabgabe: Sofern eine Vertragspartei oder Vermittler (z.B. Investmentadvisor) Effekthändler, ist grundsätzlich Umsatzabgabe von 0.15% (bzw. 0.3% bei ausländischen Effekten) geschuldet 	<ul style="list-style-type: none"> Umsatzabgabe: Sofern eine Vertragspartei oder Vermittler (z.B. Investmentadvisor) Effekthändler, ist grundsätzlich Umsatzabgabe von 0.15% (bzw. 0.3% bei ausländischen Effekten) geschuldet
Mehrwertsteuer		Aktienverkauf ausgenommener Umsatz (Art. 21 Abs. 2 MWSTG); allenfalls Vorsteuerkorrektur (Art. 29 Abs. 2 MWSTG)	Aktienverkauf ausgenommener Umsatz (Art. 21 Abs. 2 MWSTG); allenfalls Vorsteuerkorrektur (Art. 29 Abs. 2 MWSTG)

Quelle: swisstaxnetwork.ch

6.6 Steuervorlage 17 / STAF

Die zentralen Massnahmen der Steuervorlage 17 sind die folgenden:

Massnahmen	Pflicht zur Umsetzung	
	Bund	Kantone Gemeinde
Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften Auf kantonaler Ebene entrichten die Statusgesellschaften keine oder nur eine reduzierte Gewinnsteuer. Mit der SV17 wird diese Privilegierung abgeschafft. Mittels einer zeitlich befristeten Sondersatzlösung werden Überbesteuerungen vermieden.	Nein	Ja, obligatorisch
Patentbox Der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird vom übrigen Gewinn getrennt und tiefer besteuert. Die Entlastung darf höchstens 90% betragen. Die Ausgestaltung orientiert sich an den geltenden internationalen Standards.	Nein	Ja, obligatorisch
Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung Für Forschung und Entwicklung können zusätzliche Abzüge von höchstens 50% getätigt werden. Die Massnahme ist auf Forschung und Entwicklung im Inland ausgerichtet. Als massgeblicher Aufwand gilt der Personalaufwand zuzüglich eines pauschalen Zuschlags.	Nein	Ja, freiwillig

Massnahme	Pflicht zur Umsetzung	
	Bund	Kantone Gemeinde
Entlastungsbegrenzung Die steuerliche Entlastung aufgrund der Patentbox und der zusätzlichen Abzüge für Forschung und Entwicklung darf nicht höher sein als 70% des steuerbaren Gewinns. In die Berechnung einbezogen werden zudem die Abschreibungen aufgrund einer früheren Besteuerung als Statusgesellschaft.	Nein	Ja, obligatorisch
Erhöhung der Dividendenbesteuerung Die Dividendenbesteuerung für natürliche Personen wird auf Stufe Bund und Kantone auf 70% erhöht. Die Kantone können eine weitergehende Erhöhung vorsehen.	Ja	Ja, obligatorisch
Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer Der Kantonsanteil wird von 17% auf 20.5% erhöht.		
Berücksichtigung der Städte und Gemeinde Die Kantone müssen die Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kantonsanteils angemessen berücksichtigen.		
Erhöhung der Mindestvorgaben des Bundes für Familienzulagen Die Mindestvorgaben für die Familienzulagen werden um CHF 30.– erhöht.		
Anpassungen bei der Kapitalsteuer Die Kantone können das Eigenkapital im Zusammenhang mit Beteiligungen sowie Patenten und vergleichbaren Rechten ermässigt in die Berechnung der Kapitalsteuer einfließen lassen.	Nein	Ja, freiwillig
Aufdeckung stiller Reserven Unternehmen, die ihren Sitz in die Schweiz verlegen, können in den ersten Jahren von zusätzlichen Abschreiben profitieren. Im Falle der Sitzverlegung ins Ausland wird wie bereits heute eine Wegzugssteuer fällig.	Ja	Ja, obligatorisch
Anpassungen bei der Transponierung Mit dieser Massnahme wird eine Besteuerungslücke geschlossen, indem der Anwendungsbereich des steuerfreien Kapitalgewinns und damit indirekt auch die Auswirkungen des Kapitaleinlageprinzips eingeschränkt werden.	Ja	Ja, obligatorisch
Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung Die pauschale Steueranrechnung verhindert internationale Doppelbesteuerungen. Neu sollen auch schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen Anspruch darauf haben.	Ja	Ja, obligatorisch
Anpassungen im Finanzausgleich Um Verwerfungen zwischen den Kantonen zu vermeiden, wird der Finanzausgleich an die neuen steuerpolitischen Realitäten angepasst.		

Quelle: TRES Der Treuhandexperte

6.7 Auswirkungen des AIA (Automatischer Informationsaustausch) auf Selbstanzeigen – Haltung der ESTV

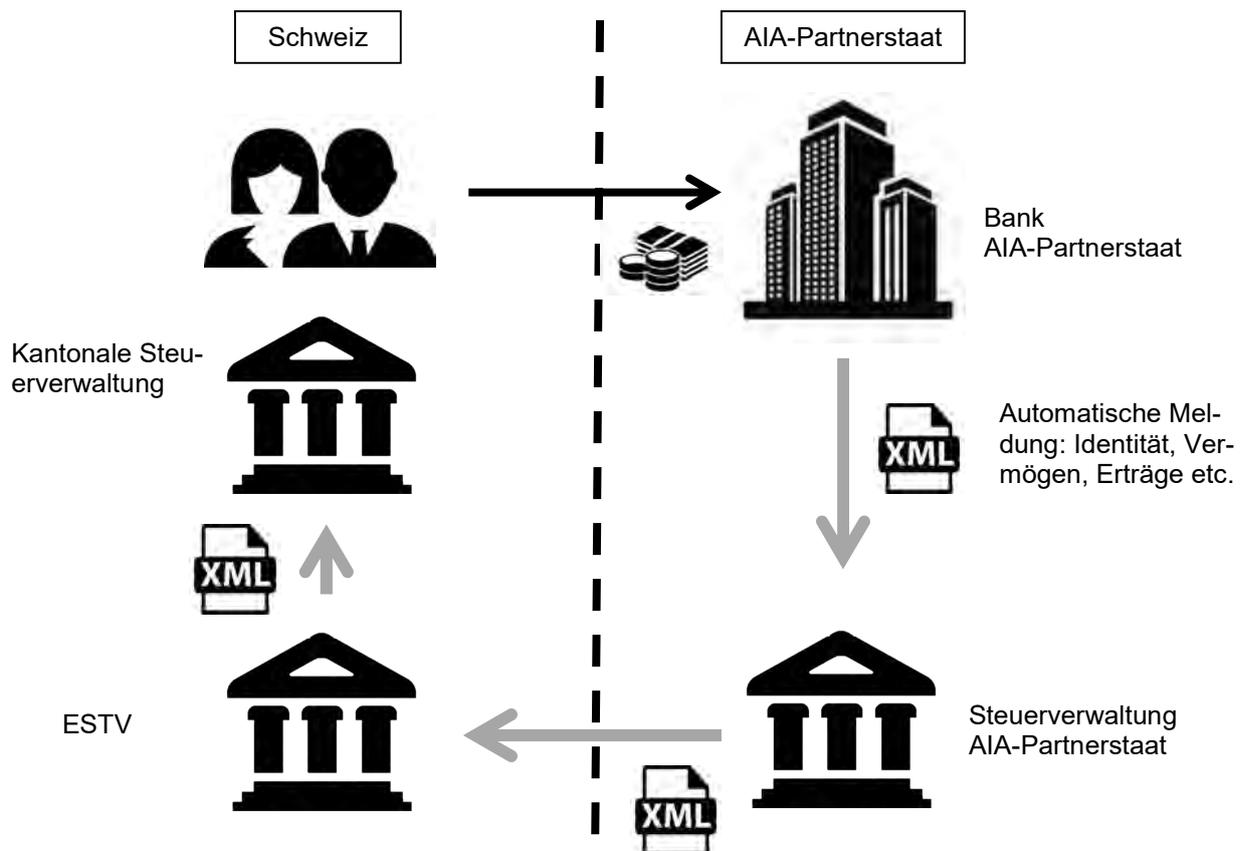
Die Frage, wie sich der AIA auf die Möglichkeit zur (straflosen) Selbstanzeige auswirkt, beurteilt die ESTV folgendermassen:

Die Beurteilung, ob eine Selbstanzeige die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, obliegt der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung. Dies gilt auch für die Frage, ob die Steuerverwaltung von den zur Anzeige gebrachten Steuerfaktoren bereits Kenntnis hatte, und die Anzeige deshalb nicht aus eigenem Antrieb erfolgt.

Nach Ansicht der ESTV wird diese Kenntnis für dem AIA unterliegende Steuerfaktoren spätestens ab dem 30. September 2018 vorausgesetzt, so dass deren Anzeige nicht mehr aus eigenem Antrieb erfolgt. Deshalb ist nach Meinung der ESTV eine (straflose) Selbstanzeige für solche Einkommensfaktoren ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Für dem AIA unterliegende Steuerfaktoren, die erst nach 2017 bestehen, und für Steuerfaktoren aus Staaten, die dem AIA später beitreten, gilt dies analog für den 30. September des Jahres, in welchem der diesbezügliche Datenaustausch (erstmalig) stattfindet.

Die Kenntnis aus anderen Quellen sowie das Erfüllen der übrigen Voraussetzungen der Selbstanzeige sind unabhängig von diesem Datum.

Wir fragen uns, wird so nicht das erst per 1. Januar 2010 eingeführte Recht auf eine einmalige Selbstanzeige unterlaufen?



6.8 Privatanteil Auto

Kann ein nicht verbuchter Privatanteil Auto Steuerbetrug auslösen? Ja, gemäss Bundesgerichtsentscheid 6b_755/2012.

Sachverhalt

- Eine AG hat die ungeschmälernten Leasingkosten eines VW Sharan in der Erfolgsrechnung verbucht, der vorwiegend von der Ehefrau des Verwaltungsrats / Geschäftsführers privat verwendet worden ist.
- Das Bundesgericht hatte die Frage zu beurteilen, ob die Nichtverbuchung eines Privatanteils Auto den Tatbestand der Urkundenfälschung sowie des Steuerbetrugs erfüllt.

Erwägungen des Bundesgerichts

- Falsche Buchung tatbestandsmässig, wenn dabei die zivilrechtlichen Buchführungsvorschriften und -grundsätze verletzt werden, die errichtet worden sind, um die Wahrheit der Erklärung und damit die erhöhte Glaubwürdigkeit der Buchführung zu gewährleisten.
- Dient das Fahrzeug geschäftlichen wie privaten Zwecken, liegt eine inhaltlich unwahre Urkunde vor, wenn kein Privatanteil verbucht wird, was gegen die zivilrechtlichen Buchungsvorschriften verstösst. Diesbezüglich liegt keine Ermessensfrage vor.
- Inhaltlich unwahre Urkunde liegt aber nur dann vor, wenn private Nutzung von einer gewissen Erheblichkeit ist, was bei einer privaten Nutzung, die im Vergleich zu geschäftlichen Nutzung von sehr untergeordneter Bedeutung ist, der Fall ist (z.B. bei privatem Zweitwagen, der mehrheitlich für private Fahrten genutzt wird).
- Im vorliegenden Fall wurde Erheblichkeit und damit Tatbestandsmässigkeit bejaht, da familienfreundlicher VW Sharan trotz privatem Zweitwagen vorwiegend von der Ehefrau genutzt worden ist.

Daher: Verbuchung von genügenden Privatanteilen.

Beurteilung gemäss Ausgangssachverhalt

- Festgestellte Mängel in der Buchhaltung erfüllen grundsätzlich den Tatbestand der "inhaltlich unwahren Urkunde".
- Diese Jahresrechnungen wurden zudem zum Zweck der Steuerhinterziehung eingesetzt.
- Der Verwaltungsrat / Geschäftsführer hat sich daher des Steuerbetrugs strafbar gemacht
- Der Steuerberater muss sich dem Vorwurf der Gehilfenschaft zu einem Steuerbetrug stellen.

Folgerung für die Praxis

- Gestützt auf bundesgerichtliche Rechtsprechung könnte in einer Vielzahl von Fällen eine Strafanzeige wegen Steuerbetrugs erhoben werden.
- Aus Beratersicht ist es unbedingt angezeigt, auf die Verbuchung von angemessenen Privatanteilen zu drängen (andernfalls Risiko, wegen Gehilfenschaft belangt zu werden).

6.9 Die Öffentlichkeit der Steuerregister

Grundsätzlich darf jeder Steuerpflichtige, innerhalb gewisser zeitlicher Grenzen (Auflagefristen) und unter gewissen sachlichen Voraussetzungen (z.B. erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Veranlagung), Einsicht in seine eigene Steuerakte nehmen.

Bei Auskunftsgesuchen von Dritten werden in der Mehrheit der Kantone im Prinzip keine Auskünfte vermittelt. In den restlichen Kantonen erteilt die Steuerbehörde Auskünfte grundsätzlich nur bezüglich der nachstehenden Steuerfaktoren. Auch hier kann es gewisse zeitliche oder sachliche Schranken geben.

- Steuerbares Einkommen / steuerbares Vermögen der natürlichen Personen
- Steuerbarer Gewinn / steuerbares Kapital der juristischen Personen

Die Einsichtnahme und/oder Auskunftserteilung kann mit Gebühren verbunden sein.

6.10 Pauschalspesen – Details Spesenpauschalen bei diversen Ereignissen

Hätten Sie gewusst, dass Pauschalspesen bei diversen Ereignissen nicht mehr als Spesen qualifizieren bzw. gekürzt werden sollten bzw. zu steuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Bestandteilen werden können?

Was	Autopauschale	Aussendienstpauschale	Repräsentationspauschale
Teilzeitbeschäftigung	Nur anteilmässig	Nur anteilmässig	Nur anteilmässig
Normale Ferien	Keine Veränderung	Keine Veränderung	Keine Veränderung
Sabbatical (bis 2 Monate)	Keine Pauschale bezahlen	Keine Pauschale bezahlen	Keine Pauschale bezahlen, evtl. analog Krankheit / Unfall anwenden
Sabbatical (ab 3 Monaten)	Keine Pauschale bezahlen	Keine Pauschale bezahlen	Keine Pauschale bezahlen
Unbezahlter Urlaub (bis 2 Monate)	Keine Pauschale bezahlen	Keine Pauschale bezahlen	Keine Pauschale bezahlen
Unbezahlter Urlaub (mehr als 3 Monate)	Keine Pauschale bezahlen	Keine Pauschale bezahlen	Keine Pauschale bezahlen

Was	Autopauschale	Aussendienstpauschale	Repräsentationspauschale
Freistellung periodische Zahlung	Keine Pauschale bezahlen oder Aufrechnung	Keine Pauschale bezahlen	Keine Pauschale bezahlen
Freistellung Einmalzahlung	Keine Pauschale bezahlen	Keine Pauschale bezahlen	Keine Pauschale bezahlen
Krankheit	Nur anteilmässig Krankheit >1 Monat (pragmatische Lösung)	Nur anteilmässig Krankheit >1 Monat (pragmatische Lösung)	Nur anteilmässig Krankheit >1 Monat (pragmatische Lösung)
Unfall	Nur anteilmässig Krankheit >1 Monat (pragmatische Lösung)	Nur anteilmässig Krankheit >1 Monat (pragmatische Lösung)	Nur anteilmässig Krankheit >1 Monat (pragmatische Lösung)
Mutterschaft ohne Rückkehr	Keine Pauschale bezahlen	Keine Pauschale bezahlen	Keine Pauschale bezahlen
Mutterschaft mit Rückkehr	Keine Pauschale bezahlen	Keine Pauschale bezahlen	Keine Pauschale bezahlen

Was	Autopauschale	Aussendienstpau- schale	Repräsentationspau- schale
Militär	Keine Pauschale be- zahlen	Keine Pauschale be- zahlen	WK keine Auswirkung, (RS, UOS, OS keine Pau- schale bezahlen)
Tod	Keine Pauschale be- zahlen	Keine Pauschale be- zahlen	Keine Pauschale bezahlen
Teilinvalidität	Nur anteilmässig, je nach Situation	Nur anteilmässig, je nach Situation	Nur anteilmässig, je nach Situation
Pensionierung und Weiterbeschäftigung Teilzeit fixer Prozent- satz	Nur anteilmässig, je nach Situation	Nur anteilmässig, je nach Situation	Nur anteilmässig, je nach Situation
Pensionierung und Weiterbeschäftigung Stundenbasis	Keine Pauschale be- zahlen	Keine Pauschale be- zahlen	Keine Pauschale bezahlen

Was	Autopauschale	Aussendienstpau- schale	Repräsentationspau- schale
VR (ohne operative Tätigkeit in der Firma)	n.a.	n.a.	Nicht in genehmigtem Spesenreglement ab- deckbar – evtl. Aus- nahme Bern, kann je nach zeitlichem Auf- wand evtl. gerechtfert- igt sein, Risiko AHV, bei Quellensteuerpflich- tigen immer aufrechnen etc.

Quelle: Unternehmer Forum

6.11 Bewertung der Liegenschaften im Ausland - Grundsätze

Wie wird der Verkehrswert einer ausländischen Liegenschaft ermittelt, die in der Schweiz zu deklarieren ist?

Art. 43 Abs. 1 StG

¹ Die Aktiven werden zum Verkehrswert bewertet, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes festsetzen.

² Der Regierungsrat regelt die Bewertungsgrundsätze und das Verfahren der amtlichen Liegenschaftsschätzungen.

- Verkehrswert / Marktwert der ausländischen Liegenschaft ist zu ermitteln bzw. schätzen.
 - Idealfall: Zeitnaher Kauf mit Kaufvertrag unter Dritten, der den tatsächlichen Verkehrswert enthält.
 - Bewertung aus den Angaben des Steuerpflichtigen bzw. der ausländischen Steuer- oder Grundbuchbehörde (Deutschland, Italien, Portugal, Spanien).
 - Bewertung aufgrund detaillierter Nachfrage und Angaben zur Liegenschaft und davon rund 80% als Vermögenssteuerwert zu berücksichtigen.
- Vermögenssteuerwert entspricht in der Regel rund 80% des Verkehrswertes.

Übrige mögliche Anhaltspunkte: Kaufvertrag, Gebäudeversicherungswert, genaue Adresse der Liegenschaft, Baujahr, Grundstückfläche, umbauter Raum, Wohnfläche, Anzahl Zimmer, Nutzung, Mietzinsvergleich, allfällige Marktwertauswertungen etc.

a) Deutschland

Deutscher Einheitswert:

- Ist grundsätzlich eine (historische) Ertragswertbewertung.
- Wird im deutschen Steuerrecht mit einem "Vervielfältiger" von in der Regel zwischen 5.5 und 13.0 korrigiert.

Folgerung:

- Aufgrund des Einheitswertes kann keine eindeutige Vermögensbewertung erfolgen.
- Der Steuerwert ist aufgrund von weiteren Angaben festzulegen.
- Nach deutschem Steuerrecht können Gebäudeabschreibungen als "Absetzung für Abnutzung" (AfA) vom Gebäudewert ohne Land während der Nutzungsdauer vorgenommen werden. AfA nur möglich, wenn Kosten (Gebäude) nachgewiesen sind.

b) Italien

Dokumente der "agenzia entrate" (Agentur Einnahmen):

- Es wird eine Rendite pro Monat ausgewiesen.
- Es sind Angaben über die Gebäudekategorie vorhanden:
 - A = Wohngebäude/-räume (Haus, STWE)
 - C = Nebenräume, Keller, Garage

Für die Bewertung der Liegenschaften in Italien ist ein Kapitalisierungssatz von 6% für Einfamilienhäuser und 7% für Stockwerkeigentum anzuwenden.

Umrechnung:

- Die "Associazioni Cristiane Lavoratori Internazionali" (ACLI) Svizzera unterstützt die Vereinsmitglieder in der Schweiz.
- Dabei wird die monatliche Rendite um 5% aufgewertet und mit dem Faktor 160 multipliziert.
- Zu beachten ist, dass in dieser Kapitalisierung eine reine Ertragswertbewertung erfolgt und der Substanzwert vollständig ausser Acht gelassen wird.

c) Portugal

Dokumente der "autoridade tribuària e adueneira" (Steuer- und Zollbehörde):

- Es wird ausgewiesen:
 - Adresse, Fläche, Beschreibung des Gebäudes mit Angaben über Räume je Etage und Gebäudezustand "em condicoes muito deficientes de habitabilidade" (sehr schlechte Wohnbarkeit)
 - "Valor patrimonial actual" (aktueller Inventarwert)
- Höhe des Steuerwertes aufgrund der Unterlagen hinterfragen / anpassen.

d) Spanien

Dokumente des "Departamento de Hacienda y Finanzas" (Finanzdepartement):

- Es wird ausgewiesen:
 - Adresse, Baujahr
 - Valoracion segun ponencia municipal = lokale Bewertung (EUR 247'023.–)
 - Valores actualizados al ano de valoracion = aktueller Wert im Veranlagungsjahr (EUR 197'618.–)
- Bei fehlenden zusätzlichen Informationen ist der "aktuelle Wert im Veranlagungsjahr" von EUR in CHF umzurechnen und als Steuerwert zu verwenden. Bei Selbstnutzung ist der Mietwert mit 5% vom Steuerwert zu ermitteln.

6.12 Ersatzneubau bei privaten Immobilien

Das neue Energiegesetz im Zusammenhang mit der Energiestrategie 2050 führt zu einer Totalrevision der Liegenschaftskostenabzugsfähigkeit. Die Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung des Bundes soll per 1. Januar 2020 in Kraft treten und bringt einschneidende Veränderungen mit sich. Natürliche Personen mit Liegenschaften im Privatvermögen können steuerlich profitieren, sofern sie beabsichtigen, ab 2020 ein Ersatzneubauprojekt zu realisieren. Wird ein Ersatzneubau erstellt, sind die Rückbau- bzw. Abbruchkosten des alten Gebäudes steuerlich abzugsfähig, sofern innert einer Zeitspanne von 2 Jahren auf demselben Grundstück ein Neubau realisiert wird. Die abzugsfähigen Rückbaukosten beinhalten:

- Demontagekosten (Heizungsinstallation etc.)
- Eigentliche Abbruchkosten
- Kosten des Abtransports und Entsorgungskosten des Bauabfalls

Nur Gebäude mit gleichartiger Nutzung gelten als Ersatzneubau. Die Rückbaukosten sind ausschliesslich bei unveränderter Nutzung abzugsfähig, Vergleich nachstehende Tabelle.

Nutzung vorher	Nutzung Ersatzneubau	Rückbaukosten abzugsfähig
Wohnen	Wohnen (evt. inkl. Teil Gewerbe)	Ja
Wohnen / Gewerbe	Wohnen / Gewerbe (evt. nur Wohnen)	Ja
Unbeheizte Gebäude (Stall, Autounterstand usw.)	Wohnen	Nein
Reine gewerbliche Nutzung (z.B. alter Lagerraum)	Wohnen	Nein
Beheizter Gewerberaum (im PV)	Beheizter Gewerberaum (im PV)	?? (eher Ja)

6.13 Steueridentifikationsnummer (SIN) – Tax Identification Number (TIN)

Die einheitliche nationale Steueridentifikationsnummer ist Voraussetzung für den internationalen Datenaustausch.

Als SIN für die Schweiz gilt die AHV-Versichertenummer für Privatpersonen und die UID für juristische Personen und andere Rechtsträger.

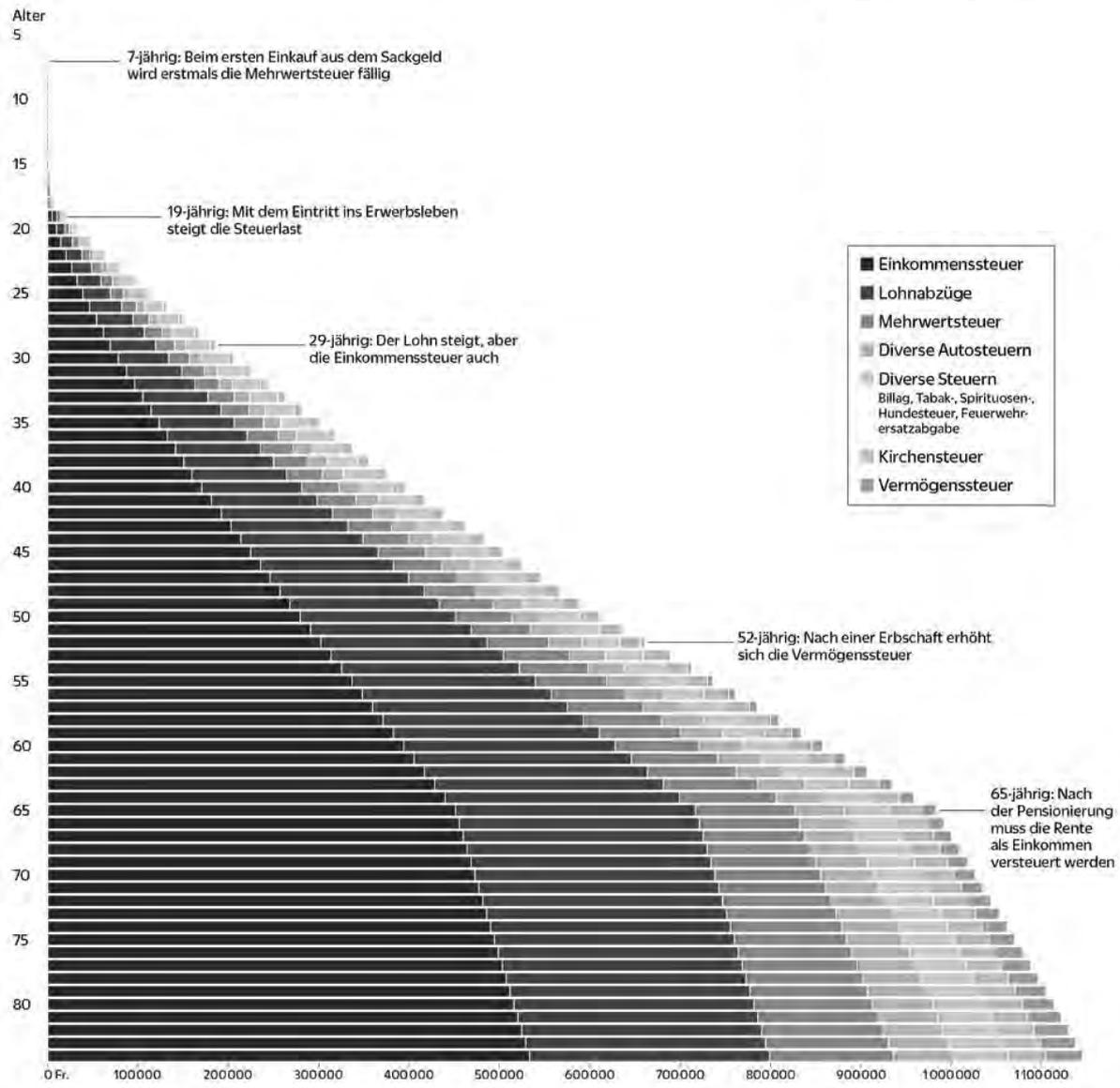
Die TIN's der Länder aus der europäischen Union sind detailliert in einem Dokument der europäischen Kommission zusammengestellt. Dieses finden Sie unter folgendem Link: [https://ec.europa.eu/taxation_customs/tin/pdf/de/TIN - subject sheet -3 examples de.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/tin/pdf/de/TIN_-_subject_sheet_-3_examples_de.pdf)

Die Informationen zu den TIN's über alle beteiligten Länder können über die Web-Seite der OECD abgerufen werden. Hier verweisen wir auf nachstehenden Link: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-identification-numbers/>

6.14 Das Leben eines Steuerzahlers

Obwohl man als Kind noch keine Steuererklärung ausfüllen muss, wird man trotz der Minderjährigkeit bereits mit den Steuern konfrontiert. Beim ersten Einkauf mit dem eigenen Sackgeld, wird erstmals die Mehrwertsteuer fällig. Mit Eintritt ins Erwerbsleben steigt die Steuerlast dann bedeutend an.

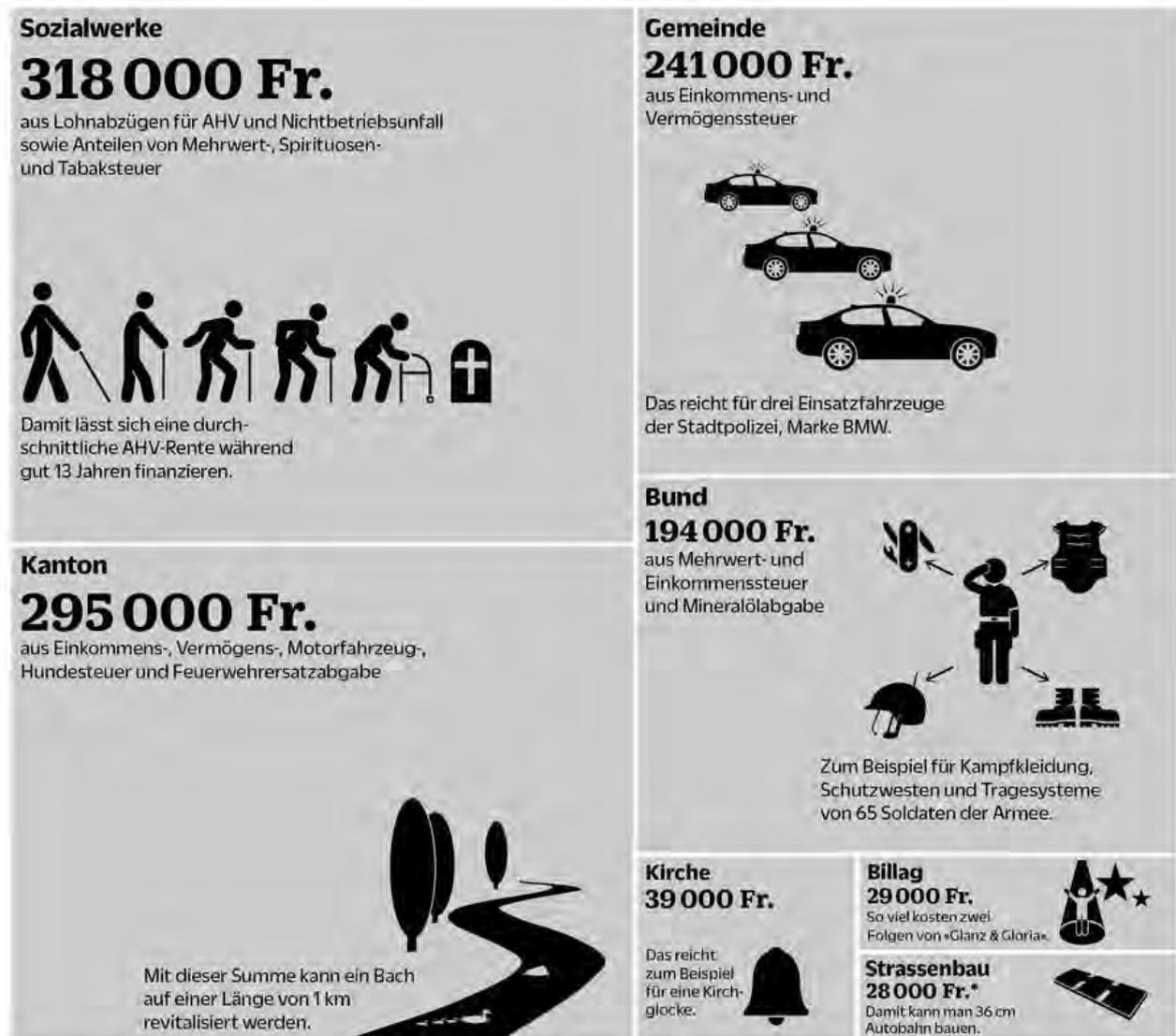
Folgende Grafik zeigt auf, wie sich die Steuerlast entwickelt. Für jedes Lebensjahr werden die Steuern dargestellt. Der Balken wächst jeweils um die Belastung des entsprechenden Jahres. Somit stellt der unterste Balken die Summe aller Steuern dar.



Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung, Bundesamt für Statistik

Rund CHF 1'140'000.– Steuern bezahlt ein Durchschnittsverdiener, der in seinem gesamten Erwerbsleben CHF 3'700'000.– Einkommen erwirtschaftet. Somit belaufen sich die Steuerkosten auf 30.81% der Lebenseinkünfte.

Diese Gesamtsumme von CHF 1'144'000.– verteilt sich auf Bund, Kanton, Gemeinde, Sozialwerke, Kirche usw.



6.15 Überblick Selbstanzeigen

Seit der sogenannten Weissgeldstrategie sind so viele Selbstanzeigen bei den Steuerbehörden eingegangen wie noch nie.

Seit dem Jahr 2010 sind durch Selbstanzeigen mehr als CHF 30 Milliarden Vermögen offen gelegt worden. Über 90'000 Selbstanzeigen sind bei den Steuerbehörden eingegangen.

Rangfolge

- Kanton Zürich CHF 6.9 Milliarden
- Kanton Tessin CHF 6.0 Milliarden
- Kanton Genf CHF 4.4 Milliarden
- Kanton Basel Stadt CHF 3.1 Milliarden
- Kanton St. Gallen CHF 2.0 Milliarden

Rund 60% der selbst angezeigten Vermögenswerte lagen bei Liechtensteinischen Banken.

Es wäre verfehlt anzunehmen, dass nur "Reiche" das Instrument der Selbstanzeige genutzt haben. Es betrifft alle Schichten. Viele in der Schweiz lebende Ausländer haben insbesondere (wegen dem sogenannten Progressionsvorbehalt) ihre ausländischen Liegenschaften in Frankreich, Italien, Spanien, Portugal und Griechenland offengelegt.

Die ESTV hat durchschnittlich 4'000 bis 6'500 Strafverfahren wegen eines Verdachts auf schwere Steuerdelikte eröffnet. Dazu zählen Steuerbetrug, wiederholte Hinterziehung und Veruntreuung von Quellensteuern.

Beim Verdacht auf schwere Steuerhinterziehung darf die ESTV unter anderem Bankauskünfte einholen, Gelder beschlagnahmen und auch Hausdurchsuchungen durchführen.

6.16 Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

Am 1. Januar 2020 soll das neue Gesetz in Kraft treten.

Zugehörigkeit	Artikel	Anpassungen durch Revision
Persönlich oder wirtschaftlich	Art. 37a vereinfachtes Abrechnungsverfahren	Nein
Persönlich (steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz)	Art. 83 DBG, ausländische Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung für Erwerbseinkommen	Ja Berechnung Möglichkeiten der nachträglichen ordentlichen Veranlagung, Vorgehen bei ergänzenden Einkommen und niedrigen Einkommen
Wirtschaftlich (ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz)	Art. 91 Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit - kurze Dauer, Grenzgänger, Wochenaufenthalter Arbeitnehmer im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs (ohne Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffs) oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der strasse von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz	Ja Berechnung Möglichkeit der nachträglichen ordentlichen Veranlagung für Quasiansässige Keine Möglichkeit für Nicht-Quasiansässige ausser Abzügen, soweit in Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen
	Art. 92 Künstler, Sportler und Referenten (selbstständige und unselbstständige Tätigkeit)	Ja Gewinnungskostenpauschale
	Art. 93 Verwaltungsräte	Ja Präzisierung für Vergütung an Dritte
	Art. 97a Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen	Nein

Personenkreis	Zuständiger Kanton für Quellensteuer	Zuständiger Kanton für nachträgliche ordentliche Veranlagung
		Der zuständige Kanton hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Quellensteuern werden dem Arbeitnehmer zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern nachgefordert.
Personenkreis im vereinfachten Abrechnungsverfahren	Zuständige Ausgleichskasse	-
Ausländischer Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung für Erwerbseinkommen (steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz)	Wohnkanton	Der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte.
Wochenaufenthalter (ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz)	Wochenaufenthaltskosten	Der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatte.
Grenzgänger Arbeitnehmer im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs (ohne Seeleute für die Arbeit an Bord eines Hochseeschiffs) oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz Verwaltungsrat mit Wohnsitz im Ausland (Art. 93 DBG) Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen nach Art. 97a DBG	Unternehmenssitz bzw. Betriebsstättenkanton	Der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig war.
Künstler, Sportler und Referenten (selbstständige und unselbstständige Tätigkeit)	Ausübung der Tätigkeit	-

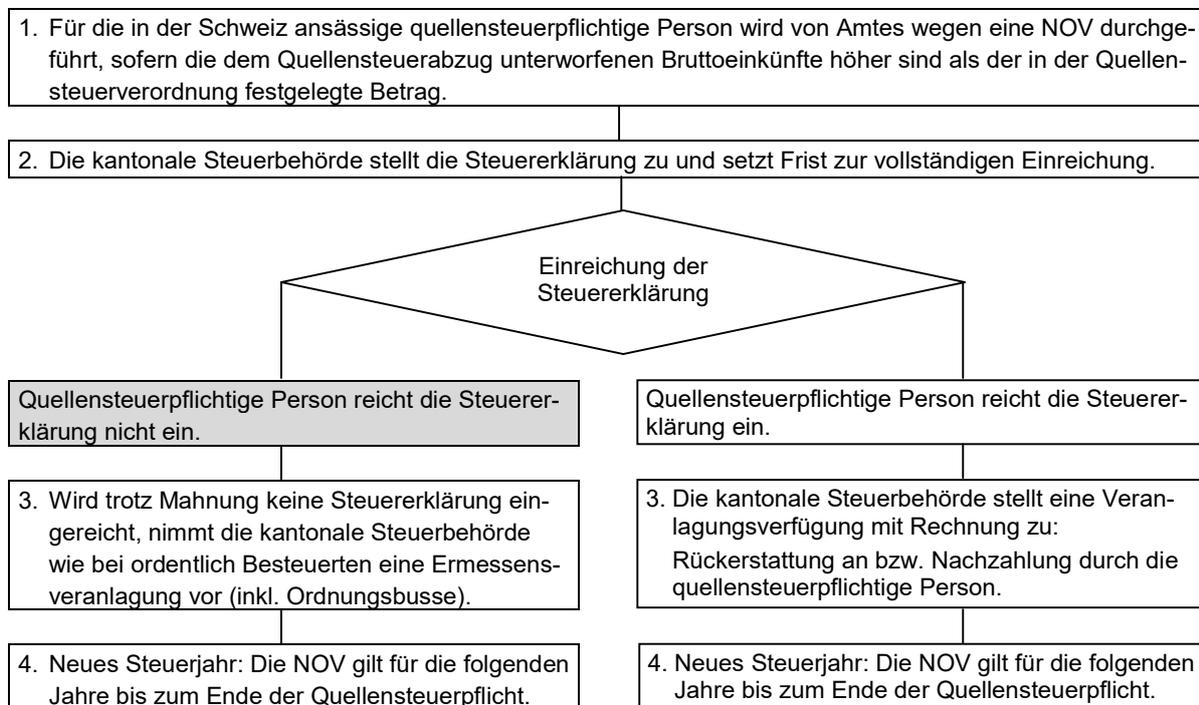
Verfahrensablauf Rechtsmittel im Quellensteuerverfahren

1. Ausgangslage: Die quellensteuerpflichtige Person hat vom Arbeitgeber entweder keine Bescheinigung erhalten oder ist mit dieser nicht einverstanden. (Art. 137 Abs. 1 DBG / Art. 49 Abs. 2 StHG)	
2. Bis am 31. März des folgenden Kalenderjahres: Die quellensteuerpflichtige Person kann von der kantonalen Steuerbehörde eine Verfügung über die Leistungen des Arbeitgebers, den Quellensteuerabzug und den angewandten Tarif verlangen. (Art. 137 Abs. 1 DBG / Art. 49 Abs. 2 StHG)	
3. Die kantonale Steuerbehörde stellt eine entsprechende Verfügung aus. (Art. 137 Abs. 1 DBG / Art. 49 Abs. 2 StHG)	
4. Die quellensteuerpflichtige Person kann innert 30 Tagen nach Zustellung Einsprache erheben. (Art. 139 i.V. mit Art. 132 DBG / Art. 48 StHG)	

5. Einspracheentscheid der Steuerbehörde.
(Art. 139 i.V. mit Art. 132 DBG / Art. 48 StHG)
6. Die quellensteuerpflichtige Person kann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde erheben.
(Art. 140 DBG / Art. 50 Abs. 1 StHG)
7. Der Beschwerdeentscheid kann – sofern vorgesehen – an eine weitere verwaltungsunabhängige kantonale Instanz weitergezogen werden.
(Art. 145 DBG / Art. 50 Abs. 3 StHG)
8. Der letzte kantonale Entscheid kann ans Bundesgericht weitergezogen werden.
(Art. 146 DBG / Art. 73 StHG)

Quelle: Botschaft zum Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens, Anhang 5, S. 44

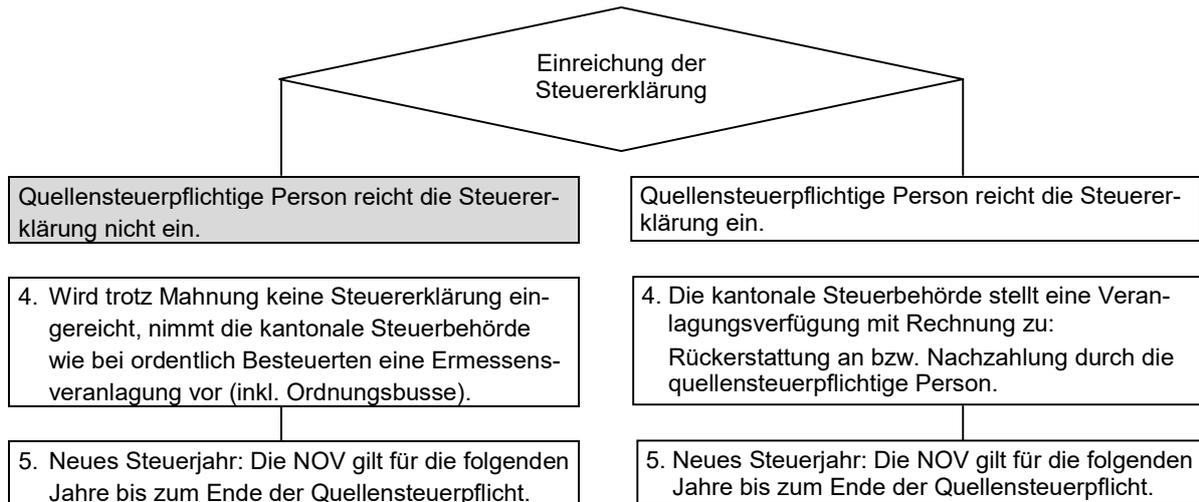
Verfahrensablauf für obligatorische NOV (nachträgliche ordentliche Veranlagung) bei Ansässigkeit



Quelle: Botschaft zum Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens, Anhang 1, S. 40

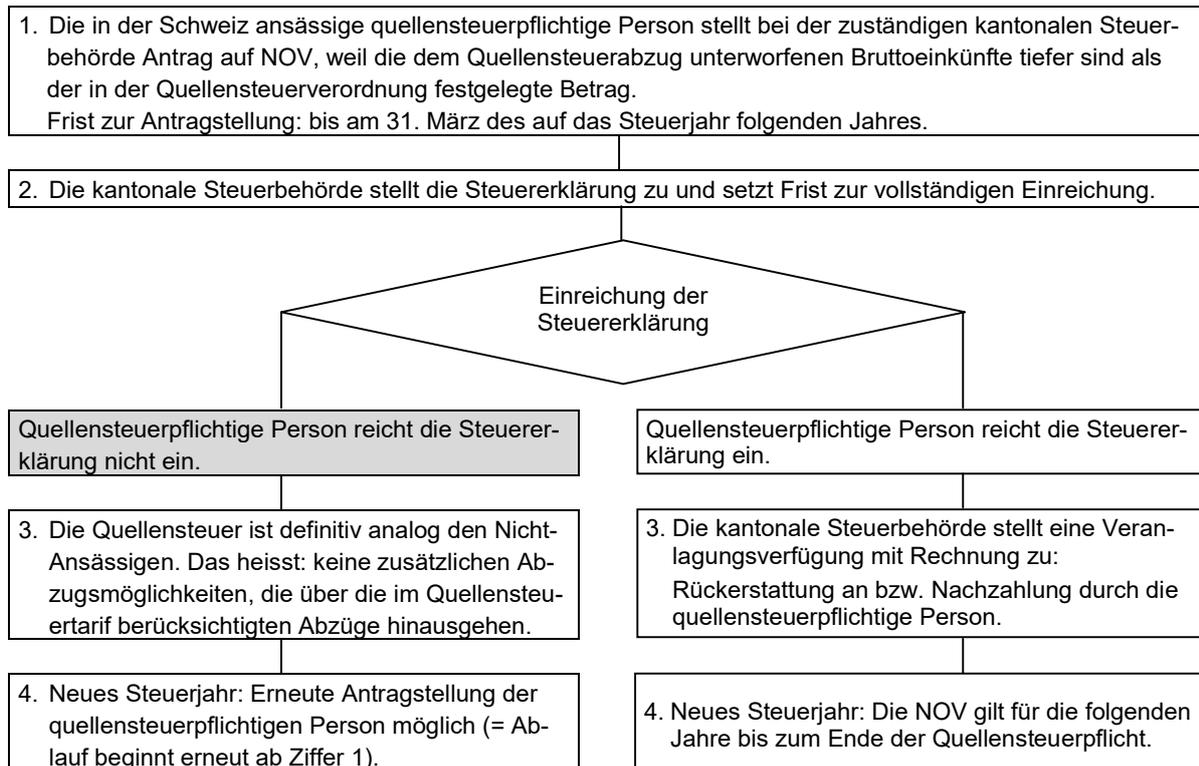
Verfahrensablauf für obligatorische NOV (nachträgliche ordentliche Veranlagung) im Falle von Vermögen und nicht quellensteuerpflichtigen Einkünften bei Ansässigkeit

1. Für die in der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Person, die über Vermögen sowie Einkünfte verfügt, die nicht der Quellensteuer unterliegen, wird eine NOV durchgeführt.
2. Die quellensteuerpflichtige Person ist verpflichtet, für Vermögen und Einkünfte, die nicht dem Quellensteuerabzug unterliegen, bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde das Formular für die Steuererklärung zu verlangen.
3. Die kantonale Steuerbehörde stellt die Steuererklärung zu und setzt Frist bis zur vollständigen Einreichung.



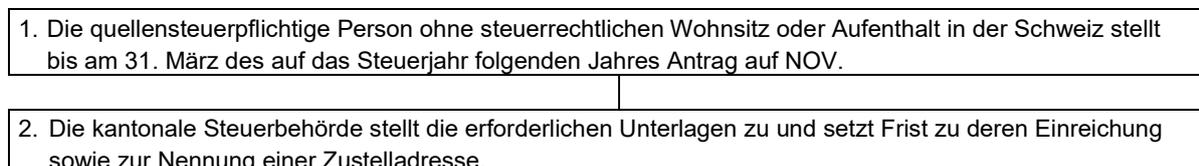
Quelle: Botschaft zum Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens, Anhang 3, S. 42

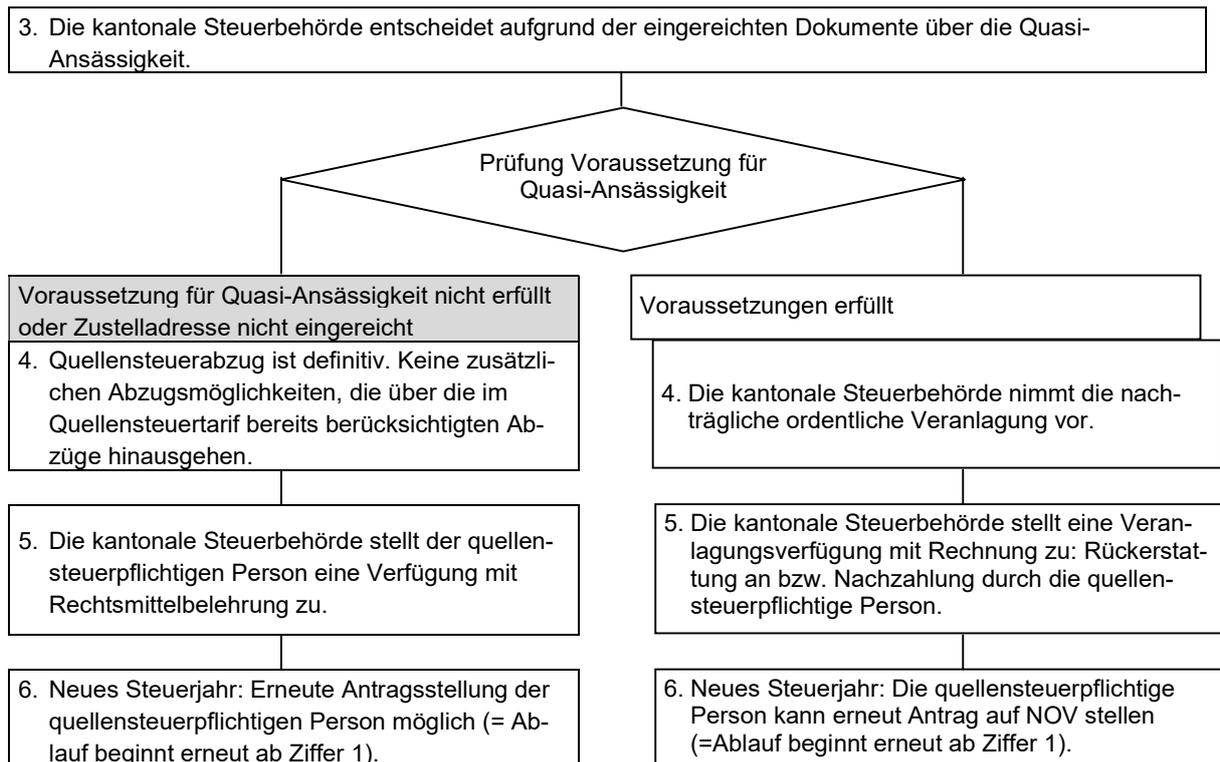
Verfahrensablauf für NOV-Antrag (nachträgliche ordentliche Veranlagung) bei Anässigkeit



Quelle: Botschaft zum Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens, Anhang 2, S. 41

Verfahrensablauf für NOV-Antrag (nachträgliche ordentliche Veranlagung) bei QuasiAnässigkeit





Quelle: Botschaft zum Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens, Anhang 2, S. 41

6.17 Steuerliche Behandlung der Anteile am Erneuerungsfonds im Stockwerkeigentum

Der Bund hat diesbezüglich ein Merkblatt zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer an Stockwerkeigentümergeinschaften im Sinne von Art. 712 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB herausgegeben. Einzelne Kantone wie Zürich, Aargau und Appenzell Innerrhoden verlangen die Angabe in der Kolonne B, Werte ohne Verrechnungssteuerabzug. Andere Kantone wie St. Gallen, Thurgau, Graubünden und Appenzell Ausserrhoden verzichten auf die Deklarationspflicht dieses Vermögensanteils. Somit ist jeder Fall für sich je nach Kanton separat zu entscheiden bzw. zu beurteilen.

6.18 Bundesgesetz über Geldspiele (BGS)

- a) Geldspiele
- b) Lotterien
- c) Sportwetten
- d) Geschicklichkeitsspiele
- e) Grossspiele
- f) Kleinspiele
- g) Spielbankenspiele

Ab 1. Januar 2019 kommt hinzu, dass aufgrund der Verrechnungssteuergesetzrevision auch Naturalgewinne der Verrechnungssteuer unterliegen. Das Geldspielgesetz wurde am 10. Juni 2018 vom Volk angenommen und wird am 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Geld und Naturalgewinne aus Teilnahmen an Grossspielen sowie aus der Teilnahme an online-Spielbankenspielen sind ab CHF 1 Million (steuerfreier Betrag) steuerpflichtig. Gewinne aus Kleinspielen sind steuerfrei.

Geld und Naturalgewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sind ab CHF 1'000.– steuerpflichtig.

Spielbanken		
	Casino	Online
CH-Spiele	DBG-24i steuerfrei	DBG 24i Steuerbar ab CHF 1 Million (Steuerfreibetrag)
	VStG Fällt nicht in Anwendungsbereich	VStG Steuerbar ab CHF 1 Million (Steuerfreibetrag)
Ausländische Spiele	DBG 16i Vollumfänglich steuerbar	DBG 16i Vollumfänglich steuerbar (Spiele sind illegal)
	VStG Keine; nur Inland-Gewinne steuerbar	VStG Keine; nur Inland-Gewinne steuerbar

Grossspiele (automatisiert, online oder interkantonale Spiele)			
	Lotterien	Sportwetten	Grosse Geschicklich- keitsspiele
CH-Spiele	DBG-24i^{bis} Steuerbar ab CHF 1 Million (Steuerfreibetrag)		
	VStG 6I Steuerbar ab CHF 1 Million (Steuerfreibetrag); Für Naturalgewinne Meldeverfahren nach Art. 20a		
Ausländische Spiele	DBG 16I Vollumfänglich steuerbar		
	VStG Keine; nur Gewinne aus Inlandspielen steuerbar		

Kleinspiele (automatisiert, nicht-online oder nicht interkantonale Spiele)			
	Kleinlotterien (inkl. Tombolas)	Lokale Sportwetten	kleine Pokerturniere
CH-Spiele	DBG-24i^{ter} Steuerfrei, soweit nach BGS zugelassen		
	VStG Steuerfrei		
Ausländische Spiele	DBG 16I Vollumfänglich steuerbar		
	VStG Keine; nur Gewinne aus Inlandspielen steuerbar		

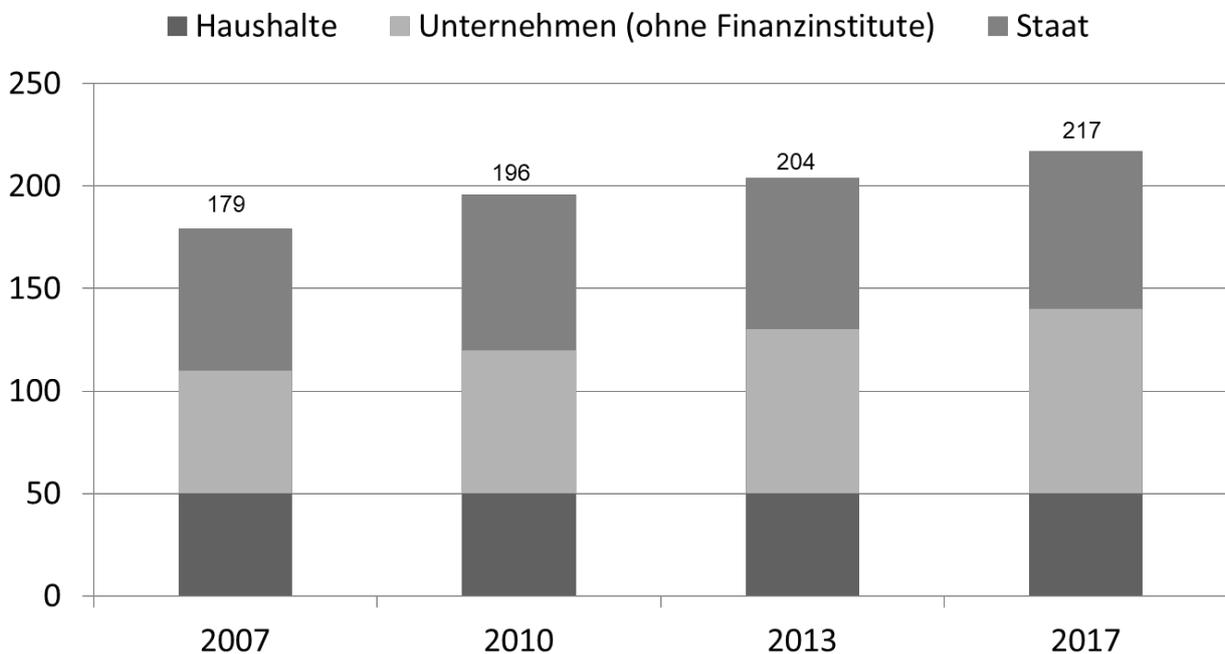
Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung Mit geldwertem Einsatz / Abschluss Rechtsgeschäft		Gratiswettbewerb
CH-Spiele	DBG-24i Steuerbar ab CHF 1'000.- (Steuerfreigrenze)	
	VStG 6 Abs. 2 Steuerbar Geld- und Naturaltreffer ab CHF 1'000.- (Steuerfreigrenze)	
Ausländische Spiele	DBG 16I Vollumfänglich steuerbar	
	VStG Keine; nur Gewinne aus Inlandspielen steuerbar	
	VStG Keine; nur Gewinne aus Inlandspielen steuerbar	

7 Finanzierung – Liquidität

7.1 Verschuldung

Jeder siebte Mensch, der älter als 65 Jahre alt ist (knapp 14%), gilt als arm. Die Zahl der ausgeschlagenen Erbschaften hat sich in den letzten 20 Jahren um das 2.5-fache erhöht. Die Armutsgrenze in der Schweiz wird mit einem Einkommen von CHF 2'600.– pro Monat definiert. Unter dem Link <https://www.caritas.ch/de/was-wir-sagen/unsere-aktionen/ueberleben-an-der-armutsgrenze-wuerden-sie-es-schaffen.html> kann man für sich ausprobieren, ob man selbst in der Lage wäre, solch ein Leben zu meistern.

Die Dauertiefzinsen lassen die Verschuldung auf ein besorgniserregendes Niveau steigen. Zwischen 1970 und 2011 gab es gemäss dem internationalen Währungsfonds 147 Bankenrisen. Die Krise im Jahr 2008 im Zusammenhang mit Lehman Brothers und UBS sind noch nicht vergessen. Steht die 148. Bankenrisen vor der Tür? Die aktuelle Verschuldung ist höher als am Ende des Krisenjahres 2007! Die Schulden wachsen weltweit ungebremst. Nachstehend eine Grafik in Prozent vom BIP.



Quelle: Bank für Internationalen Zahlenausgleich (BIZ)

Seit 2007 ist auch in der Schweiz die private Verschuldung, insbesondere im Hypothekarbereich, um 40% gestiegen. Die Hypothekendarlehen machen über 140% der Schweizer Wirtschaftsleistung aus und haben die Summe einer Billion (Tausend Milliarden Franken) überschritten. Erstaunlicherweise gehen immer mehr mit kurzfristigen Refinanzierungen (die goldene Bilanzregel besagt, dass Immobilien langfristig finanziert sein sollten!) immer höhere Risiken ein.

Sehen sich die Notenbanken deshalb gezwungen, die Zinsen nicht zu erhöhen, weil sie niemand mehr bezahlen könnte?

Auch in Italien sind die notleidenden Kredite trotz Massnahmen der EU weiterhin angestiegen. In China ist die Verschuldung von Staats- und Privatsektor auf 300% der Wirtschaftsleistung angeschwollen.

7.2 Forderungsinkasso in 10 Schritten

- Schritt 1: Mahnen, aber richtig
- Schritt 2: Sofort die Betreuung einleiten!
- Schritt 3: Inkassobüro – Ja oder Nein? Dies gilt es abzuklären.
- Schritt 4: Die Betreuung wird mit Rechtsvorschlag gestoppt – was nun?
Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den Rechtsvorschlag zu beseitigen bzw. Formvorschriften, wie ein Rechtsvorschlag je nach Sachverhalt zu beseitigen ist. Dies kann zusätzliche Gebühren und Prozesskosten auslösen.
- Schritt 5: Beseitigung des Rechtsvorschlags – Wie geht das?
Meist lohnt es sich bis zu einer Streitsumme von circa CHF 30'000.–, dies selbst durchzuführen. Vielfach sind es standardisierte Prozesse, standardisierte Formulare, die hierzu zur Verfügung stehen. Bei Streitsummen ab CHF 30'000.– lohnt sich die Überlegung, einen Fachanwalt beizuziehen.
- Schritt 6: Abkürzung des Betreibungsverfahrens – drei Möglichkeiten
1. Rechtsschutz in klaren Fällen.
 2. Konkursbegehren ohne vorgängige Betreuung.
 3. Gesuch an das Gericht um Androhungen eines sogenannten Güterverzeichnisses.
- Schritt 7: Die Konkursöffnung ist möglich – macht sie aber auch Sinn?
Hier sind die Kostenvorschüsse zu beachten, je nach Kanton zwischen CHF 0.– bis CHF 6'000.–. Ist der Kostenvorschuss aufgebraucht, muss wieder nachgeschossen werden.
- Schritt 8: Der Konkurs wird eröffnet – was gibt es noch zu tun?
Dies ist abhängig vom Verfahren, sogenannte ordentliches Verfahren oder summarisches Verfahren.
- Schritt 9: Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven eingestellt – was gibt es noch zu tun?
Hier gilt es vor allem abzuwägen, im Verhältnis zu Kosten und Erfolgchancen.
- Schritt 10: Wie geht es weiter nach einem Konkursverlustschein?
Wenn es sich um eine juristische Gesellschaft handelt, sind diese meist wertlos. Wenn es sich um eine Personengesellschaft oder Privatperson handelt, lohnt es sich, diese aufzubewahren und innert 20 Jahren (Verjährungsfristen beachten) das Inkasso nochmals voranzutreiben. Im Gegensatz zu Verlustscheinen im Konkurs bei juristischen Personen, ist die Forderung gegen einen Schuldner, der Inhaber einer Einzelfirma ist oder eine Privatperson selbst, noch nicht endgültig verloren. Privatpersonen / Einzelfirmen kann man jederzeit wieder betreiben, sobald sie zu sogenanntem neuen Vermögen gekommen sind.

Hilfreich in Inkassofällen sind auch die Fachartikel, Fachliteratur von Michael Krampf, welcher mehrere Jahre am Konkursrichteramt des Bezirksgerichts Zürich tätig war, das Ratgeberbuch "So kommen Sie zu Ihrem Geld" herausgegeben hat und spezialisiert ist auf Betreibungs-, Sanierungs- und Prozessrecht.

7.3 Neueintragungen – Löschungen – Nettowachstum

Die grössten Verluste fährt man mit Stammkunden ein. Bei einem Konkurs sind Kostenvorschüsse von rund CHF 3'000.– zu leisten. Die Konkursrenditen sind selten grösser als 5%. Leider haben die Firmenkongresse im Jahr 2018 massiv zugenommen (im August zu Vorjahr 37%). Dasselbe gilt für Privatkongresse (30% gegenüber Vorjahr). Netto werden aber weiterhin mehr Firmen eingetragen als gelöscht.

7.4 Inflation

Aufgrund der vorerwähnten Verschuldungs- und Zinsentwicklungen müssen wir von einer anstehenden Inflationsentwicklung ausgehen. Eine unerwartete Inflation hat folgende Auswirkungen auf Anlagen:

	kurzfristig 1 Jahr	mittelfristig 3 Jahre	langfristig 3 und mehr Jahre
Rohstoffe	sehr positiv	positiv	negativ
Immobilien	negativ	positiv	sehr positiv
Aktien	negativ	negativ	sehr positiv
Bonds	sehr negativ	negativ	positiv
Bonds mit Inflationsschutz	neutral	neutral	neutral
Geldmarkt	negativ	negativ	negativ
Gold	positiv	positiv	neutral

Quelle: Magazin 50plus

Wer mittel- und langfristig denkt, hält auch bei steigenden Inflationsrisiken an Aktien und Immobilien fest. Kurzfristige Kursverluste werden meist wieder wettgemacht. Auch Gold wird als Inflationsschutz betrachtet, obwohl dies nicht immer der Fall ist. Der Goldpreis wird mehrheitlich durch den USD und reales Zinsniveau bestimmt. Auf lange Sicht konnten die Goldrenditen jedoch nicht mit den Aktienrenditen mithalten.

7.5 Refinanzierung – Pensionierung

Aufgrund der verschärften Tragbarkeitsberechnungen der Banken kommen viele ältere Hausbesitzer in finanzielle Engpässe. In der aktiven Zeit haben diese (zu viel) Hypotheken amortisiert und zu wenig an die Liquiditätssicherung gedacht. Dies aus der langläufigen Meinung, dass ein grosszügig abbezahltes Haus jederzeit durch Hypothekenaufstockung wieder belastet werden könnte. Dies ist aber nicht der Fall.

- Weniger amortisieren – behalten Sie genügend flüssige Mittel.
- Zweithypothek – suchen Sie eine Bank, welche diese Unterscheidung noch macht. Erfahrungsgemäss müssen Zweithypotheken innert 15 Jahren, unabhängig vom Alter, amortisiert werden, was ebenfalls "Luft" verschafft.
- Bleiben Sie flexibel, setzen Sie auf flexible Hypothekarprodukte und behalten Sie die Zinsen für Festhypotheken im Auge, insbesondere klären Sie die Bedingungen bei einem Grundstückwechsel ab (Vorfalligkeitsentschädigung, Übertragbarkeit, etc.).

- Je nach Zielen, finanzieller Ausgangslage und gesundheitlichem Zustand wird ab 75 Jahren eher kurzfristiger refinanziert.
- Klären Sie die Varianten von sogenannten Immobilienrenten ab, bei welcher eine tief belehnte Liegenschaft um eine "Rente" laufend höher verschuldet wird.

7.6 Nachfolgeprozess in der Schweiz

Jedes fünfte KMU steht vor der Unternehmensnachfolge. Familienmitglieder und Freunde erhalten Unternehmen am günstigsten. Der Anteil an Familienunternehmen sinkt laufend. Über 3/4 der KMU-Unternehmer befassen sich aktuell mit der eigenen Nachfolge. Mehr als die Hälfte der Unternehmen werden familienextern übergeben.

Schritte einer erfolgreichen Unternehmensnachfolge



Vorarbeiten / Abklärungen

- Unternehmensstrategie
- Kauf-/Verkaufsstrategie
- Transaktionsstruktur
- Businessplan

Kontaktierung

- Suche nach Partnern
- Kontaktaufnahme
- Blindprofil (Teaser)
- Vertraulichkeitserklärung
- Info-Memo

Angebote

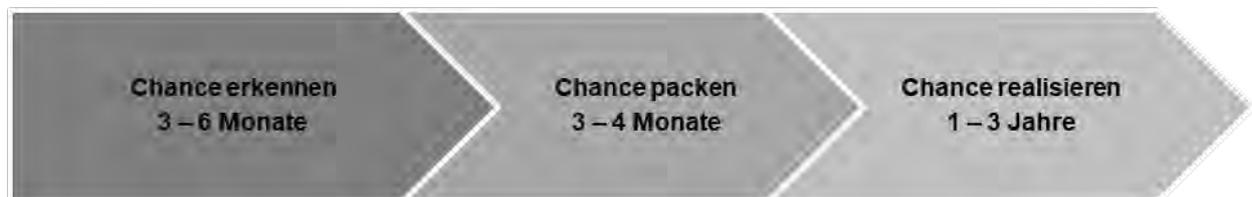
- Letter of Intent (LOI)
- Data Room
- Due Diligence
- Mgmt. Präsentationen
- Augenschein vor Ort
- Verhandlungen

Abschluss

- Vertragsunterzeichnung (Signing)
- Vollzug (Closing)

Integration

- Strukturelle Aspekte
- Kulturelle Aspekte
- Personelle Aspekte



Transaktionsprozess aus Sicht

Verkäufer

- Angemessener Verkaufspreis
- Steuerfreier Kapitalgewinn
- Keine / wenige juristische Gewährleistungen
- Verkauf als Ganzes
- Optimierung der Vorsorgesituation
- Evaluation / Selektion des optimalen Käufers
- Finanzielle Sicherung des überlebenden Ehegatten
- Gleichbehandlung der Nachkommen
- Entscheidungsfähigkeit der Unternehmung
- Emotional: Abschied von der Lebensaufgabe / Statusverlust
- Fortführung von Lebenswerk und Unternehmenskultur

Transaktionsprozess aus Sicht Käufer

- Angemessener Kaufpreis mit vernünftiger Payback-Dauer
- Risiken minimieren
- Optimale Finanzierung
- Nur betriebsnotwendige Mittel übernehmen
- Sicherung des Know-hows
- Juristische Gewährleistungen und Garantien
- Implementierung der eigenen Unternehmenskultur
- Sicherung des Markterfolgs (evtl. Earn-Out-Modell)

Den meisten Transaktionen ist gemeinsam, dass die Zeitachse zwischen der Idee und der Realisation seitens des Verkäufers sehr flexibel beurteilt werden muss. Teilweise kann es plötzlich zu schnell gehen, in den meisten Fällen dauert es aber länger als erwartet. So oder so sind die Dokumentationen in der Firma für eine Due Diligence (Prüfung / Analyse der Stärken und Schwächen des Unternehmens sowie der entsprechenden Risiken) zusammenzutragen und vorzubereiten. Es lohnt sich, die entsprechenden Dokumente frühzeitig aufzuarbeiten.

Systematische Herleitung der Kapitalkosten

Bei den Unternehmensbewertungen werden folgende Risikozuschläge unterschieden:

- 20.7% Länderrisikoprämie
- 0.0% Pauschaler Zuschlag auf die Kapitalkosten
- 6.9% Implizit durch Erhöhung der Marktrisikoprämie
- 24.1% Small Size Company Premium
- 6.9% Risikozuschlag Planungsunsicherheit
- 0.0% Risikozuschlag Insolvenzrisiko
- 6.9% Risikozuschlag Finanzierungsrisiken
- 20.7% Sonstige Risikozuschläge
- 48.3% Keine weiteren Risikozuschläge

Plausibilisierung des Unternehmenswerts mittels Multiplikatoren

Wesentliche Multiplikatoren sind:

Bezugsgrösse	Berechnung	Vor- und Nachteile
Umsatz		<ul style="list-style-type: none"> • Anwendbar auch wenn Gewinn nicht bekannt ist • Bei Verlustunternehmen anwendbar • Keine Berücksichtigung unterschiedlicher Margen
EBITDA	<ul style="list-style-type: none"> • Gewinn vor Steuern, Abschreibungen und Zinsen • Ggf. bereinigt um einmalige Effekte • Beteiligungserträge werden üblicherweise herausgerechnet 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Einfluss der Abschreibungsmethode • Keine Berücksichtigung der Kapitalintensität
EBIT	<ul style="list-style-type: none"> • Gewinn vor Steuern und Zinsen • Ggf. bereinigt um einmalige Effekte • Beteiligungserträge werden üblicherweise herausgerechnet 	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigt Kapitalintensität • Verzerrung durch unterschiedliche Abschreibungsverfahren
Gewinn	<ul style="list-style-type: none"> • Gewinn laut ER • Ggf. bereinigt um einmalige Effekte 	<ul style="list-style-type: none"> • Steht für Ausschüttungen zur Verfügung • Beeinflussung durch bilanzpolitische Massnahmen • Beeinflusst durch Verschuldungsgrad

8 Immobilien

8.1 Einliegerwohnung

Eine Einliegerwohnung kann unterschiedlichen Zwecken dienen:

- Zweitappartement für grosse Kinder
- Zweitappartement für Generationenhaus
- Zweitappartement als zusätzliche Einkommensquelle

Die Investitionen für den Einbau einer Einliegerwohnung sind steuerlich nicht abzugsfähig. Die Steuerbehörde qualifiziert dies als Mehrwert. Steuerlich abzugsfähig bleiben jene Kosten, welche werterhaltender Natur für das ganze Haus sind. Bei der Vermietung an Nahestehende muss die Miete, die belastet und/oder versteuert wird, marktüblich sein. Wird die marktübliche Miete unterschritten, spricht man von einer Vorzugsmiete. Eine Vorzugsmiete wird immer dann angenommen, wenn der Mietzins weniger als der Hälfte des Betrages entspricht, um welcher der Eigenmietwert infolge einer Einliegerwohnung reduziert wurde. Dann muss sich der Eigentümer trotz der reduzierten effektiven Einnahmen den vollen Eigenmietwert anrechnen lassen.

Ob mittel- oder längerfristig eine Einliegerwohnung Sinn macht, ist im Zusammenhang mit den ganzheitlichen Investitionen für Wände, Leitungen für Kochnische, Sanitärbereich und Rückbaukosten zu betrachten. Insgesamt kann es sogar zu einer Mehrwertsituation führen. Idealerweise sucht man sich einen qualifizierten Architekten für Umbauten und nicht für Neubauten.

8.2 Stockwerkeigentum

Bei Stockwerkeigentümerabrechnungen lohnt sich die Kontrolle von Bankkonten und Wertpapierdepots. Lauten die Bankkonten, insbesondere auch der Erneuerungsfonds (!), wirklich auf die Eigentümerschaft. Immer wieder stellen wir fest, dass diese fälschlicherweise auf eine Person, z.B. den Kassier lauten.

- Werden die Konten korrekt auf die einzelnen Eigentümer aufgeschlüsselt?

Achtung: Der Kostenverteiler für Erneuerungsfonds, laufende Betriebskosten kann unterschiedlich sein, nämlich für allgemeine Unkosten / Diverses, Antennengebühr etc.

- Sind die "Angestellten" (Hauswart, Reinigungsfachleute etc.) korrekt versichert?

Die Stockwerkeigentümer haften solidarisch. Idealerweise werden die Verwaltungen, Kostenkompetenzen, kollektiv vergeben.

Ob das eigene Konto korrekt geführt und einem die Kosten korrekt nach Wertquoten bedacht wurden, muss jeder Stockwerkeigentümer selbst prüfen. Die Revisoren kontrollieren nur im Auftrag der Gemeinschaft.

8.3 Grundstückverkauf – Grundstückgewinnsteuer – Steueraufschub

Die meisten Kantone kennen das Prinzip des Steueraufschubs. Im Grundsatz gilt dies aber nur für selbst bewohntes Wohneigentum. Je nach Kanton kann bereits der Einbau einer Einliegerwohnung (siehe Ziff. 8.1) für eine spätere Ersatzbeschaffung beim Verkauf des gesamten Grundstückes schädlich sein. In die gesamte Überlegung sollte auch dies miteinbezogen werden.

Oft liegen für die Berechnung der Grundstückgewinnsteuern die Belege für die ursprünglichen Anlagekosten nicht mehr vor. Wir empfehlen allen Kunden, sämtliche wertvermehrenden Belege ewig, bis zum Verkauf, aufzubewahren. Bei innerfamiliären Nachfolgeregelungen (Schenkungen, Erbvorbezug, Erbteilung) sollten diese Belege dem nächsten Eigentümer übergeben werden. Je nach Kanton wird mangels Belegen der Marktwert der Liegenschaft auf der Basis des damaligen amtlichen Steuerwertes als Ausgangslage herangezogen.

Erwerben die Verkäufer ein Ersatzobjekt, welches sie selber bewohnen, wird die Grundstückgewinnsteuer wiederkehrend aufgeschoben. Die Steuer wird erst fällig, wenn das Haus ohne weitere Ersatzbeschaffung an einen Aussenstehenden verkauft wird. Gemäss Bundesgericht darf dann der letzte Kanton in der Reihe die gesamte Grundstückgewinnsteuer erheben, auch dann, wenn Teile des Gewinns zuvor in anderen Kantonen angefallen und durch Steueraufschub kumuliert worden sind.

Für Ferien- oder Zweitwohnungen gilt dies nicht. Insbesondere kann sich ein Steueraufschub nachteilig auswirken, wenn der nächstfolgende Kanton höhere Grundstückgewinnsteuern erhebt. Wenn bei den Grundstückgewinnsteuern ein Steueraufschub erwirkt werden kann, werden üblicherweise auch die Handänderungssteuern aufgeschoben. Nie aufgeschoben werden die Notariatsgebühren / Grundbuchkosten.

Nicht alle Kantone kennen das Prinzip eines partiellen Steueraufschubs. Viele Kantone gewähren den Steueraufschub nur dann, wenn das nächste Objekt teurer ist als das bisher zu veräussernde.

Die Refinanzierung ist beim Grundstückverkauf ebenfalls zu berücksichtigen. Seit der neuesten Rechtsprechung lassen die Kantone (leider) die Vorfälligkeitsentschädigungen bei den Einkommenssteuern nicht mehr als Schuldzinsen zu. Ebenso werden diese nicht immer bei den Grundstückgewinnsteuern, obwohl im Zusammenhang mit dem Verkauf, zum Abzug anerkannt. Daraus resultierend kann es sich lohnen, dass Käufer und Verkäufer zusammensitzen und eine allfällige Übernahme der Hypothek diskutieren. Die Steuervorteile könnten unter den Parteien fair aufgeteilt werden, so dass beide Parteien davon profitieren können.

8.4 Baurisiken

Beim Bau eines Gebäudes kann einiges schief gehen. Im Schadensfall kann es für den Bauherrn richtig teuer werden. Eine Haftpflichtversicherung kostet ca. 0.4 Promille der Bausumme.

Bauherrenhaftpflichtversicherung

Damit sind durch die Bautätigkeit verursachte Personenschäden von Dritten und Sachschäden an benachbarten Gebäuden, Grundstücken, oder anderen Sachen versichert, unabhängig davon, ob sie der Bauherr, Architekt oder Handwerker verursacht hat. Kosten: Rund 0.4 bis 0.8 Promille der Bausumme.

Bauwesenversicherung

Schäden, welche am Bauwerk entstehen, sowie Diebstahl von Objekten, welche mit dem Bauwerk fest verbunden sind und Vandalismus sind durch diese Versicherung gedeckt. Kosten: Rund 0.8 bis 1.3 Promille der Bausumme.

Bauzeitversicherung

Diese Versicherung ist in den meisten Kantonen obligatorisch und wird über das Grundbuchamt abgewickelt. Sie deckt Schäden am eigenen Bau durch Feuer sowie Elementarschäden ab. Die Kosten betragen rund 0.3 bis 1.0 Promille des Gebäudewerts.

Es empfiehlt sich, den Baufortschritt und die Werte laufend zu melden und die kantonal unterschiedlichen Begebenheiten abzuklären.

Mit folgenden Versicherungen gehen Hauseigentümer auf Nummer sicher.

Produkt	Versicherte Risiken	Bemerkungen	Beispiel
Gebäudeversicherung (Feuerversicherung)	Feuer- und Elementarschäden	In allen Kantonen obligatorisch (ausser GE, TI, VS).	Baum stürzt im Sturm auf Dach.
Gebäudehaftpflicht	Personen- und Sachschäden an Dritten	Für selbstbewohnte Liegenschaft mit max. 3 Wohnungen reicht Privathaftpflicht..	Dachziegel beschädigt Auto des Nachbarn.
Wasserversicherung	Schäden am Gebäude durch Leitungen oder Regen-, Schnee-, Schmelzwasser	In einigen Kantonen kann die Wasserversicherung in die kant. Gebäudeversicherung eingeschlossen werden.	Wasserleitung birst und durchfeuchtet Wände.
Glasbruch	Zerstörung von Glas- und Keramikteilen am Gebäude	Glasbruchrisiko kann in der Hausratversicherung mitversichert werden.	Fensterscheibe geht zu Bruch.
Einbruchdiebstahl	Einbruchschäden am Gebäude	Bei selbstbewohntem Eigentum übernimmt die Hausratversicherung den Gebäudeschaden.	Einbrecher beschädigen Haustür.
Hausrat	Diebstahl oder Beschädigung von Gegenständen im Haushalt	Durch Bewohner abzuschliessen.	Durch Brand werden Möbel zerstört.
Erdbebenversicherung	Zerstörung und Folgeschäden am Gebäude durch Erdbeben	Deckt Kosten, die von Erdbeben-Pools der Gebäudeversicherer nicht getragen werden.	Nach Erdbeben stürzt das ganze Haus ein.
Privathaftpflicht	Personen- oder Sachschäden an Dritten	Wenn keine Gebäudehaftpflicht abgeschlossen wurde.	Dachziegel beschädigt das Auto des Nachbarn.
Erwerbsunfähigkeits- und/oder Todesfallrisikoversicherung	Finanzielle Absicherung der Familie	Ergibt vor allem Sinn, wenn viel Fremdkapital aufgenommen wurde.	Hauptsächlich erwerbstätiger Vater erkrankt, verunfallt oder stirbt.

8.5 Abschaffung Eigenmietwert?

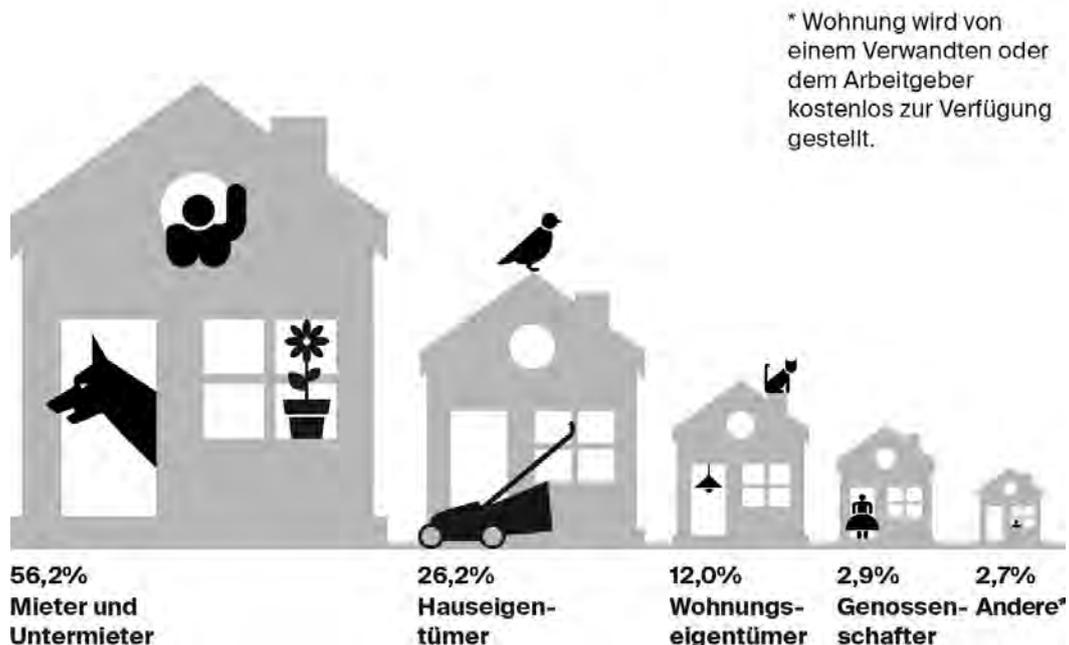
Derzeit wird wiederum intensiv die Abschaffung des Eigenmietwertes diskutiert. Viele denken, dass dies für "alle" zu einem Vorteil führen würde. Insbesondere seit sehr tiefe Hypothekarzinsen (aufgrund der Negativzinswelt) anfallen, könnte man diesem Gedanken verfallen sein, weil doch bei den meisten Eigentümern in den letzten Jahren die Liegenschaftsrechnung (Eigenmietwert abzüglich (tiefe) Schuldzinsen, abzüglich Unterhalt = positives Liegenschaftsergebnis) zu einem zusätzlichen, progressionsverschärfenden steuerbaren Einkommen führen.

Je nachdem wie lange wir an die tiefen Schuldzinsen glauben, kann dies ja Sinn machen. Wir selbst sind jedoch der Überzeugung, dass es den Mittelstand bei steigenden Zinsen negativ treffen könnte, weil gekoppelt mit der Abschaffung des Eigenmietwertes auch die Schuldzinsen nicht mehr abzugsfähig sein sollen.

Ebenso berücksichtigt werden sollte, dass auch angedacht ist, Liegenschaftsunterhaltskosten nicht mehr zum Abzug zuzulassen. Ist es nicht so, dass der Grundstückbesitz in der Schweiz eine hohe Unterhaltsqualität besitzt, weil die Liegenschaftsunterhaltskosten von den Steuern direkt vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden können? Wie viele Liegenschaftssanierungen wurden höherwertig und/oder früher gemacht, weil diese Kosten vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden konnten?

Unsererseits sollte mindestens der Unterhaltskostenabzug bestehen bleiben. Ebenso sollte eine Lösung gefunden werden, wonach mindestens während dem aktiven Erwerbsalter (damit auch Jungfamilien sich Eigentum leisten können) der Schuldzinsenabzug (wenn auch limitiert) weiterhin abzugsfähig bleiben sollte.

Die Liegenschaftssituation in der Schweiz zeigt sich aktuell wie folgt:



8.6 Immobilien-Geschäftsvermögen oder Privatvermögen

Ob Immobilien, insbesondere bei gemischten Wohn- und Gewerbeobjekten, bei einer Einzel-firma dem Privatvermögen oder dem Geschäftsvermögen zugeteilt sind, zeigt sich oft erst beim Verkauf.

Die steuerliche Betrachtungsweise geht von folgenden Kriterien aus:

- Mehrheit der Mieteinnahmen (nicht die Fläche ist massgebend), sogenannte Präponderanzmethode
- Häufigkeit der Immobilientransaktionen
- Kurze Haltedauer der Immobilie
- Nähe zur beruflichen Tätigkeit
- Branchenkenntnisse
- Markante Fremdfinanzierung
- Planmässigkeit und Systematik des Vorgehens
- Reinvestition des Verkaufserlös in Immobilien
- Beteiligung an einer Gesellschaft

Wenn zu Geschäftsvermögen umqualifiziert wird, unterliegen die Nettoerträge der AHV und der pauschale Unterhaltsabzug ist nicht mehr möglich. Im Gegenzug sind Abschreibungen und Rückstellungen für Grossreparaturen in gewissen Kantonen erlaubt. Verkaufsgewinne unterliegen der Einkommenssteuer (dualistische Kantone), zuzüglich der direkten Bundessteuer (monistische und dualistische Kantone), zuzüglich der AHV. Unter Berücksichtigung der vorerwähnten Eigenmietwertdiskussion können im Geschäftsvermögen im Gegenzug immer effektive Schuldzinsen und effektive Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden.

8.7 Grundeigentumsbeschränkungen online abrufbar

Der von Bund und Kantonen aufgebaute Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zeigt vielfältigen Nutzen. Die Nutzer stellen dem Informationssystem ein gutes Zeugnis aus.

Seit 2015 ist der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen in acht Kantonen oder Teilen davon eingeführt und online.

Bis 2020 sollen in allen Kantonen ÖREB-Daten online abgefragt werden können. Danach wird die Evaluation mit den gleichen Indikatoren und Fragen wiederholt werden.

9 Versicherungen

9.1 Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG / UVG Zusatzversicherung / Krankentaggeldversicherung / Pensionskasse BVG / Abredeversicherung bei Austritt / Unbezahlter Urlaub

Bei diesen besonderen Sachverhalten darf nicht vergessen werden, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Mitarbeiter auf die entsprechenden Möglichkeiten aufmerksam zu machen. Wir verweisen auf das Merkblatt im Anhang.

9.2 Auswandern – Krankenkasse

Wer eine AHV-Rente aus der Schweiz bezieht und in einen EU- oder EFTA-Staat zieht, kann unter Umständen weiterhin in der Schweiz versichert bleiben. Dies solange, wie er am neuen Wohnsitz keinen Anspruch auf Beitritt zu einer Krankenkasse hat. Erfahrungsgemäss kann man sich im entsprechenden neuen Land oder in der Schweiz zulasten der Schweizer Krankenkasse behandeln lassen.

9.3 Zukunft Selbstständigkeit

Nebst rechtlichen und steuerlichen Begebenheiten muss bei der Entscheidung zur Selbstständigkeit (egal ob Personengesellschaft oder juristische Gesellschaft) ein Versicherungsvergleich mit herangezogen werden. Insbesondere bei der Struktur von Einzelfirmen gelten diverse Versicherungen als freiwillig.

Sozialversicherung	Versichertes Risiko	Obligatorische Versicherung für Selbstständige?	Freiwillige Versicherung für Selbstständige möglich?	To Does
1. Säule AHV / IV / EO	Alter Tod Invalidität	Ja	-	<ul style="list-style-type: none"> Status der Selbstständigkeit bei der zuständigen Ausgleichskasse anmelden AHV /IV/EO-Beiträge bei selbstständiger Erwerbstätigkeit zahlen, vierteljährliche provisorische Akonto-Beiträge
2. Säule Berufliche Vorsorge	Alter Tod Invalidität	Nein	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Allfällige Freizügigkeitsleistungen von früheren Vorsorgeeinrichtungen auszahlen lassen Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung oder Private Vorsorge
Krankenversicherung	Krankheit	Ja	Ja, freiwillige KTG-Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> KTG-Versicherung für Einkommensausfall infolge Krankheit prüfen
Unfallversicherung	Berufs-/Nichtberufsunfall Unfallähnliche Körperschädigung Berufskrankheit	Nein	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Ausschluss der Unfaldeckungsleistung bei der Krankenversicherung aufheben oder Anschluss an einen Unfallversicherer
Arbeitslosenversicherung	Arbeitslosigkeit Kurzarbeit Schlechtwetter	Nein	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Private Absicherung mittels Rücklagen

Risiko der Arbeitslosigkeit

Selbstständigerwerbende leisten keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung und sind dementsprechend nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert. Es gibt auch keine freiwillige Versicherung.

Ebenfalls gibt es keine Arbeitslosenentschädigung bei arbeitgeberähnlicher Stellung. Dies ist insbesondere bei der AG oder der GmbH der Fall. Hier müssen aber trotzdem ALV Beiträge bezahlt werden, obwohl kein Leistungsanspruch besteht (Grundsatzentscheid: BGE 123 V 234). Eine arbeitgeberähnliche Stellung ergibt sich, wenn eine Person zwar in einer Firma angestellt ist, aber dennoch massgeblichen Einfluss auf die unternehmerischen Entscheide nimmt. Dies ist immer dann der Fall, wenn jemand Gründer, Verwaltungsrat, Alleinaktionär und/oder Alleingesellschafter in Personalunion ist.

9.4 Versicherungen ab 1. Januar 2018

Die Altersreform 2020 wurde letztes Jahr abgelehnt. Trotzdem sind Änderungen in Kraft getreten:

a) FAK Familienzulagen

Per 1. Januar 2018 ist das revidierte Adoptionsrecht in Kraft getreten. Damit steht neu auch Paaren in eingetragener Partnerschaft oder in verschiedenen und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften die Möglichkeit der Stiefkinderadoption offen.

b) BVG Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Rechnet eine Pensionskasse mit einem zu hohen technischen Zinssatz, kann je nach Rentneranteil (Altersstruktur) davon ausgegangen werden, dass der Deckungsgrad strapaziert wird und/oder das Risiko einer Unterdeckung erwartet werden muss oder besteht.

Vor einem Nacheinkauf von Beitragsjahren sollten deshalb folgende Kennzahlen beachtet werden:

- Deckungsgrad mindestens 100%
- Technischer Zinssatz maximal 2%
- Rentneranteil tief
- Mindestverzinsung im überobligatorischen Bereich grösser als 1% (wie beim Obligatorium)

c) BVG als Anlagevorsorgepläne

Der Bundesrat hat auf den 1. Oktober 2017 die Bestimmungen in Art. 1e BVV 2 betreffend die Wahl der Anlagestrategien angepasst. Neu können Vorsorgeeinrichtungen, welche ausschliesslich Personen bzw. Lohnanteile von über 126'900 pro Jahr versichern, innerhalb eines Vorsorgeplanes maximal 10 unterschiedliche Anlagestrategien anbieten. Die Pensionskassen müssen die Versicherten über die Risiken und Kosten ihrer Wahl umfassend informieren.

d) Erleichterte Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentum (WEF)

Der Mindestbetrag wurde von CHF 20'000.– auf CHF 10'000.– herabgesetzt. Damit sollen Versicherte, welche nicht über umfangreiche finanzielle Mittel verfügen, motiviert werden, Schritt um Schritt Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen zu tätigen.

Oft wird vergessen, dass bei WEF-Rückzahlungen die bezahlte Steuer zinslos zurückgefordert werden kann. Der Rückforderungsanspruch der steuerpflichtigen Person nach Art. 83a Abs. 2 und 3 BVG ist innert 3 Jahren nach Wiedereinzahlung durch ein schriftliches Gesuch an diejenige Steuerbehörde zu richten, welche dazumal den Steuerbetrag erhoben hat. Bei teilweiser Rückzahlung wird der Steuerbetrag im Verhältnis zum gesamten Vorbezug zurückerstattet.

e) Vereinfachtes Abrechnungsverfahren – Art. 2 Abs. 2 BGSA (neu)

Das Parlament weitete diese sinnvolle Abrechnungsmöglichkeit auf Unternehmen aller Art aus. Auch VR-Honorare unterlagen einer abschliessenden Besteuerung von 5%. Steuerbehörden haben diese Abrechnungsart (nur 5% Steuern auf Bezüge) auf Steuerumgehung überprüft.

Die Folge daraus ist, dass neu Ehegatten und Kinder, welche im eigenen Betrieb mitarbeiten, ihre Löhne nicht mehr mittels vereinfachtem Verfahren abrechnen.

9.5 Ergänzungsleistungen

Gesetzliche Leistungsansprüche

a) Hilflosenentschädigung

Diese wird Personen ausgerichtet, welche aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen sind oder der dauernden persönlichen Überwachung bedürfen. Zusätzlich zu einem Anspruch auf Hilflosenentschädigung kann Minderjährigen mit einem grossen Betreuungsaufwand ein Intensivpflegezuschlag ausgerichtet werden.

b) Hilflosenentschädigung – Assistenzbeitrag

Der Assistenzbeitrag soll Bezüger einer Hilflosenentschädigung der IV eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen. Mit dem Assistenzbeitrag wird versicherten Personen die Möglichkeit gegeben, Assistenzpersonen anzustellen, welche die notwendige Hilfe erbringen. Sie treten dabei als Arbeitgeber auf. Nicht anerkannt als mögliche Assistenzpersonen sind in direkter Linie Verwandte (Kinder, Grosskinder, Eltern und Grosseltern) oder Personen, mit welchen eine Lebensgemeinschaft geführt wird. Der Assistenzbeitrag beträgt CHF 32.90 pro Stunde, bei besonderen Qualifikationen CHF 49.40 pro Stunde, bei Nachtdienst CHF 87.80 pro Nacht.

c) Ergänzungsleistungen

Wer Anspruch auf eine Rente der AHV (auch bei einem Rentenvorbezug) oder auf eine Rente der IV hat, kann einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend machen.

Die versicherte Person muss ihren Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und Bürgerin oder Bürger der Schweiz sein. Ausländer oder Ausländerinnen, welche 10 Jahre ununterbrochen in der Schweiz leben, erhalten ebenfalls Ergänzungsleistungen. Flüchtlinge oder Staatenlose erhalten diese bereits nach 5 Jahren.

Mitglieder eines EU- oder EFTA-Staates müssen in der Regel keine Karenzfristen erfüllen.

Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und dem anrechenbaren Einkommen. Die Vermögensfreibeträge betragen für Alleinstehende CHF 37'500.– und für Ehepaare CHF 60'000.–.

d) Krankheitskosten

Bezüger von Ergänzungsleistungen haben Anspruch auf die Rückvergütung von Krankheitskosten, sofern diese in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein entstanden sind. Diese Vergütungen können zusätzlich zu den jährlichen Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden:

- Alleinstehende und Ehegatten von in Heimen lebenden Personen, maximal CHF 25'000.– per anno
- Ehepaare, beide zu Hause, maximal CHF 50'000.– p.a.
- Personen, die in einem Heim leben, maximal CHF 6'000.– p.a.

e) Pflegefinanzierung

Die obligatorische Krankenversicherung hat einen für die ganze Schweiz einheitlich festgelegten Beitrag an die Pflegekosten zu leisten. Die restlichen Pflegekosten werden vom Staat finanziert. Betreuungs- und Aufenthaltskosten werden vom Bewohner selbst oder über die Ergänzungsleistungen bezahlt. Dieses Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung gilt seit dem 1. Januar 2011. Weitere Details entnehmen Sie bitte dem Merkblatt im Anhang, Versicherungsleistungen – Pflegefinanzierung.

f) Prämienverbilligungen (IPV)

Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anrecht auf Prämienverbilligungen. Diese werden nach dem kantonalen Recht in Anlehnung an die steuerbaren Einkünfte berechnet. Wir verweisen ebenfalls auf das Merkblatt Versicherungsleistungen, individuelle Prämienverbilligung IPV im Anhang.

Zu beachten ist, dass Auszubildende keinen Anspruch darauf haben, weil die Eltern eine Ausbildungszulage nach den Familienzulagengesetz erhalten.

10 Diverses

10.1 Umsetzung DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung)

Die EU-Datenschutz-Regelung betrifft auch in der Schweiz ansässige KMU. Diese müssen ab dem 25. Mai 2018 sieben gesetzliche Vorgaben einhalten, andernfalls drohen Geldbussen. Es ist abzuklären, ob sich die natürlichen Personen, deren Daten verarbeitet werden, in der EU befinden und ob die Absicht besteht, Personen im EU-Raum anzusprechen.

1. Informieren und die Einwilligung der betroffenen Person einholen. Eine Einwilligung muss jederzeit widerrufen werden können.
2. Privacy by Design und Privacy by Default gewährleisten. Über Voreinstellungen muss gewährleistet sein, dass standardmässig nur Daten erhoben werden, die für den jeweiligen Verwendungszweck zwingend erforderlich sind.
3. Einen Vertreter in der EU ernennen. In Ausnahmefällen kann diese Pflicht entfallen.
4. Ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erstellen.
5. Verstösse gegen den Datenschutz an die Aufsichtsbehörde melden.
6. Eine Datenschutzfolgeabschätzung durchführen.
7. Bei Verstössen Geldbussen bezahlen. Diese können bis zu 4% des weltweiten (!) Jahresumsatzes auf der Basis des vergangenen Geschäftsjahres betragen.

Kurze Checkliste für KMU	
Abklären, ob Unternehmen von der DSGVO betroffen sind.	Allenfalls Hilfe von Datenschutzprofis in Anspruch nehmen.
Datenschutzrelevante Prozesse identifizieren.	Das Identifizieren dieser Prozesse dürfte sich als Knochenarbeit herausstellen. Sie lohnt sich aber auch im Hinblick auf die Revision des Schweizerischen Datenschutzgesetzes.
Überblick Anforderungen verschaffen.	Art. 5 DSGVO listet die sogenannten Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten auf und bietet sich als Starthilfe an.
Anpassungsbedarf abklären.	-
Anpassungen / Massnahmen einleiten, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Informationspflichten • strengere Vorgaben für Einwilligungen • Zweckbindung und Datenminimierung prüfen • Meldepflicht bei Datenpannen 	U.a. Datenschutzerklärung anpassen: <ul style="list-style-type: none"> • Einwilligungserklärung einrichten oder anpassen (Stichworte: Webseite, Newsletter) • Prozesse für Widerrufe einrichten oder anpassen Überprüfen, welche Daten für eine Dienstleistung tatsächlich notwendig sind und erhoben werden müssen. Verfahren zur schnellen Meldung der Panne einrichten.
Vor allem: DATENSCHUTZ ERNST NEHMEN!	

10.2 Finanzmarktinfrastukturgesetz

Betroffen von den Bestimmungen zum Derivatehandel sind grundsätzlich alle im Schweizer Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten, selbst wenn sie gar nicht mit Derivaten handeln.

Als finanzielle Gegenparteien (FG) gelten Unternehmen der Finanzbranche, Versicherungen, Banken sowie Vorsorgeeinrichtungen. Die anderen Rechtseinheiten fallen in die Kategorie der nicht finanziellen Gegenparteien (NFG). Wenn ein KMU nicht mit Derivaten handelt, kann es sich von sämtlichen weiteren Finanzmarktinfrastukturgesetzpflichten befreien. Dies hat das oberste Leitungsorgan, Inhaber bei Einzelunternehmen, Geschäftsführer bei der GmbH, Verwaltungsrat bei der AG, in einem Beschluss schriftlich festzuhalten, dass das KMU als NFG klassifiziert ist und auf den Handel mit Derivaten verzichtet. Dieser Verzichtsbeschluss hat bis auf Widerruf grundsätzlich eine zeitlich uneingeschränkte Geltung. Achtung: Ein einziges derivatives Geschäft genügt und sämtliche Pflichten leben wieder auf.

- Von FinfraG sind grundsätzlich alle Unternehmen betroffen.
- Nicht finanzielle Gegenparteien, welche nicht mit Derivaten handeln, können sich mit einem schriftlich festgehaltenen Verzichtsbeschluss von weiteren FinfraG-Pflichten befreien.
- Wird ausschliesslich mit Schweizer Banken gehandelt, besteht lediglich die Pflicht zur Selbsteinschätzung und zur Dokumentation.
- Im Zweifelsfalle ist ein Derivate-Spezialist beizuziehen.

10.3 Kommunikation mit E-Mail

Nebst dem Telefon ist E-Mail zum wichtigsten Kommunikationsmittel im Beruf geworden. Der E-Mailverkehr steigt jährlich um rund 5%. Durchschnittlich erhalten alle Erwerbstätigen zwischenzeitlich über 18 E-Mails pro Tag, die geschäftlicher Natur sind. Rund 10% davon erhalten bereits mehr als 40 E-Mails pro Tag. Ohne E-Mailadresse sind weniger als 17% der erwerbstätigen Bevölkerung.

Fazit: Auf E-Mails kann nicht mehr verzichtet werden. Andererseits sind E-Mails eine der 10 grössten Produktivitätskiller im Alltag. Um das volle Potenzial auszuschöpfen, geben wir Ihnen folgende Tipps:

1. Wählen Sie für die Kommunikation das richtige Mittel aus. Es muss nicht immer ein E-Mail sein. Allenfalls ein persönliches Gespräch oder ein kurzes Telefonat.
2. Denken Sie an die Empfänger. Die CC-Funktion, insbesondere die BCC-Funktion, sollte nur mit Vorsicht angewandt werden. E-Mails sollten grundsätzlich nur an diejenigen gerichtet werden, von denen Sie eine Antwort erwarten.
3. Verfassen Sie einen aussagekräftigen Betreff.
4. Sprechen Sie die massgebliche Person direkt an.
5. Strukturieren Sie Ihre E-Mail.
6. Fassen Sie sich kurz.
7. Formatieren Sie Ihre E-Mail. Eine saubere Darstellung sollte nicht nur Briefen vorbehalten sein.
8. Beachten Sie Formulierungen und Ausdrucksweisen. Verwenden Sie bei formeller, digitaler Kommunikation keine Emoticons (Smileys etc.). Mehrfache Ausrufe- oder Fragezeichen werden als unhöflich empfunden.
9. Antworten Sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums von 1-2 Tagen. Falls in der Flut an Mails eine Nachricht untergeht, entschuldigen Sie sich für die verspätete Antwort. Sollten Sie die E-Mail nicht innerhalb von 48 Stunden beantworten können, kommunizieren Sie dies innerhalb dieses Zeitraums und teilen Sie den Erledigungszeitpunkt, der Ihnen möglich ist, mit.

10. Vermeiden Sie:

- lange und verschachtelte Sätze
- Fremdwörter
- Fachchinesisch
- Multiple Satzzeichen
- Wörter in Grossbuchstaben
- Ironie / Sarkasmus
- Unnötiges in Kopie setzen

Lassen Sie sich von E-Mails nicht laufend stören. Bauen Sie sich fixe Zeitfenster für die Beantwortung der E-Mails in Ihren Tageskalender ein.

10.4 Auf ins digitale Leben

Seit Freitag, 1. September 2017 darf der Nachrichtendienst in der Schweiz neu das Internet überwachen, private Räume verwanzen, in PC's eindringen und andere Staaten hacken. 2/3 der Bevölkerung hat dem neuen Nachrichtendienstgesetz (NDG) zugestimmt.

Technologie-Riesen verlieren zunehmend die Kontrolle über ihre eigenen Erfindungen (Schlagzeile von Barnaby Skinner, Leiter Datenjournalismus der Sonntagszeitung "Frankensteins digitale Monster"). Cyberrisiken für Schweizer KMU nehmen zu. Ein grösseres Risikobewusstsein für uns alle tut Not. In Bezug auf die Cyberbedrohungen stehen wir erst am Anfang. Die Tendenz ist steigend. Mehr als 1/3 der KMU's sind von Cyberattacken betroffen. Rund 23'000 Erpressermails (4%) und 309'000 Malware wie Viren oder Trojaner (36%) haben stattgefunden. Der Schutz vor Cyberangriffen ist ungenügend.

Cyberversicherungen nehmen zu. Beim Abschluss einer Cyberversicherung ist höchste Discretion gefordert. Bei Erpressermails wird sogar dies bei der Forderung mitberücksichtigt.

10.5 Kryptowährung - Blockchain – Crowdfunding

Kryptowährungen (Bitcoin, Ethereum, Tokens usw.) sind digitale Zahlungsmittel bzw. Vermögenswerte. Sie sind im weitesten Sinne vergleichbar mit einem Bankguthaben, es besteht jedoch kein Anrecht auf Barauszahlung in Schweizer Franken oder in einer traditionellen Fremdwährung. Aktuell existieren etwa 1'000 Kryptowährungen und es kommen laufend neue hinzu. Hinsichtlich Deklaration in der Steuererklärung verweisen wir gerne auf das entsprechende Merkblatt im Anhang.

Blockchain ist mehr als Bitcoin & Co. Blockchain wird durch die Kombination von verschiedenen Teilkonzepten und Technologien ermöglicht. Die wichtigste Eigenschaft ist die Dezentralität. Es werden mehrere Transaktionen in einen Block verpackt, unveränderbar mit dem vorherigen Block verkettet und in chronologische Reihenfolge aneinander gehängt. Die Kette von Blöcken wird als Blockkette bzw. Blockchain bezeichnet. Damit dies funktioniert, wird eine Verschlüsselungstechnologie (Kryptografie) verwendet. Die Blockchain-Technologie kann nicht nur mit "Währungen" verglichen werden.

Coins sind digitale Münzen, die für Bezahlungen geeignet sind. Tokens werden häufig wie Aktien oder Anteilscheinen an dem Projekt benutzt. Zivilrechtlich handelt es sich um sachrechtliches Eigentum an einer digitalen Informationseinheit nach Artikel 641 ZGB, da durch den persönlichen Code die Daten ausschliesslich beherrschbar sind. Steuerrechtlich handelt es sich um ein geldwertes Recht an einer Sache, welches zum steuerpflichtigen (!) Reinvermögen des Steuerpflichtigen gehört. Die FINMA kategorisiert hinsichtlich Token gemäss nachstehender Tabelle.

Kategorisierung nach FINMA (Wegleitung für Unterstellungsfragen betreffend ICO vom 16.02.2018)	
Zahlungs-Token (payment token)	<ul style="list-style-type: none"> • Sogenannte reine Kryptowährungen • Gedacht lediglich als Zahlungsmittel für Erwerb von Waren und Dienstleistungen, keine Ansprüche gegenüber Emittenten • z.B. Bitcoin • keine Effekten, aber: Emittent ist als Finanzintermediär der FINMA unterstellt (Bankenbewilligung)
Nutzungs-Token (utility token)	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang zu einer digitalen Nutzung oder Dienstleistung, welche auf Blockchain-Technologie erbracht wird. • z.B. Rechte an Softwarenutzung • i.d.R. keine Effekten
Anlage-Token (asset token)	<ul style="list-style-type: none"> • Repräsentiert Vermögenswert, z.B. schuldrechtliche Forderung gegenüber Emittenten, Anteil an künftigen Unternehmenserträgen, derivatives Instrument (Forderung ist von unterliegenden Basiswert abhängig) • z.B. die meisten ICOs • qualifizieren als Effekten, falls vereinheitlicht und zum massenweisen Handel geeignet

Quelle: Unternehmer Forum Schweiz – Davos Kongress Treuhand 2018 – Eva Mäki-Joder & Hans Ulrich Meuter

Hinsichtlich Bilanzierung gibt es derzeit noch keine offiziellen Regeln, wie man Kryptowährungen verbuchen soll. Grundsätzlich sind sich im Wesentlichen aber alle Spezialisten einig, dass eine Erfassung in der Bilanz erfolgen muss. Die Kommission für Rechnungslegung (KRL) von Expert Suisse hat gemäss Analysen der Big4 folgende Behandlung ausgearbeitet.

Behandlung von Bitcoins und Ether nach OR-Rechnungslegungsrecht (Kommission für Rechnungslegung (KRL) von Expert Suisse, 7.12.2017, Ausgewählte Fragen und Antworten, Ziff. 7.4 / Analyse der Big4)		
Grundsatz	Aktivierungspflicht, da Voraussetzungen nach OR 959 II erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> • Verfügbarkeit • Mittelzufluss wahrscheinlich • Wert kann verlässlich geschätzt werden 	
Flüssige Mittel	Nein, da Eigenschaft als Zahlungsmittel fehlt <ul style="list-style-type: none"> • kein gesetzliches Zahlungsmittel • hohe Volatilität, fehlende allgemeine Akzeptanz 	
Erstbewertung	Zu Anschaffungskosten. Als Referenz kann z.B. Coin Market Cap verwendet werden.	
	Haltedauer < 12 Monate	"kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs" oder "Wertschriften" im Umlaufvermögen
	Haltedauer > 12 Monate	"Finanzanlagen" oder "Wertschriften"
Folgebewertung	Wahlrecht zwischen "Anschaffungskosten" (abzgl. Wertberichtigung) oder zum "Marktwert" (fair value).	
	Anschaffungskosten	Wertberichtigung entweder als üblicher Betriebsaufwand (falls das Halten der Kryptowährung für das Kerngeschäft notwendig ist) oder im Finanzergebnis als Finanzaufwand.
	Marktwert	Wertschwankung direkt in der Erfolgsrechnung erfassen. Schwankungsreserve möglich, da "Aktivum mit beobachtbarem Marktwert".
Umtausch von BTC und Ether in Fiatgeld	Realisierter Gewinn oder Verlust als übriger Betriebsertrag oder Betriebsaufwand (falls Kryptowährung für Kerngeschäft notwendig ist), andernfalls im Finanzergebnis als Finanzertrag bzw. Finanzaufwand.	
Andere Token	Grundsätzlich identisch mit BTC/ETH, sofern ein aktiver Markt dafür besteht.	

Quelle: Unternehmer Forum Schweiz – Davos Kongress Treuhand 2018 – Eva Mäki-Joder & Hans Ulrich Meuter

Die eidgenössische Steuerverwaltung publiziert Jahresendkurse einiger Kryptowährungen. Diese haben eine hohe Volatilität, teilweise sehr geringen Handel. Es ist der Steuerverwaltung nicht möglich, sämtliche Kryptowährungen zu bewerten. Für diejenigen Kryptowährungen, welche nicht erfasst sind, sind die kantonalen Steuerverwaltungen für die Bewertung schlussendlich zuständig. Die Steuerpflichtigen (rückwirkende Auszüge sind nicht möglich) haben per Abschluss zeitnah ihre Währung nachzuweisen und entsprechend zeitnah in ihrem System "auszudrucken".

An Mitarbeiter unentgeltlich abgegebene "Coins" sind bei der Zuteilung in der Vermögenssteuer pro memoria im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Im Lohnausweis ist zu Informationszwecken in Ziff. 15 ein Hinweis anzubringen. Die Ausschüttung unterliegt der Besteuerung als Arbeitseinkommen, es ist kein Vermögensertrag, weshalb auch Sozialversicherungen, evtl. Quellensteuern, abzurechnen sind. Im Gegenzug sind diese dann beim Arbeitgeber geschäftsmässig abzugsfähiger und steuerlich begründeter Aufwand. Bei der Zahlung ist dies in Ziff. 5 und 15 aufzuführen. Es handelt sich nicht um steuerfreien Kapitalgewinn.

Crowdfunding (crowd = (Menschen-)Menge, funding =Finanzierung) ist eine Art der Finanzierung. Mit dieser Methode der Geldbeschaffung lassen sich Projekte, Produkte, die Umsetzung von Geschäftsideen und vieles andere mit Eigenkapital oder dem Eigenkapital ähnlichen Mitteln versorgen. Beim Crowdfunding werden verschiedene Begriffe unterschieden:

- Crowddonating – Zahlung des Kapitalgebers erfolgt ohne materielle Gegenleistung
- Crowdlending – Kapitalgeber stellt Geld gegen Zins zur Verfügung
- Crowdinvesting – Kapitalgeber erhält i.d.R. als Gegenleistung eine Beteiligung
- Crowdsupporting – Gegenleistung erfolgt als Sachwert aus dem finanzierten Projekt

Auch wenn die Möglichkeiten, wie oben beschrieben, beinahe grenzenlos sind, bleiben wir gegenüber Kryptowährungen skeptisch. Trotz der anhaltenden Erfolgsgeschichte wissen wir zwischenzeitlich auch, dass nicht immer alles Gold ist was glänzt. Die Webseite www.badcoins.com listet Kryptowährungen auf, die gescheitert sind, als Betrug entlarvt wurden oder aufgegeben haben. Die Zahl beläuft sich bisweilen auf insgesamt 929.

10.6 Aktienbuch / Aktienverhältnisse

Letztmals in der Revidas Info 2015 haben wir über die neue Meldepflicht ab 1. Juli 2015 berichtet. Alle Angaben zum Thema Übertragung von Aktien und Führung eines Aktienbuches / Aktienkontrolle, sei es bei Namen- oder Inhaberaktien, sind weiterhin gültig. Zu beachten ist, dass nicht nur der Aktieninhaber aufgeführt wird, sondern auch der wirtschaftlich Berechtigte. Im Anhang stellen wir Ihnen eine überarbeitete Mustervorlage Aktienkontrolle zur Verfügung, welche diesem Umstand Rechnung trägt.

11 Neuerungen beim Lohn per 1. Januar 2019

Die minimale AHV/IV-Rente steigt um monatlich CHF 10.–, die maximale AHV/IV-Rente um monatlich CHF 20.–. Durch diese Rentenerhöhung ändern sich auch die Eckwerte für Grenzbeträge bei der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Alle Änderungen im Vergleich zum Vorjahr ersehen Sie aus nachstehender Aufstellung.

ALV obligatorisch	bisher	ab 1.1.2019
Bis CHF 148'200.– Arbeitgeber und Arbeitnehmer je Jahresmaximum	1,1%	1,1%
Monatsmaximum	CHF 148'200.–	CHF 148'200.–
Tagespauschale (Basis: 360 Tage)	CHF 12'350.–	CHF 12'350.–
Ab CHF 148'201.– Solidaritätsbeitrag Arbeitgeber und Arbeitnehmer je	CHF 412.–	CHF 412.–
	0.5%	0.5%

SUVA / UVG	bisher	ab 1.1.2019
Jahresmaximum	CHF 148'200.–	CHF 148'200.–
Monatsmaximum	CHF 12'350.–	CHF 12'350.–
Tagespauschale (Basis: 360 Tage)	CHF 412.–	CHF 412.–

AHV / IV / EO-Beiträge	bisher	ab 1.1.2019
AHV unbeschränkt	4.200%	4.200%
IV unbeschränkt	0.700%	0.700%
EO unbeschränkt	0.225%	0.225%
Total	5.125%	5.125%
Der jährliche Mindestbeitrag beträgt		
➤ für Selbstständigerwerbende	CHF 478.–	CHF 482.–
➤ für Nichtselbstständigerwerbende	CHF 478.–	CHF 482.–

Beitragsfreies Einkommen	bisher	ab 1.1.2019
➤ für AHV-Rentner/Innen pro Monat	CHF 1'400.–	CHF 1'400.–
➤ für AHV-Rentner/Innen pro Jahr	CHF 16'800.–	CHF 16'800.–
➤ Geringfügiges Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber Ausgenommen: Kunstschaaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal)	CHF 2'300.–	CHF 2'300.–
➤ Personen bis Ende des 25. Altersjahr, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten pro Jahr CHF 750.– nicht übersteigt	CHF 750.–	CHF 750.–

AHV-/IV-Renten	bisher	ab 1.1.2019
Minimale einfache AHV-/IV-Rente	CHF 1'175.–	CHF 1'185.–
Maximale einfache AHV-/IV-Rente	CHF 2'350.–	CHF 2'370.–
Individualrente mit Einkommenssplitting – Summe der beiden maximalen Einzelrenten (150% der maximalen Einzelrente)	CHF 3'525.–	CHF 3'555.–
Bei Vorbezug Kürzung pro Jahr	6.8%	6.8%

BVG-Beitragssätze	bisher		ab 1.1.2019	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Koordinationsabzug	CHF 2'056.25	CHF 24'675.–	CHF 2'073.75	CHF 24'885.–
Maximallohn	CHF 7'050.00	CHF 84'600.–	CHF 7'110.00	CHF 85'320.–
Max. versicherter Lohn	CHF 4'993.75	CHF 59'925.–	CHF 5'036.25	CHF 60'435.–
Min. versicherter Lohn	CHF 293.75	CHF 3'525.–	CHF 296.25	CHF 3'555.–
Eintrittsschwelle	CHF 1'762.50	CHF 21'150.–	CHF 1'777.50	CHF 21'330.–
Max. Lohn Sicherheitsfonds	CHF 10'575.–	CHF 126'900.–	CHF 10'575.–	CHF 126'900.–
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1.00%		1.00%

Gebundene Selbstvorsorge 3a	bisher	ab 1.1.2019
Unselbstständigerwerbende	CHF 6'768.–	CHF 6'826.–
➤ Selbstständigerwerbende ohne 2. Säule (max. 20% des Einkommens)	CHF 33'840.–	CHF 34'128.–

Wir bitten Sie, die entsprechenden **Stammdaten** in Ihren **Lohnabrechnungen** zu berücksichtigen.

12 Anhänge

Die nachfolgenden Anhänge sind in separater Form beigelegt, damit Sie mit ihnen entsprechend dem Verwendungszweck arbeiten können.

Mehrwertsteuer

- ⇒ MWST-liche Folgen bzgl. künftiger Nutzung Erstellung von Bauwerken
- ⇒ Erstellung / Umbau von Bauwerken / Objekten zwecks Verkauf ohne Option
- ⇒ Projektierungs- und Bauleistungen

Löhne

- ⇒ St. Galler Steuerbuchweisung 30 Nr. 1 inkl. Muster Spesenreglement und Zusatz-Spesenreglement für leitendes Personal

Vorsorge – Rente – Kapital – BVG

- ⇒ Budgetblatt

Arbeitsrecht – Führung

- ⇒ Checkliste Einladung VR-Sitzung
- ⇒ Checkliste Einladung Generalversammlung

Versicherungen

- ⇒ Merkblatt Versicherungsschutz bei Ausscheiden aus dem Betrieb
- ⇒ Versicherungsleistungen Pflegefinanzierung SVA Kanton St. Gallen
- ⇒ Versicherungsleistungen individuelle Prämienverbilligung SVA Kanton St. Gallen

Diverses

- ⇒ Merkblatt Kryptowährungen Steuern für Privatpersonen Kanton Zug
- ⇒ Aktienkontrolle / Aktienbuch

Buchbestellung

- ⇒ Bestellcoupon Bücher

Revidas Info

Die Revidas Info erscheint zum Ende eines jeden Kalenderjahres und ist primär für unsere Mandanten bestimmt. Für den Inhalt sind die Inhaber Markus Jäger und Patrik Bawidamann verantwortlich, die mit grosser Sorgfalt die Informationen recherchiert haben. Die Revidas Info ersetzt nicht die individuelle Beratung – alle Angaben ohne Gewähr.

